

Universität Bielefeld
Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie
– Abteilung Geschichte –
Sommersemester 2011
Veranstaltung: Adel in der Vormoderne (220078)
Erstgutachter: Prof. Dr. Peter Schuster
Zweitgutachter: Prof. Dr. Ulrich Meier

19. März 2012

Zur Herausbildung des Geschlechterbewusstseins im frühneuzeitlichen Hochadel

Das Beispiel der Grafen zur Lippe

- Master-Arbeit -

Lennart Pieper
Jöllenbecker Str. 60
33613 Bielefeld
lennart.pieper@uni-bielefeld.de
Tel.: 0521/5438784

Geschichte
5. Mastersemester

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	S. 1
1.1 Thema und Fragestellung	S. 1
1.2 Forschungsstand	S. 5
1.3 Begriffe (Familie, Geschlecht, Haus, Dynastie)	S. 8
1.4 Quellen und Vorgehen	S. 11
2. Die Herausbildung der lippischen Herrschaft im Mittelalter	S. 12
3. Die symbolische Konstitution des Geschlechts	S. 17
3.1 Grablege und Memoria	S. 17
3.2 Architektur und Kunst	S. 24
3.3 Genealogie und Historiographie	S. 30
4. Die Hausverträge	S. 35
4.1 Teilung und Teilungsverbot: Das <i>Pactum unionis</i>	S. 35
4.1.1 Die Landesteilung von 1344 als Ursache des <i>Pactum unionis</i>	S. 36
4.1.2 Bestimmungen und Form des <i>Pactum unionis</i>	S. 39
4.1.3 Das Erbfolgeproblem Simons V. und die Bestätigung des <i>Pactum unionis</i>	S. 42
4.2 Brüderlicher Streit zwischen Bernhard VIII. und Hermann Simon	S. 45
4.2.1 Die Abfindung des jüngeren Bruders	S. 46
4.2.2 Ein Agnat fällt aus der Rolle	S. 50
4.2.3 Graf Bernhards Testament	S. 54
4.3 Primogenitur und Paragien: Die Herrschaft Simons VI.	S. 57
4.3.1 Sorgen um die Nachfolge: Die ersten beiden Testamente Simons	S. 57
4.3.2 Die Einführung der Primogenitur	S. 62
4.3.3 Die Wurzel des Konflikts: Erbfolgeregelung im dritten Testament .	S. 66
4.3.4 Weitere Bestimmungen zur Sicherung der Familie	S. 69
4.3.5 Regierungsanweisungen	S. 70
4.4 In der Praxis: Erbkonflikte bis 1650	S. 72
4.4.1 Streitigkeiten unter den Söhnen Simons VI.	S. 72
4.4.2 Keine Stabilisierung: Die kurze Regierungszeit Simon Ludwigs	S. 77
4.4.3 Wer gehört zum „Haus“? Der Kampf Katharinas um die Primogenitur	S. 80
4.4.4 Exkurs: Der Rezipientenkreis der Traktate	S. 86
4.4.5 Zusammenfassung und Ausblick	S. 88
5. Fazit	S. 91

Anhang: Stammtafeln

Literaturverzeichnis

Abkürzungen:

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
BDLG	Blätter für Deutsche Landesgeschichte
HdRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HL	Heimatland Lippe
HZ	Historische Zeitschrift
Lip. Reg.	Lippische Regesten
LLB	Lippische Landesbibliothek Detmold
LM	Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde
LAV NRW OWL	Landesarchiv NRW Abteilung Ostwestfalen-Lippe, Detmold
WZ	Westfälische Zeitschrift
ZhF	Zeitschrift für historische Forschung
ZWürttLdG	Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte

1. Einleitung

1.1 Thema und Fragestellung

„...damit durch solche vnnnd dergleichen mißhelligkeiten, das lobliche Graffliche Hauß Lippe [...] nicht in abgang vnd vnwiederbringlichen schaden kommen muchte“¹

Als in den deutschen Landen der Dreißigjährige Krieg tobte, wurde in der kleinen, reichsgeschichtlich recht unbedeutenden Grafschaft Lippe um die Zukunft des gräflichen Hauses gerungen. Die großzügige Abfindung der jüngeren Brüder des Landesherrn Simon VII. mit Landesteilen, über die sie ihre eigene Herrschaft ausüben konnten, sogenannte Paragien, hatte deren Übermut herausgefordert, sodass es zwischen ihnen nun fortwährend zu Konflikten um die Ausübung bestimmter Vorrechte kam. Dabei war allen Beteiligten die Schädlichkeit ihres Handelns für die Institution des „Hauses“ oder Geschlechts durchaus bewusst, was an den Formulierungen in den aufgesetzten Schlichtungsverträgen deutlich abzulesen ist. Die miteinander im Streit liegenden Familienmitglieder besaßen also durchaus eine normative Orientierung für das familiäre Gemeinwohl, die in vorliegender Arbeit als dynastisches Bewusstsein oder Geschlechterbewusstsein bezeichnet werden soll. Dazu gehörten neben der Zurückstellung der individuellen Eigeninteressen unter die Interessen des Geschlechts, also dynastischer Rason, vor allem auch ein Bewusstsein für die Überzeitlichkeit des Geschlechts, welches sich eben nicht nur aus den Lebenden, sondern auch aus den bereits verstorbenen und den noch nachkommenden Generationen zusammensetzte.

Eine wichtige Prämisse dieser Arbeit ist, dass dieses Geschlechterbewusstsein sich, zumindest bei den mindermächtigen Herren und Grafen, zu denen die hier im Fokus der Untersuchung stehenden Edelherren und Grafen zur Lippe zählten, erst in der Frühen Neuzeit durchsetzte. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass auch das Adelsgeschlecht an sich, das ohne ein entsprechendes Bewusstsein nicht *eo ipso* existieren kann, eine Erfindung der Jahrhunderte nach 1400 ist, die aber bereits von den Zeitgenossen auf das Mittelalter rückprojiziert wurde.²

¹ Zitiert aus dem Dritten Brüderlichen Vertrag zwischen Graf Simon VII. und Graf Otto vom 25.1.1621, vgl. LAV NRW OWL, L1 A Neuere Teilungsverträge Nr. 13.

² Vgl. Hecht, Michael, Die Erfindung der Askanier. Dynastische Erinnerungstiftung der Fürsten von Anhalt an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: ZhF 33 (2006), S. 1-31, S. 1.

Das Geschlecht als „eine optimierte Erscheinungsform der Familie“³ hatte dabei verschiedene Funktionen zu erfüllen, allen voran die Sicherung des erworbenen materiellen und territorialen Besitzes und die Kontinuitätswahrung der ausgeübten Herrschaft. Nur wenn alle Familienmitglieder gewissermaßen ‚an einem Strang zogen‘, konnte dies gewährleistet werden, weshalb es galt, den Einzelnen in den übergeordneten Kontext der Familie einzubinden und innerfamiliäre Konflikte möglichst zu vermeiden.

Geschlechterbewusstsein als normative Orientierung trat vornehmlich in bestimmten sozialen Praktiken zutage, die sich wiederum in materiellen Objektivationen sowie Textquellen niedergeschlagen haben. Auf der einen Seite zählen dazu Praktiken der Repräsentation, die teilweise bereits seit dem Spätmittelalter an Bedeutung gewannen – so das Führen von Familienwappen, das liturgische Gedenken an die eigenen Verstorbenen (Memoria), die Herausbildung von genealogischer Kunst und Architektur sowie einer dem ‚Geschlecht‘ verpflichteten Historiographie, die Anlage von Hausarchiven oder auch die Vererbung von Hauskleinodien. Allen genannten Praktiken ist dabei die Herausstellung der Anciennität des Geschlechts inhärent, die teilweise erst durch sie geschaffen wird. Wurde diese Art dynastischer Repräsentation von der Forschung bislang vornehmlich als Antwort auf Ansprüche von außen bzw. als Legitimierungsversuche der eigenen Herrschaft im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit interpretiert,⁴ so muss doch auch der nach innen gerichtete Effekt der Einschwörung des einzelnen Familienmitglieds auf das Geschlecht durch Schaffung positiver Identifikation mitberücksichtigt werden.⁵

Auf der anderen Seite wurden diese Praktiken im Zuge der zunehmenden Schriftlichkeit und Herrschaftsverdichtung in der Frühen Neuzeit mehr und mehr von juristischen Formen der Konfliktvermeidung ergänzt und bekräftigt, wenngleich nicht völlig durch sie ersetzt. In den sogenannten Hausverträgen hat sich das Geschlechterbe-

³ Weber, Wolfgang E.J., Dynastiesicherung und Staatsbildung. Die Entfaltung des frühmodernen Fürstenstaates, in: ders. (Hg.), *Der Fürst. Ideen und Wirklichkeiten in der europäischen Geschichte*, Köln/Weimar/Wien 1998, S. 91-136, S. 95. Weber verwendet statt Geschlecht den Begriff Dynastie, vgl. auch Kap. 1.3 dieser Arbeit.

⁴ In Bezug auf Repräsentation durch Ahnenproben zuletzt Harding, Elizabeth/Michael Hecht, *Ahnenproben als soziale Phänomene des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. Eine Einführung*, in: dies. (Hg.), *Die Ahnenprobe in der Vormoderne. Selektion – Initiation – Repräsentation*, Münster 2011, S. 9-83, bes. S. 44-62.

⁵ In diese Richtung argumentiert auch Klaus Graf, der die „Verpflichtung der Nachkommen auf bestimmte Werte“ (S. 6) durch eine in der Frühen Neuzeit entstehende (auch prospektive) Erinnerungskultur herausstellt; vgl. ders., *Fürstliche Erinnerungskultur. Eine Skizze zum neuen Modell des Gedenkens in Deutschland im 15. und 16. Jahrhundert*, in: Grell, Chantal/Paravicini, Werner/Voss, Jürgen (Hg.), *Les princes et l’histoire du XIVE au XVIIIe siècle*, Bonn 1998, S. 1-11.

wusstsein seit der Wende zur Frühen Neuzeit besonders nachhaltig manifestiert. Aus diesem Grund sollen diese dem Hausschriftgut zugehörigen Verträge, die seit dem Spätmittelalter im fürstlichen, ab etwa 1500 auch im nichtfürstlichen Hochadel zu finden sind, im Mittelpunkt der Untersuchung stehen. Sie sorgten für einen enormen Verrechtlichungsschub der familiären Beziehungen, was jedoch Konflikte keinesfalls von vornherein verhinderte, wie die Geschichte des Adels bis weit in die Moderne hinein offenbart. Hausverträge sollen in dieser Arbeit daher auch nicht als starre Gesetze, sondern vielmehr als Mittel zur Aushandlung von Verhaltensnormen und zur positiven Verpflichtung auf das Geschlecht verstanden werden. Innerfamiliäre Konflikte um Herrschaftsnachfolge und Erbanteile, Apanage und Witwenversorgung verschwanden mit der Einführung von hausrechtlichen Normen zwar keinesfalls, konnten aber klar als Regelverstöße disqualifiziert werden.

Die skizzierten Praktiken der Repräsentation und der Verrechtlichung sollen unter dem Leitthema des Geschlechterbewusstseins am Beispiel der Edelherren und (seit 1528) Grafen zur Lippe untersucht werden. Die Grafen werden von der Forschung gemeinhin als mindermächtige Reichsglieder charakterisiert, die sich der expansiven Macht der großen Fürstenhäuser zu erwehren hatten und dazu nicht selten die Nähe zum Kaiser oder den Zusammenschluss in Einungen suchten.⁶ Im Gegensatz zu den Fürsten hätten die Grafen jedoch in „vorstaatlichen Denkformen“⁷ verharret – so hätten sie sich meist erst spät oder gar nicht zur Einführung der Primogenitur durchringen können – und seien aufgrund häufiger Landesteilungen in der politischen Bedeutungslosigkeit verschwunden. Als Beispiel seien die Grafen von Bentheim genannt, die sich durch Erbteilungen 1606 und 1643 selbst um ihren Status als Regionalmacht brachten. Andererseits konnte aber auch der Verzicht auf eine Teilung und damit das Fehlen von Nebenlinien zum Aussterben eines Geschlechts führen, wie es gegen Ende des 16. Jahrhunderts den Grafen von Diepholz und Hoya ergangen ist, deren Besitz an die welfischen Herzöge fiel. Im Gegensatz dazu haben die Grafen zur Lippe bis 1918 ihr biologisches Überleben und ihre politische Macht zu sichern verstanden; das allein macht sie bereits zu einem interessanten Untersuchungsgegenstand. Zu fragen ist also zum einen nach dem Erfolg ihrer Herrschaft,

⁶ Vgl. Press, Volker, Reichsgrafenstand und Reich. Zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des deutschen Hochadels in der Frühen Neuzeit, in: ders., Adel im Alten Reich. Gesammelte Vorträge und Aufsätze, Tübingen 1998, S. 113-138; Schmidt, Georg, Der Wetterauer Grafenverein. Organisation und Politik einer Reichskorporation zwischen Reformation und Westfälischem Frieden, Marburg 1989.

⁷ Press, Reichsgrafenstand, S. 119.

der mutmaßlich auch auf ein gesteigertes Geschlechterbewusstsein zurückzuführen ist. Dazu passt, dass mit dem *Pactum unionis* von 1368 gerade für ein nichtfürstliches ‚Geschlecht‘ ein ausgesprochen frühes Beispiel für einen Hausvertrag vorliegt. Darüber hinaus bietet die Geschichte der lippischen Edelherren und Grafen mit einer weitreichenden Landesteilung im Jahr 1344, der Einführung der Primogenitur 1593 und zahlreichen Erbkonflikten im 16. und 17. Jahrhundert ausreichend Untersuchungsmaterial.

Der Begriff Hausvertrag soll hier recht weit gefasst werden als alle Formen von urkundlich festgesetzten Normen, die sich auf Belange der Familie oder des Geschlechts beziehen. Dazu zählen neben den ‚klassischen‘ Hausverträgen, die Familienmitglieder direkt untereinander schlossen, beispielsweise auch Testamente oder kaiserliche Konfirmationen von älteren Urkunden.⁸ Im Einzelnen regelten sie die Handhabung von Konflikten, die Schaffung von Eindeutigkeit in Bezug auf die Sukzession, die geschlossene Vererbung des Besitzes an die nächste Generation sowie die Versorgung von nachgeborenen Kindern und Witwen. Es wurde also versucht, einerseits die Unwägbarkeiten des biologischen Zufalls abzumildern und andererseits den familiären Zusammenhalt zu stärken.

Die Fragestellung richtet sich zum einen auf Zeiten der Intensivierung des Geschlechterbewusstseins: Wann wurde besonderer Wert auf dynastische Repräsentation gelegt, wann wichtige Hausverträge abgeschlossen? Spielten Rangerhöhungen, Abstiegsdruck oder die Konkurrenz zu anderen Geschlechtern eine Rolle? Daneben geht es um das Wechselspiel von aufgerichteter Norm und tatsächlichem Verhalten: Wie wurde beispielsweise mit in Testamenten festgesetzten Anweisungen umgegangen, wurden sie genau befolgt oder ihnen zuwidergehandelt, wurden sie explizit gegen Familienmitglieder, die die Hausnormen missachteten, in Stellung gebracht? Schließlich soll auch die Rolle von externen Akteuren berücksichtigt und nach den Einflussmöglichkeiten der Stände, der Räte und Beamten, der Lehnsherren sowie des Kaisers gefragt werden.

⁸ Grundlage der Definition dessen, was als lippischer Hausvertrag gilt, bildet die Archivierung im fürstlichen Hausarchiv unter der Signatur L1 A Pacta Familiae Lippiacae (heute im Landesarchiv NRW Abteilung Ostwestfalen-Lippe, im Folgenden: LAV NRW OWL).

1.2 Forschungsstand

Das anhaltende Interesse der Forschung für das dynastische Bewusstsein von Adelsfamilien ist der kulturellen Wende in der Geschichtswissenschaft geschuldet, die von der älteren, verfassungsgeschichtlichen Vorstellung von der Eindeutigkeit ‚des Adelsgeschlechts‘ weitgehend abgerückt ist. Dem zugrunde liegt die Einsicht in die Konstruiertheit von Verwandtschaft per se, deren biologistische Interpretation als äußerlich Gegebenes inzwischen erfolgreich widerlegt werden konnte.⁹ In Anlehnung an diese Erkenntnis wurde jüngst für eine „kulturalistische Lesart von Verwandtschaft plädiert“¹⁰, die den Charakter des aktiv Geschaffenen in den Fokus rückt. In besonderer Form gilt dies auch für die in dieser Arbeit im Zentrum stehende Konstituierung von Adelsgeschlechtern, die „wesentlich als Ergebnis bewussten Handelns aufzufassen“¹¹ ist.

Grundlegend für die Erforschung des dynastischen Bewusstseins des vormodernen Adels sind die Arbeiten von Karl Schmid aus den 1960er und 1970er Jahren,¹² die der biologistischen Vorstellung von frühmittelalterlichen ‚Geschlechtern‘ das „Selbstverständnis eines Geschlechtes“ als Schlüssel für sein Verständnis entgegenstellen: „Nicht die Genealogie im biologischen Sinne, sondern vielmehr das Bewusstsein der ihm eigenen Tradition ist es somit, was einem Geschlechte Geschichtlichkeit verleiht.“¹³ Angeregt durch diese konstruktivistische Sichtweise hat etwa Joseph Morsel für das Spätmittelalter konstatiert, dass ein Geschlecht nicht einfach durch Verwandtschaftsbeziehungen definiert, sondern das „Ergebnis verschiedener Formen der Repräsentation“¹⁴ war. So wird das Geschlecht von der neueren Forschung „als ein mentaler Akt begriffen, der nicht unabhängig von seiner Konkretisierung in Texten, Stammbäumen, Wappen und sonstigen Repräsentationen

⁹ Vgl. Rexroth, Frank/Schmidt, Johannes F. K., Freundschaft und Verwandtschaft. Zur Theorie zweier Beziehungssysteme, in: Schmidt, Johannes F. K. [u.a.] (Hg.), Freundschaft und Verwandtschaft. Zur Unterscheidung und Verflechtung zweier Beziehungssysteme, Konstanz 2007, S. 7-13.

¹⁰ Schröder, Teresa, ...man muss sie versauffen oder Nonnen daraus machen Menner kriegen sie nit alle... Die Reichsstifte Herford und Quedlinburg im Kontext dynastischer Politik, in: Brandt, Hartwin/Köhler, Katrin/Siewert, Ulrike (Hg.), Genealogisches Bewusstsein als Legitimation. Inter- und intragenerationelle Auseinandersetzungen sowie die Bedeutung von Verwandtschaft bei Amtswechseln, Bamberg 2009, S. 225-250, S. 229.

¹¹ Weber, Dynastiesicherung, S. 95.

¹² Viele der einschlägigen Aufsätze sind zusammengefasst in dem Band: Schmid, Karl, Gebetsgedenken und adliges Selbstverständnis im Mittelalter. Ausgewählte Beiträge, Sigmaringen 1983.

¹³ Schmid, Karl, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel. Vorfragen zum Thema „Adel und Herrschaft im Mittelalter“, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 105 [NF. 66] (1957), S. 1-62, S. 57.

¹⁴ Morsel, Joseph, Geschlecht und Repräsentation. Beobachtungen zur Verwandtschaftskonstruktion im fränkischen Adel des späten Mittelalters, in: Oexle, Otto Gerhard/von Hülsen-Esch, Andrea (Hg.), Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte, Göttingen 1998, S. 259-325, S. 317.

gedacht werden kann.“¹⁵ Laut Peter Schuster konstituierte sich ein Geschlecht vorrangig über Verträge, bedurfte aber gleichzeitig der Emotionalisierung durch Repräsentationen, etwa durch Ahnenkult.¹⁶ Die große Anzahl an Studien zu dynastischem Bewusstsein¹⁷ und dynastischer Repräsentation durch Kunst¹⁸, Architektur¹⁹ oder auch Geschichtsschreibung²⁰ spiegelt die gewachsene Bedeutung mentalitätsgeschichtlicher Ansätze im Bereich der Adelforschung.

Die Hausverträge des Hochadels wurden von der älteren überwiegend rechtsgeschichtlichen Forschung als „Rechtsnormen“²¹ charakterisiert, an die sich jedes Familienmitglied strikt zu halten hatte. Jürgen Weitzel hat herausgestellt, dass es sich bei den Hausverträgen nicht um ‚Recht‘ im zeitgenössischen Sinne [...] sondern um Normen kraft Ordnungsgebotes und Einung“²² handelt. Diese Normen wurden also vom Familienoberhaupt kraft seiner Autonomie festgelegt oder zwischen ihm und seinen Nachkommen ausgehandelt. Nicht jedoch, so Weitzel, dürften sie als

¹⁵ Rexroth, Freundschaft und Verwandtschaft, S. 12.

¹⁶ Vgl. Schuster, Peter, Familien- und Geschlechterbewusstsein im spätmittelalterlichen Adel, in: Geschichte und Region 11,2 (2002), S. 13-36, bes. S. 22-25. Zum Komplex Ahnenkult und Memoria siehe Oexle, Otto Gerhard, Welfische Memoria. Zugleich ein Beitrag über adlige Hausüberlieferung und die Kriterien ihrer Erforschung, in: Schneidmüller, Bernd (Hg.), Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter, Wiesbaden 1995, S. 61-94; Hengerer, Mark (Hg.), Macht und Memoria. Begräbniskultur europäischer Oberschichten in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2005; Minneker, Ilka, Vom Kloster zur Residenz. Dynastische Memoria und Repräsentation, Münster 2007.

¹⁷ Melville, Gert, Vorfahren und Vorgänger. Spätmittelalterliche Genealogien als dynastische Legitimation zur Herrschaft, in: Schuler, Peter-Johannes (Hg.), Die Familie als sozialer und historischer Verband. Untersuchungen zum Spätmittelalter und zur frühen Neuzeit, Sigmaringen 1987, S. 203-309; Moeglin, Jean-Marie, Zur Entwicklung dynastischen Bewusstseins der Fürsten im Reich vom 13. zum 15. Jahrhundert, in: Schneidmüller (Hg.), Die Welfen (wie in Anm. 16), S. 523-540; Marra, Stephanie, Allianzen des Adels. Dynastisches Handeln im Grafenhaus Bentheim im 16. und 17. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 2007.

¹⁸ Graf, Klaus, Nachruhm – Überlegungen zur fürstlichen Erinnerungskultur im deutschen Spätmittelalter, in: Nolte, Cordula/Spieß, Karl-Heinz/Werlich, Ralf-Gunnar (Hg.), Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter, Stuttgart 2002, S. 315-336; Heck, Kilian, Genealogie als Monument und Argument. Der Beitrag dynastischer Wappen zur politischen Raumbildung der Neuzeit, München/Berlin 2002; Pečar, Andreas, Genealogie als Instrument fürstlicher Selbstdarstellung. Möglichkeiten genealogischer Repräsentation am Beispiel Herzog Ulrichs von Mecklenburg, in: zeitenblicke 4 (2005), Nr. 2 [2005-06-28], URL: http://www.zeitenblicke.de/2005/2/Pecar/index_html.

¹⁹ Himmelein, Volker, Die Selbstdarstellung von Dynastie und Staat in ihren Bauten. Architektur und Kunst in den Residenzen Südwestdeutschlands, in: Andermann, Kurt (Hg.), Residenzen. Aspekte hauptstädtischer Zentralität von der Frühen Neuzeit bis zum Ende der Monarchie, Sigmaringen 1992, S. 47-58; Müller, Matthias, Das Schloß als Bild des Fürsten. Herrschaftliche Metaphorik in der Residenzarchitektur des Alten Reichs (1470-1618), Göttingen 2004; Schütte, Ulrich, Architekturwahrnehmung, Zeichensetzung und Erinnerung in der Frühen Neuzeit. Die architektonische Ordnung des ‚ganzen Hauses‘, in: Tausch, Harald (Hg.), Gehäuse der Mnemosyne. Architektur als Schriftform der Erinnerung, Göttingen 2003, S. 123-149.

²⁰ Studt, Birgit, Fürstenhof und Geschichte. Legitimation durch Überlieferung, Köln/Weimar/Wien 1992. Siehe auch die in Kap. 3 angegebene Literatur.

²¹ Erler, Adalbert, Art. „Hausgesetze (Hausverträge)“, in: HdRG 1, Sp. 2026-2028, Sp. 2027.

²² Weitzel, Jürgen, Die Hausnormen deutscher Dynastien im Rahmen der Entwicklungen von Recht und Gesetz, in: Kunisch, Johannes (Hg.), Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates, Berlin 1982, S. 35-48, S. 44.

‚Gesetze‘ angesehen werden, da die Familienmitglieder, welche von den Normen betroffen waren, keinesfalls Untertanen des Fürsten, sondern ihm reichsrechtlich gleichgestellt waren.²³

Neben rechtshistorischen Untersuchungen wurden Hausverträge vorrangig im Kontext der Ausbildung von staatlichen Strukturen in der Frühen Neuzeit interpretiert. So habe der Fürstenstaat laut Johannes Kunisch „über die Versachlichung seiner Hausangelegenheiten Staatlichkeit im eigentlichen Sinne erst“²⁴ zustandegebracht, da sich in der Durchsetzung von Landesteilungsverboten die Orientierung auf den Staat als territorial integre Institution zeige. Ähnlich argumentiert Heinz-Dieter Heimann in seiner ausführlichen Studie über die wittelsbachischen Hausverträge, die neben Lehns- und Herrschaftsverträgen als „dritte Säule des Staatsbildungsprozesses“²⁵ zu betrachten seien.

Hier wie dort zeigt sich eine starke Betonung der verfassungsgeschichtlichen Aspekte im Sinne einer Entwicklungsgeschichte vom mittelalterlichen personalen Herrschaftsverständnis hin zur Entstehung des Territorialstaats in der Frühen Neuzeit. Neuere Studien haben dagegen im Rahmen des oben skizzierten Verständnisses von der sozialen und kulturellen Bedingtheit von Verwandtschaft gezeigt, dass Hausverträge in erster Linie ein wichtiges Mittel zur Konstituierung der Familie darstellten.²⁶ So hat etwa Thomas Mutschler in seiner Dissertation auf die Integrationskraft der Hausverträge hingewiesen, durch die der Einzelne in die Institution des aus lebenden und verstorbenen Mitgliedern bestehenden Hauses eingereiht wurde. Zugleich betont er den besonderen Aushandlungscharakter der Hausnormen und die Notwendigkeit ihrer ständigen Bekräftigung in Ritualen.²⁷

²³ Vgl. ebd., S. 46f. Aus diesem Grund wird in dieser Arbeit grundsätzlich der Terminus Hausvertrag und nicht das Synonym Hausgesetz verwendet.

²⁴ Kunisch, Johannes, Staatsbildung als Gesetzgebungsproblem. Zum Verfassungscharakter frühneuzeitlicher Sukzessionsordnungen, in: Der Staat (Beiheft 7), Berlin 1984, S. 63-88, S. 64. Siehe auch ders., Hausgesetzgebung und Mächtesystem. Zur Einbeziehung hausvertraglicher Erbfolgeregelungen in die Staatenpolitik des ancien régime, in: ders. (Hg.), Fürstenstaat (wie in Anm. 22), S. 49-80.

²⁵ Heimann, Heinz-Dieter, Hausordnung und Staatsbildung. Innerdynastische Konflikte als Wirkungsfaktoren der Herrschaftsverfestigung bei den wittelsbachischen Rheinpfalzgrafen und den Herzögen von Bayern, Paderborn [u.a.] 1993, S. 20.

²⁶ So etwa Jörg Rogge, der in Anlehnung an Paul Watzlawick zwischen einer Herstellung der Wirklichkeit erster Ordnung (in Bezug auf Familie durch Geburt und Heirat) und zweiter Ordnung (durch Kommunikation und Handeln, hier v.a. bezogen auf Familienverträge) unterscheidet, vgl. Rogge, Jörg, Herrschaftsweitergabe, Konfliktregelung und Familienorganisation im fürstlichen Hochadel. Das Beispiel der Wettiner von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, Stuttgart 2002, S. 11f.

²⁷ Vgl. Mutschler, Thomas, Haus, Ordnung, Familie. Wetterauer Hochadel im 17. Jahrhundert am Beispiel des Hauses Ysenburg-Büdingen, Darmstadt/Marburg 2004, bes. S. 87-118; siehe auch ders., Hausordnung und Hoher Adel im 17. Jahrhundert am Beispiel der Grafen von Ysenburg-Büdingen, in:

Die politische Geschichte der Grafen zur Lippe ist von der landeshistorischen Forschung gründlich untersucht worden, entspricht aber zum großen Teil nicht dem aktuellen Stand der Forschung.²⁸ So sind mentalitätsgeschichtliche Fragen, die die Innensicht der Dynastie in den Mittelpunkt rücken, bislang höchstens am Rande behandelt worden.²⁹ Zur Entstehung des dynastischen Bewusstseins bzw. zur Konstitution des Geschlechts derer zur Lippe liegen bislang keine einschlägigen Publikationen vor.

1.3 Begriffe (Familie, Geschlecht, Haus, Dynastie)

Um terminologische Klarheit zu stiften, sollen die in der Arbeit verwendeten Begriffe kurz erläutert werden. Als ‚Geschlecht‘ soll hier die – imaginierte! – übergeordnete Reihe von Vorfahren und Nachkommen eines Individuums stehen, die alle von einem gemeinsamen Stammvater abstammen. Daher spielt für die Konstitution eines Geschlechts die biologische Fortpflanzung über die männlichen Nachkommen, die sogenannten Agnaten, eine außerordentliche Rolle. Der Begriff betont also die diachrone Perspektive, während ‚Familie‘, auch erweitert zur ‚Sippe‘, die zeitgleich lebenden Verwandten bezeichnet. Als Quellenbegriff birgt die analytische Verwendung von ‚Geschlecht‘ jedoch einige Gefahren. So tritt er seit dem Spätmittelalter als Bezeichnung für die engere Blutverwandtschaft zwar sehr häufig auf, schließt aber mitunter auch die kognatischen Verwandten ein, was der obigen Definition widerspricht. Ebenso kann er aber auch die agnatische Linie bezeichnen und erscheint dann vielfach synonym mit *stamm*, *name*, *helm*, sowie *schild* und *wappen*.³⁰ Außerdem ist eine Affinität zum Niederadel festzustellen, während

Füssel, Marian/Weller, Thomas (Hg.), Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft, Münster 2005, S. 199-214.

²⁸ Neben zahlreichen Aufsätzen in den Periodika *Lippische Mitteilungen* und *Heimatland Lippe* werden bis heute herangezogen: Falkmann, August, Beiträge zur Geschichte des Fürstentums Lippe aus archivalischen Quellen [6 Bände], Detmold 1847-1887; Kiewning, Hans, Lippische Geschichte. Bis zum Tode Bernhards VIII., Detmold 1942; sowie Kittel, Erich, Heimatchronik des Kreises Lippe, Köln 1978. Verfassungsgeschichtliche Abhandlungen des Landes Lippe in der Frühen Neuzeit bieten Heidemann, Joachim, Die Grafschaft Lippe unter der Regierung der Grafen Herman Adolph und Simon Henrich (1652 - 1697). Die Zeit des beginnenden Absolutismus in Lippe, Eigenverlag 1957; sowie Benecke, Gerhard, Society and Politics in Germany 1500-1750, London 1974.

²⁹ Das sechsbändige Werk von Falkmann bietet, besonders für die Zeit Simons VI., ungeachtet seines positivistischen Stils zahlreiche Anknüpfungspunkte (siehe Anm. 28). Anklänge auch bei Bischoff, Michael, Graf Simon VI. zur Lippe. Ein europäischer Renaissanceherrscher, Lemgo 2010.

³⁰ Vgl. Morsel, Geschlecht und Repräsentation, S. 263-265.

Hochadelsvertreter eher von *stamm und namen* oder von der *herrschaft* bzw. *grafschaft* sprachen.³¹

In noch stärkerem Maße ist das ‚Haus‘ ein schillernder Begriff, dem eine lange etymologische Entwicklung anhängt. In der Geschichtswissenschaft hat vor allem Otto Brunners Begriff des „Ganzen Hauses“ bedeutenden Einfluss gehabt, der eine in der Vormoderne vermeintlich typische Sozialform bezeichnet, in der die gesamte Familie zuzüglich des Gesindes unter der strengen Herrschaft des Hausvaters ihrer (subsistenz-)wirtschaftlichen Tätigkeit nachkam.³² Dem entspricht zumindest, dass ‚Haus‘, ‚Haushalt‘ und *familia* in der Frühen Neuzeit wohl weitgehend synonym verwendet wurden.³³ Aber auch als Entsprechung zum Geschlecht taucht der Begriff des ‚Hauses‘ ab dem 15. Jahrhundert vermehrt in den Quellen auf.³⁴ Dabei geht er jedoch insofern über den Geschlechtsbegriff hinaus, als ihm eine politische Dimension inhärent ist. So umfasst das Haus nicht allein die adlige Familie, sondern ebenso das von ihr beherrschte Land und die Untertanen.³⁵ Ja, es kann sogar als Bezeichnung für Land und Leute dem Geschlecht im Sinne der Adelsdynastie völlig gegenüberstehen, wie es in der spätmittelalterlichen Geschichtsschreibung der Wittelsbacher beim *Haus Bavaria* der Fall ist.³⁶ In die vorliegende Arbeit soll dagegen ein anderes Verständnis des Hausbegriffs Eingang finden, nämlich jenes als rechtliche Fixierung des Geschlechts.³⁷ Dies erscheint schon insofern gerechtfertigt, als dadurch eine terminologische Brücke zu den Hausverträgen gegeben ist, welche das Haus im rechtlichen Sinne konstituieren. Zwar handelt es sich bei *Hausvertrag*

³¹ Vgl. ebd., S. 266. Diese Feststellung wird durch die Befunde aus den lippischen Quellen bestätigt.

³² Kennzeichnend sei zudem die enge Verbindung von sozialer Reproduktion und wirtschaftlicher Produktion, welche im Rahmen des Ganzen Hauses stattfanden. Im 19. Jahrhundert hätten sich diese dagegen aufgespalten in eine Sphäre des Hauses und eine der Arbeit. Dieses idealtypische Modell wird heute jedoch kaum noch derart stringent vertreten. Vgl. Brunner, Otto, *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte* [2. Auflage], Göttingen 1968, darin: Das „ganze Haus“ und die alteuropäische Ökonomik, S. 103-127. Siehe auch exemplarisch für die an Brunners Konzept geübte Kritik Opitz, Claudia, *Neue Wege in der Sozialgeschichte? Ein kritischer Blick auf Otto Brunners Konzept des „Ganzen Hauses“*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 19, 1994, 88-98.

³³ Bastl, Beatrix, *Haus und Haushaltung des Adels in den österreichischen Erbländen im 17. und 18. Jahrhundert*, in: Asch, Ronald G. (Hg.), *Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchien bis zur Revolution (ca. 1600-1789)*, Köln/Weimar/Wien 2001, S. 263-285, S. 281.

³⁴ Vgl. Stauber, Reinhard, *Herrschaftsrepräsentation und dynastische Propaganda bei den Wittelsbachern und Habsburgern um 1500*, in: Nolte (Hg.), *Principes* (wie in Anm. 18), S. 371-402, S. 373.

³⁵ Vgl. ebd., S. 376.

³⁶ Vgl. Moeglin, Jean-Marie, *Die Genealogie der Wittelsbacher. Politische Propaganda und Entstehung der territorialen Geschichtsschreibung in Bayern im Mittelalter*, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 96 (1988), S. 33-54, S. 50.

³⁷ Ansätze dazu bereits bei Schmid, *Zur Problematik von Familie*.

(oder synonym: Hausgesetz) nicht um einen Quellenbegriff,³⁸ doch soll damit der relativ einheitlichen Verwendung innerhalb der Forschung gefolgt werden.

Schließlich muss noch auf den Begriff der ‚Dynastie‘ eingegangen werden. Nach Wolfgang Webers ausführlicher Definition handelt es sich dabei um

„eine optimierte Erscheinungsform der Familie, die sich durch erhöhte Identität (und damit verstärkte Abgrenzung nach außen), ausdrücklich gemeinsam genutzten (individueller Verfügung durch Familienmitglieder entzogenen) Besitz (Güter, Ränge, Rechte, Ämter), im Interesse ungeschmälerter Besitzweitergabe bzw. maximaler Besitzerweiterung bewusst gesteuerte Heirat und Vererbung sowie daher in der Regel gesteigerte historische Kontinuität auszeichnet.“³⁹

Zumindest implizit klingen hier die beiden wesentlichen Merkmale der agnatischen Vererbung (Geschlecht) und der juristischen Absicherung (Haus) an, die ebenfalls konstitutiv für die Dynastie sind. Vom Individuum fordert sie Loyalität, sie unterwirft es der dynastischen Rason, sodass dieses seine Eigeninteressen stets zu Gunsten der Dynastie zurückstecken muss. Dafür „garantiert [sie] dem Einzelnen soziale und materielle Sicherheit, Ehre und Prestige“⁴⁰.

Als Analysebegriff hat die Dynastie den Vorteil, dass sie in frühneuzeitlichen Quellen so gut wie nicht vorkommt⁴¹ und somit keine abweichenden Inhalte mittransportiert werden. Gleichwohl erscheint es am sinnvollsten, je nach zu betonendem Bedeutungsgehalt einen der Begriffe zu wählen. Dies korrespondiert auch mit der Erkenntnis der Adelforschung, dass agnatisches Bewusstsein und die Bedeutung der Einbindung in eine breitere Verwandtschaft nicht gegeneinander auszuspielen sondern vielmehr als ein Nebeneinander aufzufassen sind.⁴² Bezüglich des dynastischen Bewusstseins in der Frühen Neuzeit hat Heide Wunder herausgestellt, dass vor allem nachgeborene Söhne und Töchter ebenso wie entferntere Verwandte für die ständige Präsenz in der Adelsgesellschaft zu sorgen und damit

³⁸ Erstmals taucht der Begriff ‚Hausgesetz‘ 1766 in Bayern auf, doch ist das Signifikat bereits seit dem Mittelalter unter anderen Bezeichnungen bekannt. Vgl. Erler, Hausgesetze, Sp. 2026.

³⁹ Weber, Dynastiesicherung, S. 95.

⁴⁰ Ruppel, Sophie, Verbündete Rivalen. Geschwisterbeziehungen im Hochadel des 17. Jahrhunderts, Köln/Weimar/Wien 2006, S. 66.

⁴¹ Vgl. Weber, Dynastiesicherung, S. 110. In den Konversationslexika des 18. Jahrhunderts taucht er im Gegensatz zu den sehr oszillierenden Begriffen Haus und Geschlecht zum Teil gar nicht (Krünitz) oder lediglich als Bezeichnung einer antiken Regierungsform (Zedler) auf. Vgl. Zedler, Johann Heinrich, Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste, Art. „Dynastia“, Sp. 1685f.

⁴² Eine gute Zusammenfassung der Forschungsdiskussion bietet Peters, Ursula, Dynastengeschichte und Verwandtschaftsbilder. Die Adelfamilie in der volkssprachigen Literatur des Mittelalters, Tübingen 1999, S. 7-25.

eine ebenso wichtige Rolle zu erfüllen hatten, wie die männlichen Haupterben, die die Regierungsnachfolge antraten.⁴³

1.4 Quellen und Vorgehen

Im Mittelpunkt der Arbeit sollen weder die sozialen Handlungsmöglichkeiten der Grafen (beispielsweise eine systematische Untersuchung des Konnubiums) noch der eng mit der Familienpolitik verknüpfte Herrschafts- und Staatsausbau stehen, obgleich diese Fragen natürlich mitberührt werden. Vielmehr geht es um die dahinterstehende Mentalität, das dynastische Bewusstsein. Konkret werden die unterschiedlichen Auseinandersetzungen im Haus Lippe und ihre verschiedenen Lösungsstrategien im 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in den Blick genommen, und dabei das Wechselspiel von Konflikt und Normsetzung untersucht. Die Beantwortung der oben aufgeworfenen Fragen verlangt nach einer Innensicht des Hauses. Zu diesem Zweck werden neben den Hausverträgen⁴⁴, die gewissermaßen als Endpunkt einer spezifischen Entwicklung, mithin als Ergebnisse von Konflikten begriffen werden können, auch weitere Quellen herangezogen. Dazu zählen vor allem Briefe und Akten zu Familien- und Hausangelegenheiten, die in einem vom fürstlichen Archivar Knoch Ende des 18. Jahrhunderts zusammengestellten Pertinenzbestand versammelt sind.⁴⁵

Ebenso wie das archivalische Schriftgut sollen auch materielle Zeugnisse in die Analyse mit einfließen: Schlossarchitektur, Grablegen und genealogische Kunst werden hier in erster Linie als Ausdruck der repräsentativen Praktiken verstanden. Damit kann die Untersuchung zur Schaffung dynastischen Bewusstseins auf eine breite Quellenbasis gestellt werden, wenngleich die Hausverträge im Mittelpunkt stehen sollen. Diese Schwerpunktsetzung schlägt sich auch in der Gliederung nieder: Zunächst wird ein knapper Überblick über die Entstehung der lippischen Landesherrschaft mit besonderer Berücksichtigung des Familiensinns und der Herausbildung eines Geschlechts gegeben. Kapitel drei beschäftigt sich im Anschluss daran mit der symbolischen Konstitution des Geschlechts in der Frühen Neuzeit, indem die

⁴³ Vgl. Wunder, Heide, Einleitung. Dynastie und Herrschaftssicherung. Geschlechter und Geschlecht, in: dies. (Hg.), Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht (ZhF Beiheft 28), Berlin 2002, S. 9-27, S. 19.

⁴⁴ Die lippischen Hausverträge sind zum Großteil ediert bei Schulze, Hermann, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Bd. 2, Jena 1878, S. 129-184. Darüber hinaus wurde auf die Originalurkunden zurückgegriffen, in: LAV NRW OWL, L1 Urkunden A Pacta Familiae Lippicae.

⁴⁵ LAV NRW OWL, L7 Familienakten.

vornehmlichsten Praktiken der Repräsentation vorgestellt werden. Dazu gehören erstens der Bereich der Memoria, zweitens Schlossarchitektur und Kunst und drittens die Anstrengungen zur Förderung einer Haushistoriographie. Aus Platzgründen können viele Fragen dabei freilich nur angeschnitten, nicht jedoch ausgiebig beantwortet werden. In einem zentralen vierten Kapitel schließt sich die Auseinandersetzung mit den Hausverträgen an, die im wesentlichen einem chronologischen Aufbau folgt. Unterteilt ist das Kapitel in Abschnitte zum *Pactum unionis*, der Auseinandersetzung zwischen Graf Bernhard VIII. und seinem Bruder Mitte des 16. Jahrhunderts, den hausvertraglichen Maßnahmen Simons VI. sowie den ausgedehnten Konflikten unter dessen Nachkommen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Abschließend sollen die wichtigsten Ergebnisse noch einmal zusammengefasst werden.

2. Die Herausbildung der lippischen Herrschaft im Mittelalter

Versuche, die Genealogie der Edelferren und Grafen zur Lippe bis in karolingische Zeit zurückzuverfolgen, hat es zahlreich gegeben, doch konnte mangels eindeutiger Quellenlage keine davon kritischer Überprüfung standhalten.⁴⁶ Das erste urkundliche Auftauchen eines *Bernhardus de Lippe* als Vormund in einer Schenkungssache kann dagegen mit Sicherheit auf den 5. März 1123 datiert werden,⁴⁷ sodass die Geschichte der Edelferren hier gewissermaßen ihren Ausgangspunkt nimmt.

Der Beiname *de Lippe* wurde in diversen Variationen – erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts setzt sich schließlich *zur Lippe* durch – also mindestens seit Beginn des 12. Jahrhunderts geführt und fällt damit genau in die Zeit, in der Adlige begannen, sich nach ihrem Stammsitz, meist einer Burg, zu benennen.⁴⁸ Sicher ist, dass der

⁴⁶ Falkmann führte die Edelferren auf das sächsische Geschlecht der Haholde zurück, deren Besitzungen und Vogteirechte im Gebiet des späteren lippischen Stammlandes lag. Dem wurde jedoch vehement widersprochen. Vgl. Falkmann, Beiträge zur Geschichte, Bd. 1, S. 8-16. Widerspruch u.a. von Henkel, Werner, Die Entstehung des Territoriums Lippe, Münster 1937, S. 5-11; Kittel, Heimatchronik, S. 53f. Im Bereich des Möglichen liegt dagegen eine Abstammung der Lipper aus dem Haus Werl-Arnsberg, vgl. Zunker, Diana, Adel in Westfalen. Strukturen und Konzepte von Herrschaft (1106 - 1235), Husum 2003, S. 86f.

⁴⁷ Vgl. Lip. Reg. 1, Nr. 42. 1129 erscheinen dann *Bernhardus de Lippia et frater ejus Herimannus*, vgl. ebd., Nr. 45.

⁴⁸ Durch die Beinamen in den Urkunden seit dem 12. Jahrhundert wird es für den Historiker erstmals möglich, Abstammungsreihen mit Sicherheit zu identifizieren, während für die Zeit davor nur durch Leitnamen Rückschlüsse gezogen werden können. Zum Problem der frühmittelalterlichen Einnamigkeit und der Übernahme von Beinamen siehe Schmid, Zur Problematik von Familie.

Name vom Fluss Lippe her stammt, an dessen Lauf die Edelherren ihre frühesten Besitzungen und Vogteirechte hatten, während man sich über den genauen Stammsitz lange Zeit uneins war und fälschlicherweise die Burg Lipperode annahm.⁴⁹ Inzwischen sieht man als solchen den wohl in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts erbauten Hermelinghof in Lippstadt an.⁵⁰

Die *edlen herren de lippia* gehörten zum Stand der freien Herren (*nobiles*) und wurden, obschon sie den Grafentitel erst seit 1528 trugen, von den anderen Grafenfamilien der Region als ebenbürtig anerkannt, was beispielsweise ihre Heiratsverbindungen zeigen.⁵¹ Als ‚Spitzenahn‘ wird gemeinhin der Sohn Hermanns, Bernhard II., angesehen, der als treuer Parteigänger Heinrichs des Löwen nach dessen Sturz im Jahre 1180 kurzzeitig unter die Reichsacht fiel, sich aber offenbar zügig mit den siegreichen Stauern verständigte.⁵² Zugleich bedeutete das Wegfallen des welfischen Einflusses im westfälischen Raum die Chance, neue Herrschaften zu begründen und zu festigen.⁵³

Die Edelherren nutzten diese Gelegenheit zum Aufbau einer Landesherrschaft geschickt, indem sie ihre Macht – da es ihnen an ausgedehntem Allodialbesitz fehlte – vorrangig auf Vogtei-, Grafen- und Gerichtsrechte sowie die Gründung von Städten stützten.⁵⁴ Bernhard II. erhob etwa um 1185 die Ansiedlung rund um den Stammsitz zur Stadt (Lippstadt) und gründete rund zehn Jahre später Lemgo. Auch alle anderen Städte im lippischen Territorium mit Ausnahme Salzuflens sind Gründungsstädte des 13. Jahrhunderts. Wahrscheinlich durch eine Erbverbrüderung kam Bernhard in den Besitz der Herrschaft Rheda, deren Herr, Widukind, auf einem Kreuzzug gestorben war, und verlegte seine Residenz dorthin.⁵⁵ Darüber hinaus war er 1185 an der Stiftung des unweit von Rheda liegenden Klosters Marienfeld beteiligt, das den Edelherren bis ins 14. Jahrhundert als Familienkloster und Grab-

⁴⁹ Vgl. Henkel, Entstehung des Territoriums, S. 13f.; Kiewning, Lippische Geschichte, S. 13f.

⁵⁰ Vgl. Rothert, Hermann, Der Hermelinghof. Die Urzelle von Lippstadt, in: LM 20 (1951), S. 5-8; Gaul, Otto, Lipperode. Zur Geschichte von Burg, Festung und Dorf, in: LM 44 (1975), S. 5-18, S. 6. Der Name des Hofes wiederum leitet sich wohl von Hermann ab, einem der beiden frühen Leitnamen der Edelherren. Eine detaillierte Aufzählung der frühesten Herrschafts- und Besitzrechte der Edelherren bei Hömberg, Albert K., Die Entstehung der Herrschaft Lippe, in: LM 29 (1960), S. 5-64.

⁵¹ Vgl. Zunker, Adel in Westfalen, S. 88 u. 365-370.

⁵² Zum Leben und Wirken Bernhards II. vgl. Meier, Ulrich, Fast ein Heiliger. Bernhard II. zur Lippe, in: Signori, Gabriela (Hg.), „Heiliges Westfalen“. Heilige, Reliquien, Wallfahrt und Wunder im Mittelalter, Bielefeld 2003, S. 79-110; sowie diverse Aufsätze in Prieur, Jutta (Hg.), Lippe und Livland. Mittelalterliche Herrschaftsbildung im Zeichen der Rose, Bielefeld 2008.

⁵³ Vgl. Biermann, Friedhelm, Der Weserraum im hohen und späten Mittelalter. Adels Herrschaften zwischen welfischer Hausmacht und geistlichen Territorien, Bielefeld 2007, S. 151.

⁵⁴ Vgl. ebd., S. 154, 205-209 und 227-240; Zunker, Adel in Westfalen, S. 129-136; sowie Hömberg, Entstehung der Herrschaft.

⁵⁵ Vgl. Biermann, Weserraum, S. 152f.

lege diene.⁵⁶ Gegen Ende des 12. Jahrhunderts fand dann eine beträchtliche Erweiterung der jungen lippischen Herrschaft in östlicher Richtung statt, als der Bischof von Paderborn den Edelherrn die Vogteirechte über große Teile des heutigen Landes Lippe verlieh, wo jene die Burg Falkenberg als neuen Stützpunkt errichteten.⁵⁷

Das weitere Schicksal Bernhards II. ist durch seinen Eintritt in das von ihm mitbegründete Kloster Marienfeld und sein späteres Engagement zur gewaltsamen Missionierung der heidnischen Esten geprägt. 1218 wurde er gar zum Bischof des neugegründeten Bistums Selonien in Livland ernannt und von seinem Sohn Otto, der Bischof zu Utrecht war, geweiht. Die Herrschaft seines Landes überließ Bernhard dagegen seinem Erstgeborenen Hermann II.⁵⁸ Die christlichen Ruhmestaten im Osten, aber auch der Ausbau der weltlichen Herrschaft sind in einer zeitgenössischen Chronik überliefert: dem sogenannten Lippiflorium von Magister Justinus, welches auf die Jahre zwischen 1247 und 1258 datiert wird.⁵⁹ Von der Forschung wird das wohl vom Lippstädter Marienstift in Auftrag gegebene Werk zumeist als typisches Fürstenlob und Ausdruck eines entstehenden Geschichtsbewusstseins bewertet.⁶⁰

Im Wappen von Bernhards Sohn, Hermann II., ist erstmals die Rose nachzuweisen, die er auch als persönliches Siegel führte und auf Lippstädter und Lemgoer Pfennigen abbilden ließ. Möglicherweise hatte bereits Bernhard II. das Wappen

⁵⁶ Bernhard und seine Nachfolger förderten das Kloster durch Schenkungen, um sich der Pflege ihrer Memoria gewiss zu sein. Mutmaßlich fanden hier auch mehrere Familienmitglieder ihre letzte Ruhestätte, vgl. Meier, Burkhard, Kirchen – Klöster – Mausoleen. Die Grabstätten der Häuser Lippe und Schaumburg-Lippe, Leopoldshöhe/Bielefeld 1996, S. 12-15. Bernhard II. verpflichtete die Mönche einige Jahre vor seinem Tod zur Abhaltung von jährlichen Totenandachten für sich und seine Familie. Zu dieser zählte er im Übrigen neben seiner Frau und den Söhnen – was für das Verständnis des mittelalterlichen Familienbewusstseins bedeutsam sein dürfte – auch seinen eher entfernt verwandten Waffengefährten Widukind von Rheda, den er als ‚cognatus‘ bezeichnete. Vgl. Meier, Fast ein Heiliger, S. 101f; sowie Zunker, Adel in Westfalen, S. 95, Anm. 79. Doch auch andere Familienmitglieder, die bis in höchste kirchliche Ämter aufgestiegen waren, sorgten für eine intensive Pflege der Memoria. Besonders Bernhards Sohn, der Erzbischof Gerhard II. von Bremen, tat sich durch zahlreiche Stiftungen hervor, in denen lebende und tote Familienmitglieder namentlich aufgeführt waren; vgl. Zunker, Adel in Westfalen, S. 144.

⁵⁷ Vgl. Gaul, Otto, Bemerkungen zum Ursprung der lippischen Landesherrschaft und zur Entstehung der lippischen Städte und Burgen, in: LM 21 (1952), S. 82-110, S. 84-89; Hömberg, Entstehung der Herrschaft, S. 52-64.

⁵⁸ Vgl. Meier, Fast ein Heiliger.

⁵⁹ Vgl. Hucker, Bernd Ulrich, Das Lippiflorium Justins von Lippstadt, ein Fürstenlob aus dem Jahre 1247, in: WZ 142 (1992), S. 243-246; sowie Großvollmer, Hermann, Das Lippiflorium aus dem Lippstädter Stift – Heiligenlegende, Gründungsmythos, Rechtsinstrument. Überlegungen zur Entstehung, Quellenwert, Funktion und Datierung der lateinischen Vers-Vita Bernhards II. zur Lippe, in: LM 78 (2009), S. 181-208.

⁶⁰ Vgl. Hucker, Lippiflorium; sowie Biermann, Weserraum, S. 31 u. 150. Großvollmer hat dieser Interpretation jüngst widersprochen und dem Werk die Funktion einer quasi-urkundlichen Absicherung rechtlicher Ansprüche der Stiftsdamen gegenüber dem Propst zugesprochen; vgl. Großvollmer, Lippiflorium.

gestiftet – eine Vermutung, die dadurch gestärkt wird, dass auch im Wappen der von ihm in Livland gegründeten Stadt Fellin eine Rose zu finden ist.⁶¹ Die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts war die Zeit, in der, ausgehend von Frankreich, das Führen eines Wappens allgemein üblich wurde. Dieses wurde zunächst als Erkennungszeichen im Kampf von seinem Träger mehr oder weniger willkürlich gewählt, erhielt jedoch recht zügig durch seine Vererbung an die nächste Generation die Funktion eines „code social“⁶², der den Status seines Trägers, auch als Spross einer familiären Abstammungsreihe, anzeigte.⁶³

In den folgenden Generationen taten sich die lippischen Edelherren auch dadurch hervor, dass aus ihren Reihen zahlreiche Bischöfe, Pröpste und Äbtissinnen hervorgingen, wodurch sie ihre dynastische Präsenz in horizontaler Perspektive enorm steigern konnten. Zudem war durch die kirchliche Versorgung ein standesgemäßer Lebensstil grundsätzlich gewährleistet. Diana Zunker spricht daher in Bezug auf die in dieser Hinsicht äußerst erfolgreichen lippischen Edelherren von einer Art „kirchlicher Familienherrschaft“, die darin bestand, „verfügbare Rechte [...] an Familienangehörige [auszugeben] und auf die Besetzung von Pfründen“⁶⁴ Einfluss zu nehmen. Besonders günstig wirkte sich dabei die Besetzung des Paderborner Bischofsstuhls aus, was besonders in der Zeit von 1230 bis 1344 häufiger gelang. Der Bischof von Paderborn konnte in seiner Funktion als lippischer Hauptlehnsherr seine Verwandten, die Edelherren, beim Aufbau der eigenen Landesherrschaft tatkräftig unterstützen.⁶⁵ Auch andere Familienmitglieder, die das Amt eines Bischofs oder einer Äbtissin innehatten, betrieben fleißig Familienpolitik.⁶⁶ Doch es gab auch Ausfälle aus diesem System familiärer Loyalität: So führte der Edelherr Bernhard III. 1244 eine Fehde gegen seinen jüngeren Bruder Simon, der zu dieser Zeit Propst zu Busdorf in Paderborn war. Als späterer Bischof Simon zu Paderborn

⁶¹ Vgl. Veddeler, Peter, Die lippische Rose. Entstehung und Entwicklung des lippischen Wappens bis zur Gegenwart, Detmold 1978, S. 13f.

⁶² Pastoureau, Michel, *Traité d'héraldique*, Paris 1993, S. 246.

⁶³ Vgl. Paravicini, Werner, Gruppe und Person. Repräsentation durch Wappen im späteren Mittelalter, in: Oexle (Hg.), *Repräsentation* (wie in Anm. 14), S. 327-389.

⁶⁴ Zunker, Adel in Westfalen, S. 375.

⁶⁵ Vgl. die These von Meier: „Ohne das Bistum Paderborn kein Land Lippe.“ (S. 65): Meier, Ulrich, „Der Eckstein ist gekommen...“. Die Konsolidierung der Herrschaft Lippe im 13. Jahrhundert, in: Prieur (Hg.), *Lippe und Livland* (wie in Anm. 52), S. 55-74.

⁶⁶ Zur engen Zusammenarbeit der Söhne Bernhards II., die „das Normalmaß hochmittelalterlichen Verwandtenzusammenhalts zu überbieten scheint“ (S. 231), siehe Schmidt, Heinrich, Hermann II. zur Lippe und seine geistlichen Brüder. Zum Verhältnis von adligem Selbstverständnis und norddeutscher Bauernfreiheit im 13. Jahrhundert, in: *WZ 140* (1990), S. 209-232.

bemühte sich dieser dagegen wieder, die Interessen seiner Familie weitestgehend zu unterstützen.⁶⁷

Bereits in der zweiten Generation nach Bernhard II. ist ein bedeutender Wandel in der Heiratspolitik der Lipper auszumachen: So wurden weibliche Nachkommen nicht mehr in geistliche Ämter eingeführt, sondern zunehmend mit benachbarten Grafen verheiratet, was enge Beziehungen zwischen den Familien förderte und unter Umständen gar auf einen Erbfall und damit die Vergrößerung des eigenen Besitzes hoffen ließ.⁶⁸ Die westfälischen Adelsfamilien standen also zu Beginn des Spätmittelalters „in einem vielfältigen, sich oft verschränkenden Beziehungsgeflecht, bestehend aus agnatischer, cognatischer und Heiratsverwandtschaft und Vasallität“⁶⁹, in dem die Edelherrn eine bedeutende Rolle spielten.

Einen besonderen architektonischen Ausdruck fand dieses Netz familialer Loyalität und enger Zusammenarbeit in der unter Bernhard II. und der nachfolgenden Generation ausgebildeten lippischen (Kirchen-)Baukunst, die in der Wahl stets wiederkehrender Bauformen und –elemente identitätsstiftend für das Geschlecht wirkte.⁷⁰ Daneben bietet auch die intensive Pflege der Memoria Anzeichen für eine besondere Form des lippischen Familienbewusstseins:

„In den Stiftungen manifestierte sich das über das ‚normale‘ Maß hinausgehende lippische Zusammengehörigkeitsgefühl, eine spezifische Art des Selbstverständnisses, das wir so bei vergleichbaren Familien dieser Region nicht finden. Seinen sichtbaren Ausdruck findet dieses Selbstverständnis auch in den der lippischen Memoria dienenden Bauwerken“.⁷¹

Hinweise auf eine frühe Form von Geschlechterbewusstsein bietet darüber hinaus ein Blick auf die Weitergabe von bestimmten Leitnamen auf die nächste Generation, die gerade bei den Edelherrn deutlich ausgeprägt war.⁷² Anfangs waren vor allem Hermann und Bernhard die dominierenden Vornamen, wobei in jeder Generation auch kognatisches Namensgut dazukam, wie etwa bei Simon, dem späteren Bischof von Paderborn, der nach seinem Großvater mütterlicherseits, Graf Simon I. von Tecklenburg, benannt wurde. Simons Bruder Hermann III. war vermutlich der erste, der eine Art Landesteilung in der noch nicht konsolidierten Herrschaft herbeiführte. Um 1260 entschied er, nur noch die Herrschaft in den neu erworbenen Gebieten

⁶⁷ Vgl. Zunker, Adel in Westfalen, S. 375; sowie Kiewning, Lippische Geschichte, S. 40.

⁶⁸ Vgl. Meier, Eckstein, S. 65f.; Biermann, Weserraum, S. 155; sowie Zunker, Adel in Westfalen, S. 365-375.

⁶⁹ Zunker, Adel in Westfalen, S. 384.

⁷⁰ Vgl. Dorn, Ralf, Bauen im Zeichen der Rose. Überlegungen zu einer dynastischen Baukunst unter den Edelherrn zur Lippe, in: Prieur (Hg.), Lippe und Livland (wie in Anm. 52), S. 125-146.

⁷¹ Zunker, Adel in Westfalen, S. 145.

⁷² Vgl. ebd., S. 372.

östlich des Teutoburger Waldes auszuüben, während er den Stammbesitz um Lippstadt und Rheda seinen Söhnen überließ. Als Residenz wählte er neben der Falkenburg die kurz vorher erbaute und nach der lippischen Rose benannte Burg Blomberg. Seine Söhne hielten die Teilung nach seinem Tode 1265 aufrecht: Bernhard IV. bekam den Teil ‚diesseits des Waldes‘, Hermann III., der eigentlich für den geistlichen Stand bestimmt gewesen war, diesem aber nach dem Tod seines Vaters endgültig den Rücken zukehrte, den Teil ‚jenseits des Waldes‘, also Rheda und Lippstadt. Da Hermann ohne Erben verstarb, konnte Bernhards Sohn Simon I. beide Teile der Herrschaft wieder vereinen.⁷³

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts erhielt die Herrschaft schließlich ihre endgültige Form, die der Kreis Lippe im Wesentlichen bis heute beibehält. Sie resultierte zum einen aus dem Verlust der Herrschaft ‚jenseits des Waldes‘ im Zuge der Tecklenburger Fehde und zum anderen aus einer beträchtlichen Ausweitung der neueren Gebiete durch die Übernahme der Schwalenberger (1323/58) und der Sternberger Grafschaft (1405).⁷⁴ Das *Pactum unionis* von 1368 sorgte hingegen in Bezug auf die territoriale Fixierung der Landesherrschaft für eine „Konsolidierung auf höherem Niveau“⁷⁵.

3. Die symbolische Konstitution des Geschlechts

3.1 Grablege und Memoria

Die aktive Erinnerungspflege an die Verstorbenen, die sogenannte Memoria, wurde von Otto Gerhard Oexle als konstituierendes Merkmal des Adels herausgestellt.⁷⁶ In der Memoria zeige sich das für den Adel besonders wichtige Herkunftsbewusstsein, das sowohl Identität als auch Herrschaftslegitimation stifte. Denn: je weiter ein Adliger seine Vorfahren zurückführen konnte, desto ‚adliger‘ war er im Sinne einer ständischen Qualität. Daraus ließ sich wiederum eine besondere Befähigung zur

⁷³ Vgl. Gaul, Bemerkungen zum Ursprung, S. 89f; sowie Kiewning, Lippische Geschichte, S. 42f. Zur Benennung der Burg Blomberg, worin die „Verfestigung der Wappen bzw. Siegel“ sichtbar wird, vgl. Zunker, Adel in Westfalen, S. 383.

⁷⁴ Vgl. Biermann, Weserraum, S. 155f.

⁷⁵ Meier, Eckstein, S. 60.

⁷⁶ Oexle, Otto Gerhard, Aspekte der Geschichte des Adels im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Wehler, Hans-Ulrich (Hg.), Europäischer Adel 1750-1950 (Geschichte und Gesellschaft Sonderheft 13), Göttingen 1990, S. 19-56, S. 25.

Herrschaft ableiten.⁷⁷ Liturgische Memoria und herrschaftliche Repräsentation sind also nur schwer voneinander zu trennen, denn jegliche memoriale Praktiken „dienten nicht nur dem religiösen Gedenken an die Verstorbenen, sondern zugleich der Legitimation und Herrschaftsrepräsentation des jeweiligen Adelsgeschlechts“⁷⁸. In diesem Zusammenhang spielte vor allem

„das optische Signal des Wappens eine eminent wichtige Rolle in der liturgischen Memoria. Das Wappen, das als Symbol für das Adelshaus und seine Angehörigen gelten darf, wucherte förmlich in die Kirchenräume hinein und instrumentalisierte auf diese Weise die liturgische Memoria zur Herrschaftspropaganda.“⁷⁹

Auch bei der feierlichen Bestattung der lippischen Grafen war es üblich, dass unmittelbar vor dem Leichnam zwei Mitglieder des Adels das große lippische Wappen trugen, unter Umständen wurden gar 16 Ahnenwappen im Zug mitgeführt.⁸⁰ Inwieweit in den Praktiken der Memoria tatsächlich familiäres (horizontales) oder dynastisches (vertikales) Bewusstsein zutage tritt, ist in der Forschung umstritten. Im Hinblick auf Oexles These von der konstitutiven Wirkung der Memoria für den Adel hat Karl-Heinz Spieß auf die Pauschalität und die „fehlende Tiefendimension des Familienbewusstseins bei den Anniversarstiftungen“⁸¹ hingewiesen, da hier außerhalb der Kernfamilie kaum Namen von Vorfahren aufgeführt worden seien. Zu diesem Ergebnis passt, dass der lippische Graf Simon V. in seinem Testament von 1529 Seelenmessen für „*alle lippess hern vnd frouwen de verstoruen synt vnd hie nhamals gebarn mochten werden tho ewygen dagen*“⁸² anordnete, ohne genauer auf die Namen der Vorfahren einzugehen. Jean-Marie Moeglin weist dagegen darauf hin, dass bezüglich der Ahnen eine „sehr bewusste Auswahl“⁸³ getroffen und nur ruhmreicher Personen gedacht worden sei. Dabei stellt er allerdings heraus, dass sich die Adligen am Ausgang des Mittelalters mehr und mehr von der kirchlichen Memoria emanzipiert und eine eigene Form dynastischen Totengedenkens etabliert hätten, in der im Gegensatz zur kirchlichen Variante auch sagenhafte oder biblische

⁷⁷ Vgl. ebd., S. 28-30; ders., *Welfische Memoria*, S. 62-64; Assmann, Jan, *Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen*, München 2007 [6. Auflage], S. 63.

⁷⁸ Spieß, Karl-Heinz, *Liturgische Memoria und Herrschaftsrepräsentation im nichtfürstlichen Hochadel des Spätmittelalters*, in: Rösener, Werner (Hg.), *Adelige und bürgerliche Erinnerungskulturen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*, Göttingen 2000, S. 97-123, S. 98.

⁷⁹ Ebd., S. 117.

⁸⁰ Hinweise auf das lippische Wappen bei der Bestattung Simons VII. und Simon Ludwigs vgl. LAV NRW OWL, L 7 Nr. 53 u. 54. Die Ahnenwappen wurden nach einer Beschreibung Falkmanns bei der Bestattung Simons VI. im Jahre 1613 nicht nur von 16 Adligen mitgeführt, sondern befanden sich auch am Leichenwagen und auf dem Leichentuch, vgl. Falkmann, *Beiträge zur Geschichte*, Bd. 6, S. 386.

⁸¹ Spieß, *Liturgische Memoria*, S. 116.

⁸² LAV NRW OWL, L7 A Nr. 45.

⁸³ Moeglin, *Zur Entwicklung dynastischen Bewusstseins*, S. 524.

Vorfahren ihren Platz gefunden hätten. Diese neuartige Variante habe ihre Entwicklung parallel zur aufkommenden Hausgeschichtsschreibung genommen.⁸⁴

Üblicherweise fand das Totengedenken in einem eng an die adlige Familie gebundenen Hauskloster statt, in dem an bestimmten Jahrestagen der Verstorbenen gedacht wurde. Zu diesem Zweck ließ die Familie dem Kloster Memorialstiftungen zukommen, für die im Gegenzug Messen für die Toten gelesen wurden. Eine besonders wichtige Rolle spielte in diesem Zusammenhang die Grablege der Familie. Laut Karl Schmid war das mit einer Erbbegräbnisstätte versehene Hauskloster ein „prägendes Element für das Bewusstsein historischer Kontinuität einer Adelsfamilie über Generationen hinweg“⁸⁵. Umso bedeutsamer erscheint es, wenn diese Kontinuität willentlich unterbrochen wurde. Wie bereits geschildert, hatte Bernhard II. zur Lippe gegen Ende des 12. Jahrhunderts das Kloster Marienfeld gegründet, welches zunächst zwar unter dem Schutz mehrerer Adelsfamilien stand, sich aber immer mehr zum Hauskloster der Lipper entwickelte. Als 1344 die Herrschaft Lippe zwischen den Brüdern Otto und Bernhard V. aufgeteilt wurde, fiel die Herrschaft ‚jenseits des Waldes‘, also auch das Kloster Marienfeld, an Bernhard. Sein Bruder Otto, der künftig ‚diesseits des Waldes‘ regierte, wollte oder konnte diese alte Familienbegräbnisstätte fortan offenbar nicht weiter nutzen, sondern begründete eine neue Grablege in der Lemgoer Marienkirche.⁸⁶

Ein möglicher Grund dafür mag gewesen sein, dass Otto die Teilung als dauerhaft ansah und daher eine eigene Residenz in seinem verkleinerten Land begründen wollte. Zu dieser erwählte er die aufstrebende Stadt Lemgo, in deren Nähe mit der mächtigen Burg Brake der bevorzugte Aufenthaltsort der Edelherren im 14. Jahrhundert lag. Zur Vollständigkeit der Residenz gehörten freilich die herrschaftliche Grablege sowie ein sakrales Zentrum,⁸⁷ als das fortan die Kirche St. Marien mit dem angrenzenden Dominikanerinnenkloster fungierte. Folgerichtig erhielt sie unter Otto eine bauliche Aufwertung durch die Errichtung eines Turms und den Anbau des Südchores.⁸⁸ Schließlich ließ sich der Lipper hier zusammen mit seiner Gemahlin in

⁸⁴ Vgl. ebd., S. 523-540.

⁸⁵ Schmid, Zur Problematik von Familie, S. 44. Und weiter: Die Familiengrablege sei „Ausdruck des historischen Bewusstseins der Zusammengehörigkeit von aufeinanderfolgenden Generationen. Die räumliche Nähe und die dauernde Gegenwart der Verstorbenen verpflichtet die Lebenden. Sie bindet das Geschlecht zusammen.“ (S. 46f.).

⁸⁶ Vgl. Meier, Kirchen – Klöster – Mausoleen, S. 15f.

⁸⁷ Vgl. Andermann, Kurt, Kirche und Grablege. Zur sakralen Dimension von Residenzen, in: ders. (Hg.), Residenzen (wie in Anm. 19), S. 159-187.

⁸⁸ Vgl. Meier, Kirchen – Klöster – Mausoleen, S. 16.

einer prachtvollen Tumba bestatten, von der heute jedoch nur noch die beiden Grabfiguren erhalten sind.⁸⁹

Dass derlei pragmatische Gründe für eine Verlegung der Grablege sprachen, mag einleuchten, hat jedoch Konsequenzen für das Verständnis des spätmittelalterlichen Geschlechterbewusstseins. Durch den Bruch mit der Vergangenheit exponierte sich Otto beachtlich und hatte nunmehr keinen Zugriff auf die legitimatorische Kraft der Ahnen einschließlich des Spitzenahns Bernhard II. Gerade dieser war als Stifter und zeitweiliger Mönch Marienfelds eng mit dem Kloster verbunden gewesen. Peter Schuster, der das Phänomen der Verlegung von Grablegen untersucht hat, bestätigt den Befund, dass Phänomene wie Residenzbildung und Herrschaftsverdichtung schwerwiegendere Gründe darstellten als ein diffuses Festhalten an den Ahnen, und konstatiert: „Die mittelalterliche Artikulation von Familien- und Geschlechterbewusstsein war geprägt von den Gegenwartsbedürfnissen.“⁹⁰

Schwieriger zu rekonstruieren sind die Motive, die hinter einer weiteren Verlegung der Grablege 1429 standen. In diesem Jahr starb der Edelherr Simon IV. und fand anders als seine Vorfahren nicht in der großen und zentralen Kloster- und Pfarrkirche St. Marien seine letzte Ruhestätte, sondern in der kleineren, jedoch seit einigen Jahrzehnten als Wallfahrtsort dienenden Kapelle in Wilbasen bei Blomberg. Der Grund hierfür ist möglicherweise darin zu sehen, dass Simon zum Zeitpunkt seines Todes unter Kirchenbann stand und daher nicht in der Marienkirche bestattet werden konnte, wodurch diese entweiht worden wäre. So musste auch am 10. September 1430 die Wilbaser Kapelle durch den Mindener Bischof neu geweiht werden, während dem Verstorbenen auf Hinwirken seiner Witwe die Absolution erteilt wurde.⁹¹ Die Grablege in Wilbasen blieb indes Episode und nur wenige Mitglieder der edelherrlichen Familie wurden hier bestattet, da bereits Simons Nachfolger Bernhard VII. ein neues Kloster in Blomberg stiftete, dem er bald seine ganze Gunst zuwandte. Über einem Brunnen, dem Wunderkräfte zugesprochen wurden,⁹² errichtete man in den 1460er Jahren eine Kapelle, die sich zum Ziel der äußerst florierenden Blomberger Wallfahrt entwickelte. Im Jahr 1468 gestattete Bernhard VII. deshalb

⁸⁹ Detaillierte Beschreibung und Abbildung bei Gaul, Otto, Die Grabfiguren Ottos zur Lippe und Ermgards v. d. Mark in der Lemgoer Marienkirche, in: LM 34 (1965), S. 3-22.

⁹⁰ Schuster, Familien- und Geschlechterbewusstsein, S. 34. In einem theoretischeren Kontext weist auch Assmann darauf hin, dass es sich beim Totengedenken um Konstruktionen handelt, „deren Beschaffenheit sich aus den Sinnbedürfnissen und Bezugsrahmen der jeweiligen Gegenwart her ergibt“; siehe Assmann, Das kulturelle Gedächtnis, S. 48.

⁹¹ Vgl. Meier, Kirchen – Klöster – Mausoleen, S. 21.

⁹² Zum Gründungsmythos vgl. Meier, Ulrich, Wunderglauben und Hexenwahn. Gedanken zur Neubewertung des Blomberger Hostienfrevels, in: Heimatland Lippe 101 (2008), S. 178.

Augustinerchorherren, hier ein Kloster zu gründen, um sich der Pilger anzunehmen. In der Folgezeit zog er alle Zuwendung, die bis dahin Wilbasen erhalten hatte, von dort ab und unterstützte die Entwicklung des Klosters in Blomberg maßgeblich, obgleich er selbst meist in Detmold residierte. Auch seine Nachfolger bedachten das Kloster stets mit großzügigen Stiftungen und Schenkungen.⁹³ Der Bau der Klosterkirche begann wohl direkt nach der Gründung des Klosters und war zur Weihe im Jahre 1474 abgeschlossen. Dass Bernhard sie einmal als Grablege nutzen wollte, stand für ihn vermutlich schon damals fest, verewigte er sich doch im Kircheninneren, indem er als Schlussstein der Kreuzgewölbe die lippische Rose einsetzen ließ. Auch das schauburgische Nesselblatt seiner Gemahlin Anna von Holstein-Schaumburg sowie das Wappen des Bischofs von Paderborn, Bernhards Bruder Simon, finden sich hier als heraldische Zier. Dadurch musste jedem Kirchenbesucher die besondere Bedeutung des Gotteshauses als sakrales Zentrum der Herrschaft unter der Gunst des Edelherrn augenfällig werden.⁹⁴

Als 1495 Bernhards Gemahlin verstarb, ließ er sie in einer Gruft mittig unter der Klosterkirche bestatten, wohin er selbst ihr nach seinem Tod im Jahre 1511 folgte. Über der Gruft wurde eine mächtige Grabtumba errichtet, die das Paar als künstlerisch ausgereifte *gisants* (Liegefiguren) zeigt. An Kopf- und Fußende beider Figuren sind deren Stammwappen angebracht, während das umlaufende Gesims der Tumba mit weiteren 16 Wappen versehen ist, zwischen denen eine lateinische Inschrift von den Verstorbenen kündigt und Bernhard als Gründer und Förderer des Klosters bezeichnet.⁹⁵ Die Wappen sind als Ahnenprobe Bernhards identifiziert worden, die seine adlige Herkunft bis in die fünfte Generation nachweist, wobei bei drei der 16 Wappen einige Unstimmigkeiten bezüglich einer eindeutigen Einordnung in den Stammbaum des Edelherrn auftreten.

„Man wird jedoch trotz der festgestellten Unstimmigkeiten davon ausgehen dürfen, daß auf dem Blomberger Grabmal lediglich Ahnenwappen Bernhards VII. zur Lippe angebracht werden sollten. Wenn dabei offensichtlich Fehler unterlaufen sind, so wird das am ehesten auf unzulängliche genealogische Kenntnisse zur Zeit der Entstehung des Grabmals zurückzuführen sein.“⁹⁶

⁹³ Vgl. LAV NRW OWL, L1 D Kloster Blomberg, 1. Foundationen.

⁹⁴ Kilian Heck spricht in diesem Zusammenhang von der Einrichtung „genealogischer Räume“ oder „dynastischer Sphären“, vgl. Heck, Genealogie als Monument, bes. S. 81-160.

⁹⁵ Beschreibung der Tumba und Inschrift bei Thelemann, Ernst, Die herrschaftliche Gruft in der Klosterkirche zu Blomberg, in: LM 5 (1907), S. 160-194; für eine kunsthistorische Beurteilung siehe Pieper, Paul, Das Grabmal Bernhards VII. zur Lippe und seiner Gemahlin zu Blomberg. Ein Werk Heinrich Brabenders und seiner Werkstatt, in: LM 34 (1965), S. 23-45.

⁹⁶ Veddeler, Peter, Die Deutung der Ahnenwappen am Grabmal Bernhards VII. zur Lippe in Blomberg, in: LM 43 (1974), S. 19-32, S. 32.

Das fehlende Wissen über weiter zurückliegende Generationen zeigt, dass die Zurschaustellung der adligen Vorfahren zwar eine wichtige Rolle in der Herrschaftsrepräsentation spielte, eine wie auch immer geartete nachhaltige Ahnenforschung aber noch kaum betrieben wurde.⁹⁷ Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass sich Ahnenproben zwar bereits seit dem Spätmittelalter auf Grabmälern finden lassen, der Nachweis von 16 Vorfahren jedoch vor allem seit dem späten 17. Jahrhundert belegt ist, während vorher meist nur vier oder acht aufgeführt wurden.⁹⁸ Insofern beinhaltet das Grabmal eine heraldische Innovation und verweist dadurch auf das ausgeprägte Ahnenbewusstsein Bernhards VII.

In der Wahl einer Tumba als Grabmonument, die im 16. Jahrhundert bereits ein ‚Auslaufmodell‘ war, knüpfte Bernhard dagegen „offenbar an ältere Traditionen an, an die Gräber in Bielefeld und das Grab seiner Ururgroßeltern“⁹⁹ in der Lemgoer Marienkirche. Ob seine Nachfolger, die mit ihren Familien bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts weiterhin in Blomberg bestattet wurden,¹⁰⁰ sich künstlerisch im Innenraum der Kirche, etwa durch Epitaphien, verewigten, ist ungewiss, da nichts erhalten geblieben ist. Als 1622 Simons VII. erste Gemahlin Anna Katharina von Nassau-Idstein verstarb, ließ der Graf die mittlerweile überbelegte Gruft ausbauen. Der lippische Chronist Johann Piderit, der in dieser Zeit Pastor in Blomberg war, stellt in seinem Bericht über die Maßnahmen die Bedeutung einer großen Grablege für das Adelsgeschlecht heraus:

„Nach der erste Gemahlin Todt und Begräbnis verordnete der löbl. Graff Simon, daß dem löbl. gräflichen Geschlechte zur Lippe uhralten Standt des heiligen Reichs zu besonderen Ehren ein groß und herrlich Gewölbe und monument für Begräbnis gräfl. lippischer Persohnen in der Stadt Blomberg mit ansehnlichen Pfeilern verfertigt und wohl ausgebaut worden, wie auch mit großen Kosten geschehen ist.“¹⁰¹

Die Neugründung eines Kloster, die Verlegung der Grablege hierher und die Bestattung unter einer überaus prachtvollen Tumba waren eindrucksvolle Zeichen für das Bestreben Bernhards VII., seine Macht zu demonstrieren und die Memoria des edelherrlichen Geschlechts auf seine Person und die seiner Gemahlin zu kanalisieren.

⁹⁷ Diese war dem 17. Jahrhundert vorbehalten; vgl. Schröcker, Alfred, Die deutsche Genealogie im 17. Jahrhundert zwischen Herrscherlob und Wissenschaft. Unter besonderer Berücksichtigung von G. W. Leibniz, in: Archiv für Kulturgeschichte 59 (1977), S. 426-444.

⁹⁸ Vgl. Harding, Ahnenproben als soziale Phänomene, S. 45.

⁹⁹ Pieper, Grabmal Bernhards VII., S. 44. Mit den Bielefelder Gräbern sind die spätmittelalterlichen Tumben Ottos III. von Ravensberg und seiner Gemahlin (um 1320) und Wilhelm II. von Berg-Ravensberg und seiner Gemahlin (um 1430) in der Neustädter Marienkirche gemeint.

¹⁰⁰ Der letzte Regierende Herr, der in Blomberg seine letzte Ruhestätte fand, war Johann Bernhard (gest. 1652), allerdings wurde die Gruft danach weiterhin von den Verwandten der Nebenlinie Lippe-Biesterfeld als Grablege genutzt. Eine genaue Auflistung der hier Bestatteten bei Meier, Kirchen – Klöster – Mausoleen, S. 32-34.

¹⁰¹ Piderit, Johann, Historia des Grafen Simonis VII., LAV NRW OWL, D 71, Nr. 86.

Der Fall weist einige Parallelen zu dem des von Peter Schuster untersuchten Grafen Johann I. von Wertheim auf, der ebenfalls die althergebrachte Familiengrabstätte durch eine neue ersetzte und sich dort mit einer Tumba und einem Denkmal augenfällig verewigte:

„Johann von Wertheim versuchte mit großem Aufwand die Nachkommen auf eine personalisierte Form der Erinnerung an ihn und seine Frauen zu verpflichten. Gleichzeitig nahm er mit der Einrichtung einer neuen Grablege den möglichen Verlust der personalisierten Erinnerung an die Ahnen zumindest in Kauf. Sein Geschlechterbewusstsein artikuliert sich in dem Bemühen um eine angemessene Repräsentation seines eigenen Beitrags für den Aufstieg des Geschlechts.“¹⁰²

Im Hinblick auf Rückschlüsse für den lippischen Fall stellt sich zuvorderst die Frage nach den spezifischen Leistungen Bernhards VII. für die Erhöhung des *splendor familiae*. Nach August Falkmann bestand Bernhards gesamtes Leben und Wirken hauptsächlich aus einer Aneinanderreihung von Fehden, weshalb ihm später auch der Beiname *Bellicosus* gegeben wurde.¹⁰³ Immerhin führte er das Land einigermaßen erfolgreich durch die Soester Fehde, konnte jedoch die Zerstörung einiger lippischer Städte, darunter Blomberg im Jahre 1447, nicht verhindern. Dass Städte und Burgen danach zügig wiederaufgebaut wurden, ist freilich auch ein Verdienst des Edelherrn. Einen langwierigen Streit mit den Grafen von Tecklenburg konnte er 1491 beilegen, wengleich unter dem endgültigen Verlust der Herrschaft Rheda.¹⁰⁴ So kann die prachtvolle Grablege auch als Ausdruck der Konsolidierung der Herrschaft am Ende einer fehdenreichen Regierungszeit gedeutet werden. Der „letzte lippische Ritter“¹⁰⁵, wie ihn Hans Kiewning bezeichnet hat, konnte dadurch zeigen, dass er und sein Geschlecht den benachbarten Grafen nach wie vor gleichrangig waren. Freilich dürfen auch religiöse Gründe für die besondere Förderung des Klosters Blomberg nicht außer Acht gelassen werden. Als frommem Menschen, der erst dem Kloster Wilbasen, später dann Blomberg Zeit seines Lebens Stiftungen zukommen ließ, war ihm auch an einem entsprechenden Totengedenken gelegen.

Im Vergleich zu Bernhard VII. einerseits und anderen zeitgenössischen lutherischen Adelsgeschlechtern andererseits¹⁰⁶ haben seine Nachfolger kaum sichtbare Zeichen im Bereich der dynastischen Memoria gesetzt. Dies bedarf ebenso einer Erklärung wie die Frage, warum erst am Ende des 17. Jahrhunderts und dann nur zögerlich die

¹⁰² Schuster, Familien- und Geschlechterbewusstsein, S. 27.

¹⁰³ Vgl. Falkmann, August, Bernhard VII., Edelherr zur Lippe, in: ADB, Bd. 2 (1875), S. 424-426.

¹⁰⁴ Vgl. Kapitel 4.1.1.

¹⁰⁵ Kiewning, Lippische Geschichte, S. 112.

¹⁰⁶ Vgl. Brinkmann, Inga, Ahnenproben an Grabdenkmälern des lutherischen Adels im späten 16. und beginnenden 17. Jahrhundert, in: Harding (Hg.), Ahnenprobe in der Vormoderne (wie in Anm. 4), S. 107-124.

Grablege vom – durch die Reformation jeglicher religiöser Bedeutung enthobenen – Kloster Blomberg in die reformierte und zentral in Detmold gelegene Hofkirche verlegt wurde.¹⁰⁷ Dahinter standen wohl nicht nur praktische Gesichtspunkte; auch aus Gründen der Repräsentation bot es sich an, die Familiengrablege in der Residenz zu haben, wo sie einem weitaus größeren Publikum zugänglich war.¹⁰⁸ Dagegen sprach möglicherweise die lange, von Bernhard VII. begründete Tradition der Bestattung in Blomberg, da eine Verlegung wiederum den Bruch mit den Ahnen bedeuten musste.

3.2 Architektur und Kunst

In jüngerer Zeit sind im Zuge einer allgemein erhöhten Wertschätzung nicht-schriftlicher Quellen die materiellen Objektivationen des Adels auch unter der Frage nach dynastischer Repräsentation und Geschlechterbewusstsein in den Blick genommen worden. Neben der noch vergleichsweise naheliegenden Untersuchung von heraldischen Darstellungen im Bereich der Memoria kann beispielsweise auch die Schlossgestaltung Aufschlüsse über das Selbstverständnis eines Adelsgeschlechts geben. So wies Volker Himmelein schon 1992 darauf hin, dass die semantische Deckungsgleichheit des Begriffs ‚Haus‘ als Geschlecht wie als Wohnsitz zu dem Vorgehen legitimiere, „aus der Baugestalt und aus der Dekoration dieser Schlösser Gedanken der Selbstdarstellung von Dynastie und Staat herauszulesen“¹⁰⁹.

Die in dieser Arbeit im Vordergrund stehende Zeit zwischen Reformation und Dreißigjährigem Krieg, kunsthistorisch als Renaissance bezeichnet, war eine Phase verstärkter Bautätigkeit, in der die mittelalterlichen Burgen, deren Baugestaltung zuvorderst dem militärischen Schutz gedient hatte, sukzessive zu repräsentativen Schlössern umgebaut wurden.¹¹⁰ Gerade im Weserraum hat diese Epoche zahlreiche prächtige Herrenhäuser und Schlösser, aber auch kommunale Bauten wie Rathäuser hervorgebracht, die gemeinhin unter dem Begriff Weserrenaissance zusammenge-

¹⁰⁷ Vgl. Meier, Kirchen – Klöster – Mausoleen, S. 34-39.

¹⁰⁸ Vgl. Brinkmann, Ahnenproben, S. 115.

¹⁰⁹ Himmelein, Selbstdarstellung von Dynastie, S. 53.

¹¹⁰ Dies darf jedoch nicht als linearer Prozess missverstanden werden; auch waren die Grenzen zwischen den Idealtypen Burg und Schloss in der Realität weitaus fließender, als lange Zeit von der Forschung angenommen. Dies zeigt sich etwa in dem von den Zeitgenossen auch für Burgen verwendeten Begriff *slos*.

fasst werden.¹¹¹ Auch die Grafen zur Lippe, allen voran Simon VI., entfalteten eine rege Bautätigkeit, indem sie die alten Burgen in ihren vier hauptsächlich genutzten Residenzorten Blomberg, Brake (bei Lemgo), Detmold und Varenholz zu zeitgemäßen Schlössern umbauen ließen, wobei jedoch nicht die gesamte alte Bausubstanz vernichtet, sondern bisweilen raffiniert mit neuen Elementen kombiniert wurde. Dahinter stand ein spezifisch fürstliches Selbstverständnis, das dem Landesherrn auferlegte, einerseits das Alter des Geschlechts herauszustellen, andererseits selbst neue Akzente zu setzen und somit in prospektiver Richtung Erinnerung zu stiften.¹¹² Dieser doppelte Anspruch wird in einem Zitat des Kupferstechers und Herausgebers Caspar Merian von 1656 deutlich:

*„Wird nun ein newer Baw auffgeführt/ vnd angehänckt/ ein altes Werck verändert vnd verbessert/ so sehen die Inhabere/ wie fleißig die Vorfahren gewesen/ vnd was dieselbe von ihnen ohne Wortsprechen fordern/ dass sie nemlich das angefangene Werck befördern/ auß Häusern Schlösser/ auß Schlössern Vestungen/ auß Flecken Stättlein/ vnd auß Stättlein grosse Stätte machen.“*¹¹³

Als vorrangiges Sinnbild für das Alter eines Geschlechts galt der mittelalterliche Bergfried, der deshalb, ungeachtet seines offensichtlichen Funktionsverlusts in der Frühen Neuzeit, oftmals unangetastet blieb und in das Gesamtbild des modernisierten Schlosses integriert wurde.¹¹⁴ Auf die Bedeutung älterer Bauteile als Symbol für die Tradition und die Verbundenheit mit den Ahnen wies bereits der zeitgenössische architekturtheoretische Diskurs hin: *„Es hat ein Adelige Person ein altes Stammehauß/ oder ein Schloß/ welches sie nit einreissen sonder vilmehr von dero lieben Seel: Voröthern wegen/ gern länger behalten wolte“*, ist etwa bei Joseph Furtenbach 1640 zu lesen, während Pietro Sardi einige Jahre zuvor (1622) schrieb, dass mittelalterliche Türme an jetzigen Schlössern zwar ein *„vhraltet Glied der Fortification“* seien, inzwischen aber *„mehr zum Gedächtniß der Antiquitet“* als aufgrund ihrer Schutzfunktion bewahrt würden.¹¹⁵

¹¹¹ Der Begriff wurde jedoch in jüngerer Zeit einer umfassenden Kritik unterzogen, da er einen abgeschlossenen Kulturraum suggeriert, während heute eher die weiträumigen wirtschaftlichen und kulturellen Verflechtungen herausgestellt werden. Für einen kurzen begriffsgeschichtlichen Überblick vgl. Kastler, José, Die Weser und die europäische Renaissance. Aufbruch in die Neuzeit, in: Die Weser. Ein Fluss in Europa, Bd. 2: Aufbruch in die Neuzeit (hg. v. José Kastler u. Vera Lüpkes), Holzminden 2000, S. 10-19, bes. S. 18f.

¹¹² Vgl. Schütte, Architekturwahrnehmung, S. 124 u. 128.

¹¹³ Zit. nach ebd., S. 146.

¹¹⁴ Vgl. Müller, Schloß als Bild des Fürsten, bes. S. 151-174; sowie ders., Spätmittelalterliches Fürstentum im Spiegel der Architektur. Überlegungen zu den repräsentativen Aufgaben landesherrlicher Schloßbauten um 1500 im Alten Reich, in: Nolte (Hg.), Principes (wie in Anm. 18), S. 107-145, bes. S. 117-120; Hier wird freilich auch die andere Interpretationsmöglichkeit aufführt: Der Turm als Symbol fürstlicher Gerichtsbarkeit.

¹¹⁵ Beide Autoren zit. nach Müller, Spätmittelalterliches Fürstentum, S. 120f.

So wurde auch, als der noch minderjährige Graf Bernhard VIII. (oder seine Vormünder) ab 1549 die alte Burg Detmold zur neuen Residenz erwählten und zu einem repräsentativen Renaissanceschloss ausbauen ließen, der alte Bergfried in die vierflüglig geplante Anlage eingepasst und mit einer großen Dachhaube versehen, was seine Bedeutung zusätzlich hervorhob. Obgleich bis ins 18. Jahrhundert hinein größere Umbauten betrieben wurden, ließ man den Turm in seiner ursprünglichen Gestalt bestehen.¹¹⁶ Dagegen bestand in Brake, das in der Soester Fehde 1447 zerstört worden war und sich seitdem in äußerst schlechtem Zustand befand, keine Möglichkeit zur Erhaltung des alten Bergfrieds. Simon VI., der 1584 den Auftrag zur Renovierung der Burg gab, ließ vielmehr einen neuen Turm nahezu am alten Standort errichten, was schon insofern bemerkenswert ist, als damit keinerlei fortifikatorischer Nutzen mehr verbunden war, und die Baumaßnahme somit „sicher als Zeichen für die Kontinuität herrschaftlichen Machtanspruchs verstanden werden sollte“¹¹⁷. Ebenso wurde der mittelalterliche Wohnturm in Schloss Varenholz in die Neugestaltungen des 16. Jahrhunderts miteinbezogen, obschon hier im Mittelalter die Familie Vornholte residiert hatte und die Burg erst seit kurzem im Besitz der lip-pischen Grafen war. Auch in Schloss Blomberg, das ebenfalls in der Soester Fehde zerstört worden war (weshalb die mittelalterliche Erscheinungsform bislang weitgehend ungeklärt ist), stammt der größte, den Innenhof beherrschende Flügel immerhin aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, während die unter Simon VI. hinzugekommenen Ost- und Nordflügel durch ihre Fachwerkbauweise und die Schnitzereien einen stilistischen Kontrast bilden. Dabei wurde auf die architektonische Herausstellung ebenjenes Gewordenseins des Schlosskomplexes großer Wert gelegt, ja es

„war dieser integrierende Umgang mit Tradition und Moderne Resultat eines spezifischen Bewußtseins, das den fürstlichen Schloßbau der Jahrzehnte um 1500 (und darüber hinaus) als Bild für die über Jahrhunderte rechtmäßig und gerecht von Gottes Gnaden und mit seiner *Providentia* herrschende Fürstenfamilie sehen wollte“¹¹⁸.

Daneben bot im Außenbereich des Schlosses vor allem der Fassadenschmuck Raum, um das Geschlechterbewusstsein auszudrücken. Hier finden sich außer Reliefs mit

¹¹⁶ Vgl. Großmann, G. Ulrich, Schloss Detmold, Regensburg 2002, S. 10f.

¹¹⁷ Bischoff, Graf Simon VI., S. 53f. Diese Machtdemonstration gewinnt im Braker Fall noch dadurch an Brisanz, dass sich das Schloss direkt vor den Mauern der stolzen Hansestadt Lemgo befand, mit der Simon in zunächst schwelendem, später offenem Konflikt um die Konfessionsfrage stand. Siehe auch Kastler, José, Der Schloßturm in Brake als öffentliche und private Architektur, in: Großmann, G. Ulrich (Hg.), Renaissance im Weserraum, Bd. 2: Aufsätze, München/Berlin 1989, S. 113-127, S. 114.

¹¹⁸ Müller, Spätmittelalterliches Fürstentum, S. 134.

biblischen Allegorien zur Ermahnung des Fürsten¹¹⁹ (etwa Joshua und Kaleb als Zeichen für Gottvertrauen am alten Südflügel in Blomberg sowie der Sündenfall über dem Portal des Nordflügels in Brake) vor allem heraldische Motive, die Zeugnis für die jeweiligen Bauherren ablegen. Die Wappenarrangements auf der Fassade dienten über diese grundlegende Funktion hinaus jedoch auch als „ikonographische Verdeutlichung fürstlicher Ansprüche“¹²⁰, die von den adligen Schlossbesuchern, für die sie in erster Linie gedacht waren, selbstverständlich gelesen werden konnten.

An der Frontfassade und im Innenhof des Detmolder Schlosses finden sich zahlreiche heraldische Motive, von denen der große Wappenfries am Arkadengang des Ostflügels besonders hervorsticht. Neben einem zentral platzierten Relief der Justitia sind je vier Wappen angebracht. Von links nach rechts handelt es sich um die Familienwappen von Braunschweig, Schaumburg, Mansfeld, Lippe, Waldeck, Cleve-Mark, Solms und Hessen. Dies ist ein Hinweis auf den Bauherrn Bernhard VIII. zur Lippe und seine Gemahlin Katharina von Waldeck. Die anderen Wappen gehören zu den weiblichen agnatischen Vorfahren des Paares, also jeweils Mutter, Großmutter und Urgroßmutter väterlicherseits. Damit handelt es sich gewissermaßen um eine Ahnenprobe des Erbauerpaares, die an prominenter Stelle ganz explizit auf die adlige Vergangenheit und damit auf die Anciennität des Geschlechts verwies. In Verbindung mit den älteren Bauteilen des Schlosses sollte hierdurch ausgedrückt werden, dass die Grafen und Edelherren zur Lippe gewissermaßen seit ewigen Zeiten von diesem Ort aus das Land beherrschten.¹²¹

Stärker auf die Person des Bauherrn ausgerichtete Erinnerungstiftungen finden sich in Detmold in den Wappenreliefs über den einzelnen Portalen im Innenhof. Hier prangen die Wappen von Lippe und Waldeck, eine Reliefbüste Bernhards VIII. sowie auf einem jüngeren Portal die Wappen Simons VII. zur Lippe und seiner zweiten Gemahlin Anna Katharina von Nassau-Wiesbaden. Weitere Wappen aus der Zeit des Barocks befinden sich an anderen Stellen im Innenhof. Es ist auch diese zeitliche Staffelung der heraldischen ‚Fingerabdrücke‘, die den Eindruck der Altehrwürdigkeit des Schlosses hervorrufen sollte.

¹¹⁹ Vgl. Müller, Matthias, Das Schloß als fürstliches Manifest. Zur Architekturmetaphorik in den wettinischen Residenzschlössern von Meißen und Torgau, in: Rogge, Jörg/Schirmer, Uwe (Hg.), Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200 bis 1600). Formen – Legitimation – Repräsentation, Leipzig 2003, S. 395-441, S. 431.

¹²⁰ Schütte, Architekturwahrnehmung, S. 131.

¹²¹ Zur engen Verbindung von Ahnenbewusstsein und Landesherrschaft vgl. Melville, Vorfahren und Vorgänger. Siehe auch Kap. 3.3.

Nicht zuletzt konnte die Inneneinrichtung eines Schlosses zur Repräsentation des Geschlechts genutzt werden, etwa durch die Einrichtung von Ahnengalerien oder die Ausschmückung eines Raumes mit genealogischen Motiven.¹²² Dabei ist jedoch Vorsicht bei der Interpretation geboten, da zahlreiche Umgestaltungen im Laufe der Zeit die ursprüngliche Einrichtung eines Raumes oftmals vernichtet haben. So wurde etwa der im Schloss Detmold existierende Ahnensaal – obschon im Stile der Spätrenaissance – erst im Jahre 1882 eingerichtet.¹²³ Die ältesten der dort aufgehängten Porträts von Mitgliedern der Grafenfamilie stammen indes bereits aus der Zeit um 1490, sodass davon ausgegangen werden kann, dass diese in einer anderen Form der Präsentation bereits zu Beginn der Frühen Neuzeit von Alter und Adel des Geschlechts kündeten. Einige von ihnen dienten im Jahre 1663 dem Kupferstecher Elias van Lennep als Vorbild für eine Reihe von Stichen der lippischen Herrscher von Bernhard VII. bis hin zum Auftraggeber Hermann Adolph.¹²⁴ Hier wurde die repräsentative Darstellung der Dynastie offenbar nicht durch das Ahnengedächtnis begrenzt – genealogische Aufzeichnungen der Zeit reichen bis weit ins Mittelalter zurück – sondern durch das Vorhandensein darstellender Porträtvorlagen. Insofern tat sich Bernhard VII. wie schon bei der Gründung des Hausklosters auch auf der Ebene der künstlerischen Repräsentation als Traditionsstifter hervor.

Die architektonische und künstlerische Gestaltung eines Schlosses konnte in erster Linie auf diejenigen wirken, die die Möglichkeit hatten, es zu besuchen, also vorrangig Mitglieder des Adels. Um den Adressatenkreis erheblich zu erweitern, bediente man sich in der Frühen Neuzeit daher der Drucktechnik und brachte Kupferstiche von Schlossansichten in Umlauf oder ließ seine Schlösser im Hintergrund von Herrscherportraits abbilden. Auf diese Weise ließen sich dynastische, aber auch standespolitische Ansprüche eindrücklich propagieren.¹²⁵

Auf einem Kupferstich der Apotheose Simons VI., der ein Jahr nach dem Tod des Grafen entstand und sichtlich am Vorbild Kaiser Rudolfs II. orientiert ist, ist im Hintergrund Schloss Brake zu erkennen, das Simon nicht nur hatte ausbauen lassen,

¹²² Vgl. Müller, *Schloß als Bild des Fürsten*, S. 210-226; zahlreiche Beispiele bei Czech, *Vinzenz, Legitimation und Repräsentation. Zum Selbstverständnis thüringisch-sächsischer Reichsgrafen in der frühen Neuzeit*, Berlin 2003, S. 117-124.

¹²³ Vgl. Großmann, *Schloss Detmold*, S. 32.

¹²⁴ Abgebildet bei Rinke, Bettina/Kleinmanns, Joachim, Elias und Heinrich van Lennep. *Kupferstecher und Ingenieure des 17. Jahrhunderts*; Katalog zur Ausstellung im Lippischen Landesmuseum Detmold in Zusammenarbeit mit der Lippischen Landesbibliothek Detmold, 12. August bis 7. Oktober 2001, Detmold 2001, S. 15 u. 69-73.

¹²⁵ Vgl. Schütte, *Architekturwahrnehmung*, S. 125.

sondern während seiner Regentschaft zur Residenz erwählt hatte.¹²⁶ Besonders hervorstechend sind in dieser Abbildung der Schlossturm, dessen Dachhaube überdimensioniert wirkt, sowie der mächtige Nordflügel mit seinen renaissance-typischen Zwerchgiebeln. Hier stehen eindeutig die persönlichen Leistungen Simons als Erbauer des Schlosses im Vordergrund, gleichwohl werden sie durch heraldische Motive in den Kontext der Dynastie einbezogen, etwa durch den am Wegesrand wachsenden Strauch lippischer Rosen.

Eine besonders ausgeprägte Art der ständischen und dynastischen Repräsentation verfolgte Graf Hermann Adolph, als er 1663 den niederländischen Kupferstechern Elias und Heinrich van Lennep den Auftrag gab, Veduten (Ansichten) aller lippischen Städte und Burgen sowie die oben erwähnten neun Grafenporträts anzufer-tigen. Diese waren vermutlich für eine Beschreibung des Landes Lippe vorgesehen, die allerdings nicht überliefert und wohl auch nie vollendet worden ist.¹²⁷ Dem Zeichner und Stecher Elias van Lennep kam es auf eine möglichst detailgetreue und realistische Darstellung der Orte an,¹²⁸ was die Stiche zu einer hervorragenden Quelle für die Rekonstruktion der architektonischen Beschaffenheit der Schlösser in der Mitte des 17. Jahrhunderts macht. Zugleich müssen sie aber eben auch unter dem Aspekt der intendierten Repräsentation betrachtet werden. So sticht in Brake, das nach dem Tode Simons VI. als Sitz einer Nebenlinie fungierte, die prächtige Nord-fassade ins Auge, während das Bild ansonsten den Eindruck eines ländlichen Idylls vermittelt. Das Residenzschloss Detmold präsentiert sich dagegen als fortschrittliche Festung mit vier kanonenbewehrten Bastionen, unüberwindbaren Mauern und einem – sicherlich etwas überdimensionierten – Wassergraben, der Verteidigungsbereit-schaft signalisiert und das Schloss zugleich als autonome Sphäre von der umgeben-den Stadt abgrenzt.¹²⁹ Deutlich zu erkennen sind auch die älteren Teile des Schlos-ses, wie der Bergfried und das im gotischen Stil erbaute Niggehaus, sowie die neue-ren Renaissancefassaden des Nord- und Ostflügels. So künden hier einschließlich der barocken Festungsanlage drei Zeitschichten vom Alter des Schlosses – und somit

¹²⁶ Es handelt sich um das Werk von Nicolaus Bouman, Apotheose des Grafen Simon VI. zur Lippe, Kupferstich, 1614; abgebildet bei Kittel, Erich, Lippe vor 1800. Ansichten aus drei Jahrhunderten, Detmold 1964, Tafel 1.

¹²⁷ Vgl. Hellfaier, Detlev, „Schloß Bracke“. Kupferstich der Gebrüder van Lennep 1663/65, in: HL 103 (2010), S. 244f.; Rinke, Elias und Heinrich van Lennep, S. 25-32; Kittel, Lippe vor 1800, S. 13-15.

¹²⁸ Das zeigt sich beispielsweise im Vergleich seiner Darstellung der Stadt Detmold mit einem Stich derselben von Matthäus Merian aus dem Jahre 1647, beide abgebildet bei Kittel, Lippe vor 1800, Tafel 4 bzw. 18.

¹²⁹ Vgl. die Abbildungen ebd., Tafel 8 bzw. 19.

von der bruchlosen Kontinuität der Machtausübung der lippischen Edelherren und Grafen von diesem Ort aus.

3.3 Genealogie und Historiographie

Wurde den Zeugnissen der vormodernen Hofhistoriographie von der positivistischen Geschichtswissenschaft des 19. und frühen 20. Jahrhunderts noch jeglicher Quellenwert abgesprochen, da die in ihnen behaupteten mythischen Ursprünge der Geschlechter jeglicher quellenkritischer Überprüfung spotteten, so fand in den letzten Jahrzehnten eine grundlegende Neubewertung statt. Demgemäß werden die meist im Umfeld der Höfe entstandenen Geschichtswerke und Genealogien „nicht nur auf verwertbare Fakten, sondern auch auf ihre historiographischen Absichten“¹³⁰ hin befragt. Begreift man diese Werke nämlich als Zeugnisse der adligen Repräsentation, kann man ihnen Aussagen über Selbstverständnis und Mentalität der Auftraggeber entnehmen. Die Geschichtsschreibung im Umfeld der führenden Dynastien des Reiches kann als recht gut erforscht bezeichnet werden,¹³¹ während kleinere Geschlechter oft noch einer Untersuchung harren.¹³² Dabei wurde über den Einzelfall hinaus herausgestellt, dass die Hauptaufgabe der Geschichtswerke in der Darstellung des ‚Herkommens‘ einer Dynastie sowie der „seit angeblich undenklichen Zeiten existierende[n] und untrennbare[n] Verbindung von Dynastie und ‚Land‘“¹³³ bestand. Als narratives Grundgerüst diente dabei stets die Genealogie des Herrschergeschlechts, anhand derer die Geschichte des Landes erzählt wurde. Mithin ist es „offenkundig, daß dieser Geschichtsschreibung legitimatorische Funktion für die Stabilität der Landesherrschaft zukommt“¹³⁴. Erste Anfänge in dieser Richtung

¹³⁰ Seigel, Rudolf, Zur Geschichtsschreibung beim schwäbischen Adel in der Zeit des Humanismus. Aus den Vorarbeiten zur Textausgabe der Hauschronik der Grafen von Zollen, in: ZWürttLdG 40, 1981, S. 93-118, S. 99.

¹³¹ Allen voran sicherlich die Habsburger, die besonders unter Kaiser Maximilian vermehrte Anstrengungen hinsichtlich einer dynastischen Geschichtsschreibung unternahmen, vgl. aus literaturwissenschaftlicher Perspektive Müller, Jan-Dirk, Gedechnus. Literatur und Hofgesellschaft um Maximilian I., München 1982; darüber hinaus Moeglin, Jean-Marie, Genealogie der Wittelsbacher; ders., Dynastisches Bewusstsein und Geschichtsschreibung. Zum Selbstverständnis der Wittelsbacher, Habsburger und Hohenzollern im Spätmittelalter, in: HZ 256 (1993), S. 593-635; Stauber, Herrschaftsrepräsentation; Hecht, Erfindung der Askanier.

¹³² Als Beispiele für Untersuchungen von Grafengeschlechtern vgl. Seigel, Zur Geschichtsschreibung; Mötsch, Johannes, Die letzten Grafen von Henneberg und ihre Hofgeschichtsschreibung, in: Nolte (Hg.), Principes (wie in Anm. 18), S. 403-424; Czech, Legitimation und Repräsentation, S. 32-70.

¹³³ Stauber, Herrschaftsrepräsentation, S. 378.

¹³⁴ Johanek, Peter, Die Schreiber und die Vergangenheit. Zur Entfaltung einer dynastischen Geschichtsschreibung an den Fürstenhöfen des 15. Jahrhunderts, in: Keller, Hagen/Grubmüller, Klaus (Hg.), Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen,

finden sich schon in der mittelalterlichen Chronistik, die noch stark von Fiktionen geprägt war, etwa wenn der Ursprung eines ‚Geschlechts‘ auf biblische oder mythische Personen zurückgeführt wurde. Auch die Abstammung von römischen oder trojanischen Adelsgeschlechtern war ein Topos der mittelalterlichen Hofgeschichtsschreibung, die jedoch keineswegs frei erfunden war, sondern auf spekulativen, wenngleich methodischen Schlüssen beruhte.¹³⁵ Dabei ist jedoch der Einwand Gerd Althoffs zu beachten, dass die meisten dieser Werke in Klöstern verfasst wurden und daher nicht notwendigerweise das adlige Selbstverständnis transportieren.¹³⁶

Erst im 15. Jahrhundert begannen die größeren Dynastien im Zuge der Zunahme von Schriftlichkeit und Literalität, auch und gerade in der Umgebung des Hofes, sich mit ihrer eigenen Vergangenheit zu befassen. Es entwickelte sich die neuartige literarische Gattung der höfischen oder dynastischen Historiographie, die im Gegensatz zu den vorhergehenden Werken meist von humanistischen Gelehrten betrieben wurde und dadurch eine Art ‚Verwissenschaftlichung‘ erfuhr.¹³⁷ Doch auch hier muss trotz einer erkennbaren Tendenz zur Absicherung durch Quellen oder Autoritäten die Einschränkung gelten, dass Fiktion und Konstruktion gegenwärtig blieben. An die Stelle der im nationalen Denken der Humanisten nicht mehr statthaften römischen Herkunft trat nun beispielsweise die Abstammung aus fränkischem Adel: Karl der Große taucht daher als Ahnherr in vielen Stammbäumen des 15. und 16. Jahrhunderts auf.¹³⁸ Die Suche nach dem Ursprung ist dem Humanismus als Denkweise inhärent, und so ging auch die Initiative zur Erforschung der Ahnen und zur Geschichtsschreibung nicht von den Adligen selbst aus, die vor dem 15. Jahrhundert kein ausgeprägtes Geschlechterbewusstsein hatten, sondern eben von den humanistischen Gelehrten.¹³⁹ Oftmals wurden adlige Chroniken von Präzeptoren

München 1992, S. 195-209, S. 199. Zu diesem Ergebnis kommt auch Studt, *Fürstenhof und Geschichte*.

¹³⁵ Vgl. Althoff, Gerd, *Genealogische und andere Fiktionen in mittelalterlicher Historiographie*, in: *Fälschungen im Mittelalter*, Bd. 1: Kongreßdaten und Festvorträge – Literatur und Fälschung, Hannover 1988, S. 417-441; Schreiner, Klaus, *Religiöse, historische und rechtliche Legitimation spätmittelalterlicher Adelherrschaft*, in: Oexle, Otto Gerhard/Paravicini, Werner (Hg.), *Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa*, Göttingen 1997, S. 376-430, bes. S. 408-418.

¹³⁶ Vgl. Althoff, Gerd, *Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbildung im früheren Mittelalter*, Darmstadt 1990, S. 66.

¹³⁷ Vgl. Johaneck, *Schreiber und die Vergangenheit*, S. 204-209.

¹³⁸ Vgl. Hecht, *Erfindung der Askanier*, S. 3. Zur Entstehung eines (kultur-)nationalen Bewusstseins im Denken der Humanisten siehe auch Münkler, Herfried/Grünberger, Hans/Mayer, Kathrin, *Nationenbildung. Die Nationalisierung Europas im Diskurs humanistischer Intellektueller – Italien und Deutschland*, Berlin 1998, bes. S. 163-233.

¹³⁹ Vgl. Spieß, Karl-Heinz, *Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts*, Stuttgart 1993, S. 485-493; Heck, *Genealogie als Monument*, S. 37. Allgemein zur humanistischen Geschichtsschreibung, die buchstäblich einen „Wettstreit“ (S. 138)

oder Geistlichen verfasst und dem Herrschergeschlecht in der Hoffnung auf Gunstbeweise angetragen. So muss auch hier im Einzelfall bewertet werden, inwieweit man tatsächlich von adliger Selbstdarstellung sprechen kann.

Ein bedeutendes Zeugnis gelehrter Geschichtsschreibung, das von den Grafen zur Lippe als offizielle Darstellung akzeptiert wurde, was die mehrfachen Abschriften im gräflichen Hausarchiv belegen, stellt die *Genealogia* des Lügder Schulleiters Johannes Feuerberg aus dem Jahre 1597 dar.¹⁴⁰ Feuerberg, der sich in humanistischer Manier Pymontanus nannte, vermutete den Ursprung der Grafen, denen er das handschriftliche Werk widmete, noch in Rom, was Ende des 16. Jahrhunderts im Grunde aus der Mode war. Doch setzt seine Geschichte erst zu Zeiten Karls des Großen ein, in denen „ein Edeler Streitbahrer Ritter auß dem Stam der Edlen Mänlein¹⁴¹ von Rom“ gelebt habe, „der großen ruhn gehabt, wegen seiner streitbahren vnd ritterlichen thaten willen in Kriegen, Schlachtenn, turniren vndt auch Scharmützellen“. Dieser namenlose Ritter habe sowohl Karl dem Großen als auch dessen Sohn und Nachfolger Ludwig dem Frommen treu gedient und sei daher von letzterem im Zuge der Gründung des Klosters Corvey mit den Herrschaften Überwald bei Lippspringe sowie Falkenberg und Stoppelberg belehnt worden. Feuerberg legt hier die territorialen Ursprünge der lippischen Herrschaft in das Grenzgebiet zu Corvey und Paderborn. Erst der Urururenkel des belehnten Ritters sei schließlich in den Besitz der Herrschaft ‚diesseits des Waldes‘ gelangt und habe sich seitdem Edler Herr zur Lippe genannt.

Auch der Sohn und Nachfolger des ersten Herrn mit Namen Eberhard habe sich unter dem Kaiser im Kampfe bewehrt und danach eine Ida von Helbenhausen geheiratet, mit der er die Söhne Bernhard und Simon – hier tauchen bei Feuerberg zum ersten Mal die lippischen Leitnamen auf – hatte, welche später vom Kölner Erzbischof aus ihrem Land vertrieben worden seien. Das Motiv des Konflikts mit Köln zieht sich ebenso durch die Darstellung wie die auffällige Kaisernähe¹⁴² der mythischen

um Anciennität entfachte, vgl. Muhlack, Ulrich, Die humanistische Historiographie. Umfang, Bedeutung, Probleme, in: ders., Staatensystem und Geschichtsschreibung. Ausgewählte Aufsätze zu Humanismus und Historismus, Absolutismus und Aufklärung (hg. v. Notker Hammerstein und Gerrit Walther), Berlin 2006, S. 124-141.

¹⁴⁰ Siehe Feuerberg gen. Pymontanus, Johannes, *Genealogia oder StamBuch Der Loblichenn vndt Wollgebornenn Graffen vnd Edelenn Herrn Zur Lippe*, in: LAV NRW OWL, L 7 Nr. 1. Die Abschriften, wohl überwiegend aus dem 17. Jahrhundert, sind bei identischem Inhalt sprachlich leicht modernisiert, wobei die Hausgeschichte chronologisch weitergeführt wird.

¹⁴¹ Mit Mänlein sind hier die Manlier gemeint, eines der ältesten römischen Patriziergeschlechter.

¹⁴² So habe etwa Bernhards Sohn Eberhard II., nachdem er sich ebenfalls im Krieg bewährt hatte, vom Kaiser die Herrschaft, die der Erzbischof unrechtmäßig an sich genommen hatte, wieder als Lehen zurückbekommen.

Edelherren, die hier als vorrangige Herrschaftslegitimation dient und in der Entstehungszeit der *Genealogia* unter Graf Simon VI. und seinem guten Verhältnis zu Rudolf II. ihre Entsprechung fand. Alle territorialen Besitzungen seien den Lippern aufgrund ihrer militärischen Dienste direkt von den Kaisern verlehnt worden; die tatsächlichen lippischen Lehnsherren, insbesondere der Bischof von Paderborn, werden nicht einmal erwähnt. Eine weitere Strategie der dynastischen Repräsentation in Feuerbergs Werk ist das behauptete Konnubium mit alten Fürstengeschlechtern. So hätten lippische Edelherren bzw. ihre Vorgänger, die Herren zu Überwald, Falkenberg und Stoppelberg, eine Herzogin von Sachsen-Braunschweig sowie eine „Tochter von Osterreich“¹⁴³ geehelicht.

In der siebten Generation der *Genealogia* taucht schließlich der Name Bernhards II. auf, womit Feuerberg in sicherere Gefilde kommt. Anschließend schildert er die jeweiligen Edelherrn bis in seine Gegenwart, also bis zu Simon VI. Der Gang durch die Geschichte wird, auch im Hinblick auf die äußere Gestaltung, anhand der Generationenfolgen klar strukturiert und es ergibt sich das Bild einer geschlossenen Abfolge von Vater-Sohn-Sukzessionen. Durch dieses gestalterische Mittel wird die Betonung augenfällig auf die agnatische Linie gelegt – wohingegen weitere Geschwister nur im Fließtext erwähnt werden – und es entsteht der Eindruck, dass das Geschlecht der Lipper seit der Zeit Karls des Großen die Herrschaft/Grafschaft Lippe regiert hätte.¹⁴⁴ Damit wird einerseits Anciennität, andererseits dynastische Kontinuität suggeriert.

Dreißig Jahre nach Feuerberg erschien die große lippische Chronik des Blomberger Pastors Johannes Piderit in Rinteln im Druck. Im *Chronicon Comitatus Lippiae*¹⁴⁵ bündelte Piderit alle bis dahin bekannten handschriftlichen Werke zur lippischen Geschichte – wobei Feuerberg auffälligerweise fehlt! – und schuf damit ein geschichtliches Werk, das bis in die jüngere Zeit hinein das Bild von der Vergangenheit des Landes Lippe und seiner Herrscherdynastie prägen sollte.¹⁴⁶ Möglicherweise war die Entstehung des *Chronicon* eine unmittelbare Reaktion auf die einige Jahre zuvor

¹⁴³ Vgl. LAV NRW OWL, L7 Nr. 1.

¹⁴⁴ So sind auch die einzelnen Abschnitte überschrieben mit dem Begriff ‚Das erste Glied‘, ‚Das andere Glied‘ usw. Die Deckungsgleichheit von Herrscherreihen und Generationenabfolge des Geschlechts war eine der wichtigsten Anforderungen an die dynastische Geschichtsschreibung, vgl. Melville, Vorfahren und Vorgänger, bes. S. 217-222.

¹⁴⁵ Piderit, Johannes, *Chronicon Comitatus Lippiae*, das ist Eygentliche vnd Außführliche Bescheibunge/ Aller Antiquiteten vnd Historien der Vhralten Graffschafft Lipp..., Rinteln 1627.

¹⁴⁶ So zitiert beispielsweise Kittel in seiner lippischen Chronik mehrfach Anekdoten aus Piderits *Chronicon* (vgl. Kittel, Heimatchronik, S. 81, 112-117), obgleich dessen Inhalt für ihn größtenteils „ohne historischen Wert“ ist, vgl. ebd., S. 167.

erschienene Chronik der Grafen von Holstein-Schaumburg, verfasst vom Historiker und Theologen Cyriacus Spangenberg.¹⁴⁷ Somit wäre ein Motiv des Autors die Herausstellung der Ebenbürtigkeit der lippischen Grafen gegenüber den benachbarten Geschlechtern, mit denen man in ständiger Konkurrenz stand. Im Gegensatz zu Feuerberg verwirft Piderit die Theorie von der römischen Herkunft der Edelherren und konstatiert:

„Mein und vieler Gelahrten Bedencken von der Ankunfft der Graffen zur Lipp ist daß sie sein herkommen von den loeblichen vhralten Teutschen Edlen Herrn und daß sie der Privilegien Caroli Magni mit genossen haben das ist Carolus Magnus habe sie zu Graffen gemacht da sie zuvor bey den alten Teutschen nur Edle Herrn sind genandt worden. Diese Wolmeinung ist auch mit vielen zuvor richtig confirmirt.“¹⁴⁸

Damit steht Piderit eindeutig in der Tradition humanistischen Nationalbewusstseins, indem er den sächsischen („teutschen“) Ursprung dem römischen vorzieht. Bezüglich der Manlier dreht er den Spieß sogar um und behauptet, dass der Name Manlius,

„nicht ein Lateinisch oder Römisch Wort/ sondern Teutsch sey/ vnnd heist so viel als ein Mann [...] Daraus ist abzunehmen/ daß die Manlier bey den Römern viel ehe Teutsches als Italianisches Herkommens vnd Geschlechts sein.“¹⁴⁹

Die Edelherren seien also von Karl dem Großen zu Grafen erhoben worden und seitdem stets als Reichsstand angesehen worden, was sowohl die Reichsabschiede als auch die Eintragungen in Turnierbüchern zeigten.¹⁵⁰ Im folgenden schildert Piderit die Geschicke der alten Grafen am Ufer der Lippe, wo sie im Kampf gegen zahlreiche äußere Feinde standen, recht knapp, was er mit Quellenmangel begründet, und lässt die Geschichte im Grunde erst bei Bernhard I. einsetzen. Seine Genealogie beginnt er, übereinstimmend mit Feuerberg, mit einem namenlosen Urahn, weicht dann etwas ab, indem er noch eine fünfte Generation einführt, bevor er zu Bernhard

¹⁴⁷ Vgl. LLB, G 366.2°, Spangenberg, Cyriacus, Chronicon, in welchem der hochgeborenen uhralten Grafen zu Holstein, Schaumburgk, Sternberg und Gehmen Ankünfft und wie sie Graffschaften bekommen..., Stadthagen 1614. Spangenberg verlegt den Ursprung der Grafschaft Schaumburg auf die Jahre um 1030, wo ein gewisser Adolf von Salingleuen vom Kaiser mit dieser belehnt worden sei (S. 12f.).

¹⁴⁸ Piderit, Chronicon, S. 278.

¹⁴⁹ Ebd., S. 218f. Die deutschen Adligen hätten sich nämlich als Krieger in aller Herren Länder bewiesen, die Römer hingegen gern ausländische Adlige aufgenommen. Somit leite sich der deutsche Adel keinesfalls von den Römern oder Franzosen ab, sondern sei vielmehr umgekehrt der Ursprung aller anderen Adelskulturen. Piderit treibt diese Behauptung damit auf die Spitze, dass er sogar den sagenhaften Trojanern und Amazonen eine adlige deutsche Herkunft bescheinigt; vgl. ebd., S. 221. Die von Piderit hier angewandte Methode der etymologischen Deduktion wurde bereits im Mittelalter verwendet und findet sich um 1600 etwa auch noch in den genealogischen Werken von Cyriacus Spangenberg, der Piderit möglicherweise als Vorbild gedient hat. Vgl. Jahn, Bernhard, Genealogie und Kritik. Theologie und Philologie als Korrektive genealogischen Denkens in Cyriacus Spangenbergs historiographischen Werken, in: ders./Heck, Kilian (Hg.), Genealogie als Denkform in Mittelalter und Früher Neuzeit, Tübingen 2000, S. 69-85.

¹⁵⁰ Vgl. Piderit, Chronicon, S. 277.

I. gelangt, ab dem sich die beiden Stammbäume wieder ähneln.¹⁵¹ Dabei verkettet Piderit die Generationen in ähnlicher Weise, indem er stets die Wendung ‚NN zeugte‘ voransetzt und dann die Namen der Nachkommen aufzählt, was auffällig an die Darstellung der Abstammung Jesu im Matthäusevangelium erinnert. Obschon die genealogischen Werke in ihrer formalen Gestaltung offensichtlich wissenschaftlicher wurden – so stehen bei Piderit stets die zitierten Autoren und übernommenen Quellen am Seitenrand – war es doch auch im 17. Jahrhundert noch möglich, höchst fiktive Ursprungsmythen zu behaupten. Wichtiger als die historische Wahrheit waren dem Verfasser offenbar die Herausstellung der edlen und uralten Abkunft der lippischen Edelherren und Grafen und ihre lückenlose Genealogie, die sie zu einem agnatischen Geschlecht macht. Darüber hinaus sollten die lippische Reichsstandschaft und die Ebenbürtigkeit gegenüber anderen Adelsgeschlechtern – hinsichtlich der Schaumburger sogar eine durch höheres Alter begründete Überlegenheit – betont werden.

Derlei historiographische ‚Propaganda‘ stand den Edelherren im Spätmittelalter zunächst nicht zur Verfügung. In der Zeit, als sowohl Territorium als auch Geschlecht noch in ihrer konstitutiven Phase waren, diente das im Folgenden näher zu betrachtende *Pactum unionis* als probates Mittel zur Festigung dynastischen Denkens und zur Absicherung des Familienbesitzes gegen äußere Ansprüche.

4. Die Hausverträge

4.1 Teilung und Teilungsverbot: Das *Pactum unionis*

Das *Pactum unionis* von 1368 gilt als frühester Hausvertrag des Hauses Lippe, war jedoch ursprünglich als Garantie für die territoriale Integrität des lippischen Herrschaftsgebiets zwischen Landesherrn und Ständen geschlossen worden. Dass in der Frühen Neuzeit auch innerhalb des Geschlechts häufig darauf rekuriert wurde, wenn es um Fragen der Erbfolge und Besitzweitergabe ging, macht es *ex post* zu einem wichtigen Hausvertrag. Im Folgenden werden die Landesteilung von 1344 und der darauf folgende Abschluss des Pakts skizziert und dann exemplarisch für eine

¹⁵¹ Vgl. ebd., S. 285-288.

spätere Bezugnahme die Bestätigung durch den von Sorgen um den Nachfolger geplagten Simon V. untersucht.

4.1.1 Die Landesteilung von 1344 als Ursache des *Pactum unionis*

Die Ursachen für das Abschließen des *Pactum unionis*, das von der älteren Forschung auch als Grundlage der lippischen Landesverfassung bezeichnet wurde,¹⁵² liegen vorrangig in der Landesteilung von 1344, die der Herrschaft Lippe den Verlust eines Teils ihrer Rechte und Gebiete einbrachte. Die Teilung wurde zwischen den Söhnen des Edelherren Simon I. nach dessen Tod herbeigeführt, indem ein Vertrag die einzelnen Ämter der einen oder anderen Seite zuordnete.¹⁵³ Dabei war es bis zu diesem Zeitpunkt in Lippe zumeist üblich gewesen, dass nur ein einziger Sohn die gesamte Herrschaft übernahm, während seine Brüder in den geistlichen Stand traten. Simon I. scheint seinen Sohn Otto als den bestgeeigneten Nachfolger angesehen zu haben und bereitete ihn auf die Herrschaft vor.¹⁵⁴ Nach dem Tod des Edelherren jedoch beehrte Ottos Bruder Bernhard (der Jüngere), der eigentlich für die geistliche Laufbahn vorgesehen war und als Kanonikus in Paderborn ausgebildet wurde, seinen Teil des väterlichen Erbes.

Dieser Anspruch war durchaus legitim und basierte auf der spätmittelalterlichen Rechtsvorstellung, dass das Land im kollektiven Besitz der Dynastie und nicht des Einzelnen lag, dass also jedem Sohn ein gleichgroßer Erbteil und die Möglichkeit zur Aufrechterhaltung eines standesgemäßen Lebensstils zustand – was die Herrschaft über ‚Land und Leute‘ einschloss. Hieraus ergab sich ein die gesamte Adelsgeschichte prägender „Zielkonflikt“¹⁵⁵ des adligen Hauses: Einerseits war das wichtigste Ziel die Erhaltung ‚des Stammes und Namens‘, was in Anbetracht der hohen Kindersterblichkeit durch eine hohe Nachkommenzahl erreicht werden sollte. Söhne wurden meist mit Land ausgestattet, damit sie in der Lage waren, zu heiraten und weitere Nachkommen zu zeugen. Andererseits galt es, den Besitz und die politische Bedeutung des Hauses zu erhalten oder womöglich zu erhöhen, was durch eine

¹⁵² Vgl. Kiewning, Lippische Geschichte, S. 64; Falkmann, Beiträge zur Geschichte, Bd. 1, S. 189.

¹⁵³ Lip. Reg. 2, Nr. 853; vollständig abgedruckt bei Falkmann, Beiträge zur Geschichte, Bd. 1, S. 166-168.

¹⁵⁴ Otto war keineswegs der Älteste, sondern hatte vermutlich fünf ältere Brüder, welche geistliche Ämter innehatten oder in einen Ritterorden eingetreten waren. Es gab in der Herrschaft Lippe im Verlauf des Mittelalters mindestens zwei Fälle, in denen nicht der älteste Sohn Nachfolger des Edelherren wurde, doch sind Anzeichen für eine weitgehende Bevorzugung des Primogenitus nicht von der Hand zu weisen.

¹⁵⁵ Rogge, Herrschaftsweitergabe, S. 9.

Erbteilung potentiell gefährdet wurde.¹⁵⁶ Dennoch waren Teilungen nicht durchweg sinnlos oder gar „verhängnisvoll“¹⁵⁷, wie es in älteren Geschichtswerken oft zu lesen ist: Um das stets drohende Risiko des Aussterbens des Geschlechts zu mindern, war es etwa möglich, durch Erbteilungen Seitenlinien zu gründen, welche im Falle der Erbenlosigkeit der Hauptlinie die Herrschaft wieder vereinen konnten. Zu diesem Zweck wurden Erbeinigungen unter den Mitgliedern des Hauses geschlossen.¹⁵⁸ So konstatiert Karl-Heinz Spieß, dass „Teilungen [...] somit nicht in erster Linie der Befriedigung eines dynastischen Egoismus auf Kosten des betroffenen Landes, sondern ganz konkret der Bestandssicherung“¹⁵⁹ dienten. Ebenso waren sie mit Blick auf die prinzipiell gleichberechtigten männlichen Nachkommen „strukturell notwendig, um Rivalitäten zu vermeiden, solange an eine Primogenitur nicht zu denken war“¹⁶⁰.

Welches der beiden Motive indes der lippischen Teilung zugrunde lag, kann aus den Quellen nicht mehr vollständig rekonstruiert werden. Bemerkenswert ist jedoch, dass die Teilung nicht von Simon I. aufgrund der Antizipation von Konflikten seiner Söhne, sondern erst von diesen selbst durchgeführt wurde. So scheint in der Tat Bernhards Wunsch nach eigener Herrschaft der Antrieb gewesen zu sein, dem sein Bruder Otto offenbar sogleich nachgab. Die gesamte Herrschaft wurde aufgeteilt, wobei der Teil ‚jenseits des Waldes‘, also die Herrschaft Rheda und die Stadt Lippstadt mit Lipperode an Bernhard, der Teil ‚diesseits des Waldes‘, welcher im Wesentlichen den heutigen Kreis Lippe bildet, an Otto ging.

Trotz der durchaus legitimen Ansprüche und Motive waren die Folgen der Teilung für die Herrschaft Lippe negativ: Tatsächlich verstarb einer der Brüder, Bernhard, im Jahre 1365 ohne männlichen Erben, woraufhin sein Teil der Herrschaft laut Vertrag

¹⁵⁶ Vgl. Mutschler, Hausordnung und hoher Adel, S. 210f.; Spieß, Familie und Verwandtschaft, S. 272ff.

¹⁵⁷ Süvern, Wilhelm, Acht Jahrhunderte lippischer Landesgeschichte, in: Peter, August Wilhelm, Lippe. Eine Heimat- und Landeskunde, Lemgo 1982, S. 379-403, S. 383. Einen knappen Überblick über die noch dem Ideal des geschlossenen Nationalstaats anhängende ältere Forschung bietet Kunisch, Staatsbildung als Gesetzgebungsproblem, S. 64-69.

¹⁵⁸ Auch im Teilungsvertrag von 1344 heißt es: „*Vortmer were dat unser jenich ane rechte erven afghinghe, des doch got nicht en wylle, so solde sin del herschap weder komen in der rechten erven hant.*“, zit. nach Falkmann, Beiträge zur Geschichte, Bd. 1, S. 167. Dies war von den Vertragsparteien mutmaßlich als Klausel zur Wiedervereinigung der Herrschaft gedacht, jedoch erwachsen aus der unklaren Formulierung in der Folgezeit Konflikte um den rechtmäßigen Erben.

¹⁵⁹ Spieß, Familie und Verwandtschaft, S. 273.

¹⁶⁰ Freitag, Werner, Anhalt und die Askanier im Spätmittelalter. Familienbewusstsein, dynastische Vernunft und Herrschaftskonzeptionen, in: Rogge (Hg.), Hochadelige Herrschaft (wie in Anm. 119), S. 195-226, S. 201. Siehe auch Schwarzmaier, Hansmartin, „Von der fürsten tailung“. Die Entstehung der Unteilbarkeit fürstlicher Territorien und die badischen Teilungen des 15. und 16. Jahrhunderts, in: BDLG 126 (1990), S. 161-183; sowie Fichtner, Paula Sutter, Protestantism and Primogeniture in Early Modern Germany, New Haven/London 1989, S. 14-23.

wieder an den vermeintlich eindeutig bestimmbareren „rechten Erben“¹⁶¹ gelangen sollte. Da Bernhards Bruder Otto bereits 1360 gestorben war, erhob nun dessen ältester Sohn und Nachfolger Simon III. Ansprüche auf den Teil der Herrschaft, um beide wieder unter seiner Hand zu vereinen. Dem widersetzten sich jedoch, mit Verweis auf ebenjene Vertragsfloskel, andere Prätendenten, allen voran der Schwiegersohn Bernhards, Graf Otto VI. von Tecklenburg.¹⁶² Nachdem es Simon zunächst unter großen Zugeständnissen an Bernhards Witwe Richardis¹⁶³ gelungen war, den größten Teil der Herrschaft zurückzuerhalten, war ihm daran gelegen, die Unteilbarkeit derselben vertraglich zu regeln.¹⁶⁴ Zu diesem Zwecke erteilte er 1366 seinen beiden wichtigsten Städten Lippstadt und Lemgo ein Privileg, nach dem ihre Bürger

„niemande huldegen sulen noch en dörven, dan einen Mann Eruenn, edder Vnsem rechten Eruen in eine Handt so vern alß Vnnse herschap thor Lippe aff jensydt deß Waldeß vnnd aff dyssydt deß Waldeß, vnd wath wy der dar noch tho bekrefftigen können In ein blieviet ungedeilet“¹⁶⁵.

Zwei Jahre später wurde dieses Zugeständnis für alle Stände des Landes erweitert. Da Otto von Tecklenburg jedoch keinesfalls bereit war auf seine Ansprüche zu verzichten, entspann sich eine langjährige Fehde, in deren Verlauf Simon gar gefangen genommen wurde und an deren Ende der weitgehende Verlust der Herrschaft ‚jenseits des Waldes‘, vor allem der Herrschaft Rheda, stand.¹⁶⁶ Die Episode zeigt, dass bei den lippischen Edelherren des 14. Jahrhunderts weder ein besonders ausgeprägtes Bewusstsein für das Gesamtwohl des Geschlechts noch eine erbrechtliche Bevorzugung der Agnaten vorhanden war; vielmehr erhoben unterschiedliche Prätendenten Ansprüche auf das Land, die sie mithilfe einer großzügigen Auslegung des Teilungsvertrags begründeten.

¹⁶¹ Vgl. Anm. 158.

¹⁶² Vgl. Biermann, Weserraum, S. 321; Kittel, Heimatchronik, S. 74.

¹⁶³ LAV NRW OWL, L1 A, Vertrag vom 9.4.1366. Falkmann macht diesbezüglich eine treffende Bemerkung zu einer frühen Form dynastischen Bewusstseins bei Simon III., dessen große Zugeständnisse zeigten, „daß ihn nicht so sehr persönlicher Eigennutz trieb, als vielmehr lebendiger Eifer für seine Nachkommen, denen er den Besitz der angestammten Herrschaft sichern wollte, von welchem er selbst, wenigstens so lange seine Tante am Leben war, nur einen sehr beschränkten Genuß hatte“, Falkmann, Beiträge zur Geschichte, Bd. 1, S. 185.

¹⁶⁴ Neben dem Streit mit den Nachkommen seines Onkels traten als Motiv für das *Pactum unionis* mutmaßlich auch Erfahrungen mit dem eigenen Bruder Otto hinzu, der ähnlich wie Bernhard V. stets nach einem eigenen Anteil an der Herrschaft strebte. Vgl. Kiewning, Lippische Geschichte, S. 60f.

¹⁶⁵ Zit. nach Schulze, Hausgesetze, S. 147. Vgl. auch Lip. Reg. 2, Nr. 1159.

¹⁶⁶ Lediglich Lippstadt mit Lipperode blieb noch in lippischem Besitz, musste aber an die Grafen von der Mark verpfändet werden, sodass die Landesherrschaft hier in den folgenden Jahrhunderten von beiden Grafen gemeinsam ausgeübt wurde. Vgl. die ausführliche Schilderung bei Falkmann, Beiträge zur Geschichte, Bd. 1, S. 189-224.

4.1.2 Bestimmungen und Form des *Pactum unionis*

Am 28. Dezember 1368 also wurde das Privileg, welches Simon III. zwei Jahre zuvor bereits mit den beiden größten Städten seines Territoriums geschlossen hatte, auf die restlichen Stände erweitert und urkundlich fixiert.¹⁶⁷ Die wichtigsten Bestimmungen lauteten, dass Ritterschaft und Städte lediglich einem einzigen Landesherrn – und zwar einem Erben der Herrschaft Lippe – huldigen sollten und dass, falls kein leiblicher männlicher Erbe vorhanden sei, die Städte Lemgo und Lippstadt das Recht haben sollten, einen neuen Landesherrn aus den nächsten Verwandten des Verstorbenen zu wählen.¹⁶⁸

Dieses Wahlrecht der Städte war in der Tat außergewöhnlich,¹⁶⁹ doch kam es nie zur Ausführung, da stets ein leiblicher Erbe zur Verfügung stand. Rund 150 Jahre später, als es in der Tat so schien, dass Simon V. keine Nachkommen haben würde, wurde es schließlich durch den Vorrang der gräflichen Disposition außer Kraft gesetzt.¹⁷⁰ Was dagegen durchgängig in Kraft bleiben sollte, war das Verbot einer Landesteilung und die Einführung der Individualsukzession. So deutete auch schon die einleitende Formulierung darauf hin, dass hier eine Bestimmung „*vor alle vnnsen Erven vnnd vor alle Vnnse nakommelinge [...] eweliken tho blyvende*“ gesetzt, also zukünftiges Recht geschaffen werden und nicht lediglich konkrete Handlungsanweisungen für eine zeitgebundene Situation gegeben werden sollten.¹⁷¹ Falls Simon oder seine Nachfolger ihr Territorium zukünftig noch erweitern würden, solle das Privileg auch in den Neuerwerbungen gelten.¹⁷²

¹⁶⁷ Vgl. Lip. Reg. 2, Nr. 1189. Vollständig abgedruckt bei Schulze, Hausgesetze, S. 147f.

¹⁶⁸ Wörtlich: „*weret aver dath wy na vnserem dode achter lethenn Man erven, de tho Vnser herscop horeden, oder rechten erven, an welkeren vnnder den Mann erven tho voren, efft se dar sin, oder doch rechte erven, de Stadt vonn der Lippe vnnd de Stadt von Lemgo sich dann kehret, dar schall Vnnse vorschrievn gemeine landt [...] sich anekerenn, vnd deß oick volgenn vnd huldenn deme*“, zit. nach Schulze, Hausgesetze, S. 148. Auffällig ist die Wahl der Begriffe: Durchgehend ist die Rede von der Herrschaft, auch von den Erben der Herrschaft aber nicht vom Geschlecht, was für den spätmittelalterlichen Hochadel typisch ist.

¹⁶⁹ Zwar wirkten die Stände häufig bei derartigen Verträgen mit, doch ist ein Wahlrecht ihrerseits eher die Ausnahme von der Regel. Das *Pactum unionis* ließ allerdings offen, wer letztinstanzlich entscheiden sollte, falls die beiden Städte in der Wahl uneins gewesen wären.

¹⁷⁰ Vgl. Kap. 4.1.3.

¹⁷¹ Dies, und die Tatsache seiner fortwährenden Bestätigung in späteren Zeiten, machen das *Pactum unionis* zu einem Hausgesetz und unterscheiden es etwa von der rund 130 Jahre jüngeren wettinischen *Dispositio Albertina*, die lediglich eine auf einen konkreten Erbfall begrenzte Zielsetzung verfolgte. Vgl. Bergerhausen, Hans-Wolfgang, Eine „der merckwürdigsten Urkunden in denen sächsischen Geschichten“. Die *Dispositio Albertina* von 1499, in: *ZhF* 27 (2000), S. 161-177.

¹⁷² „*were oick dath vnnß got seligede, dath wy Juncker Simon vorg. edder Vnnse nakommelinge noch mehr lanndes oder lüde bekrechtigen konden, de solen all diße vorgeschrevene stücke vnnd artickele doin vnnd halden stede vnnd vast*“, zit. nach Schulze, Hausgesetze, S. 148. Dies scheint ein Hinweis darauf zu sein, dass Simon nach wie vor die Rückgewinnung der an Tecklenburg verlorenen Gebiete anstrebte.

Betrachtet man den Zeitpunkt der ersten Ausführung des *Pactum unionis* für Lippstadt, also 1366, so fällt der relativ kurze zeitliche Abstand zur 1356 verkündeten Goldenen Bulle auf, in der ein Teilungsverbot für die weltlichen Kurfürstentümer ausgesprochen wurde. Unteilbarkeit und Primogenitur sollten hier Eindeutigkeit bezüglich der Ausübung der Kurwürde schaffen, welche zuvor oftmals von mehreren Herrschern desselben Landes eingefordert worden war.¹⁷³ Im Vertrag selbst ist, obgleich die Goldene Bulle mit Sicherheit als Vorbild gedient hat, freilich von anderen Motiven die Rede. Zum einen, so interpretiert Falkmann die einleitende Floskel, ging die Erteilung des Privilegs auf das Drängen der Witwe Bernhards V., Simons Tante Richardis zurück.¹⁷⁴ Damit würde diese ein für die Zeit erstaunliches agnatisches Bewusstsein an den Tag legen, insofern als sie die Herrschaft lieber ungeteilt in der Hand eines männlichen Leiberben sehen würde, anstatt in der ihres Schwiegersohns, des Grafen Otto von Tecklenburg. Zum anderen sollte ‚zum Besten des Landes‘ gehandelt werden; die Repräsentanten des Landes traten hier zugleich als Unterzeichnende auf – der Edelherr Simon, seine Burgmannen sowie Bürgermeister, Ratsmänner und die Gemeinheiten der Städte Horn, Blomberg und Detmold. Alle verpflichteten sich auf die Einhaltung des Privilegs, der Unteilbarkeit des Landes und der Anerkennung des Votums der Städte Lemgo und Lippstadt bei unklarer Erbfolge.

Der äußeren Form nach handelt es sich bei der Urkunde um eine Mischform aus einem zwischen zwei Parteien geschlossenen Vertrag und einem landesherrlichem Privileg.¹⁷⁵ Den Gegenpart zum Verleiher des Privilegs stellen die Ritter und die städtischen Obrigkeiten dar, welche hier zu Beschützern der Einheit des Landes bestellt werden – eine bedeutsame rechtliche Grundlage zur Herausbildung der lippischen Stände in der Frühen Neuzeit.¹⁷⁶ Ihnen musste ohne Zweifel ganz konkret an der territorialen Integrität gelegen sein, da viele Ritter als Lehnsnehmer des Edelherren überall im Land verstreute Lehen besaßen, die sie nicht auseinandergerissen sehen mochten. Auch die Bürgermeister und Räte waren an der Vermeidung

¹⁷³ Vgl. Willoweit, Dietmar, Art. „Landesteilung“, in: HdRG 2, Sp. 1415-1419, Sp. 1416. Zur Auswirkung der Goldenen Bulle auf einen Erbteilungsvertrag der badischen Markgrafen von 1388 vgl. Schwarzmaier, Von der fürsten teilung, S. 170f.

¹⁷⁴ Vgl. Falkmann, Beiträge zur Geschichte, Bd. 1, S. 188. Wörtlich steht im *Pactum unionis*: „*dat wy vmb bede willen Frouwen Richarden Edlen Frouwen Hern Berndes Wanner heeren tho der Lippe, deme godt gnedig sy, vnnde vmme Vnses gemeinen lanndeß besten willen hebbet gesatet*“, zit. nach Schulze, Hausgesetze, S. 147.

¹⁷⁵ Dies wird schon am ausführlichen Titel ‚*pactum vel privilegium unionis*‘ deutlich. Während Simon verkündet, dass er Rittern und Städten eine ‚Gnade‘ gewährt, treten die Empfänger dieses Privilegs zugleich als siegelnde Vertragspartner auf.

¹⁷⁶ Vgl. Heidemann, Grafschaft Lippe, S. 5.

einer Landesteilung interessiert, da eine solche die engen Kommunikations- und Wirtschaftszusammenhänge zwischen den lippischen Städten abrupt unterbrochen hätte.¹⁷⁷ Darüber hinaus gelangten deren wichtigste, Lippstadt und Lemgo, durch das ihnen verliehene Wahlrecht in eine außergewöhnliche Machtposition. Der Landesherr hingegen konnte durch die Einbeziehung Dritter eine „Stärkung des normativen Charakters der einseitigen Verfügungen“¹⁷⁸ herbeiführen.

Die Intentionen Simons sind mit dem Hinweis auf die negativen Erfahrungen der Landesteilung von 1344 und der sich 1368 bereits ankündigenden Fehde noch nicht hinreichend gekennzeichnet. Selbstverständlich ging es ihm in erster Linie um die Verhinderung weiterer Territoriumsverluste, gegen die das *Pactum* als ein probates Mittel erschien. Zugleich legte Simon aber auch einige wichtige Bestimmungen hinsichtlich des Erbrechts fest, an die sich zukünftig die Familie zu halten habe. Dass Frauen generell von der Erbfolge ausgeschlossen sein sollten, ist auf die spätmittelalterliche Interpretation des Salischen Erbrechts zurückzuführen¹⁷⁹ und war gewissermaßen seit jeher üblich. Die Individualsukzession, die hier ihre schriftliche Fixierung und bindende Einführung für alle Zeiten erfuhr, entsprach dagegen zwar der Observanz in der lippischen Herrscherfamilie, konnte aber doch, wie das Beispiel der Teilung zwischen Bernhard und Otto zeigte, jederzeit durch legitime Ansprüche außer Kraft gesetzt werden.¹⁸⁰ Durch die Bestimmungen im *Pactum* war nun allen kommenden Generationen von Söhnen ihr gleichberechtigter Anspruch auf einen Teil der Herrschaft genommen. Geschickt setzte Simon dies kraft seiner patrimonialen Gewalt – als Landes- wie auch als Hausvater – schon fest, bevor er selbst Söhne hatte und konnte somit mögliche Widerstände bei der Aushandlung und Durchsetzung umgehen. Es scheint außerdem, dass der Edelherr, der ja zur Zeit der Urkundenverleihung selbst in Auseinandersetzungen mit Otto von Tecklenburg stand, bereits Konflikte um die Macht zwischen mehreren potentiell erbberechtigten Nachkommen aufziehen sah, weshalb er mit dem Wahlrecht Lemgos und Lippstadts ein

¹⁷⁷ In diese Richtung argumentiert auch Ernst Schubert: „Der Adel hatte oft genug erfahren, dass bei Landesteilungen auch die ‚Mannschaft‘ geteilt wurde, und wird ebenso wie Geistlichkeit und Städte entweder massiv gegen Teilungen oder Veräußerungspläne vorgehen, oder aber für Regelungen Sorge tragen, die an der Einheit des Landes festhalten.“, Schubert, Ernst, Einführung in die deutsche Geschichte im Spätmittelalter, Darmstadt 1998, S. 207. Den bedeutenden Einfluss des ständischen Interesses an der Unteilbarkeit bei der Schaffung von Hausverträgen betont auch Erler, Hausgesetze.

¹⁷⁸ Weitzel, Hausnormen deutscher Dynastien, S. 43.

¹⁷⁹ Vgl. Erler, Adalbert, Art. „Salische Erbfolge“, in: HdRG 4, Sp. 1277-1280.

¹⁸⁰ Zwar war die Individualsukzession auch schon im Früh- und Hochmittelalter bekannt, sodass meist ein Sohn die Herrschaft übernahm, während die anderen in den geistlichen Stand wechselten, doch änderte dies nichts an der prinzipiellen Gleichberechtigung aller Söhne. Vgl. Althoff, Verwandte, S. 55-59.

Schiedsgremium einführte, das eine reibungslose Erbfolge garantieren sollte. Sich selbst brachte er damit jedoch um den entscheidenden Einfluss, selbst einen geeigneten Nachfolger zu bestimmen.

Die Bestimmung, dass die Städte, sollte kein männlicher Leibserbe vorhanden sein, einen Nachfolger aus den „rechten Erben“ auswählen sollten, muss indes als Erlaubnis zum Ausweichen auf die weibliche Linie interpretiert werden. Inwieweit dies eine Novität oder doch nur die schriftliche Abfassung einer Selbstverständlichkeit darstellte, muss offen bleiben, da bis ins 17. Jahrhundert hinein stets ein männlicher Nachkomme zur Verfügung stand und keine anderen normativen Quellen zu dieser Frage existieren.

Nach Gerd Althoff ist ein mittelalterliches Adelsgeschlecht dadurch gekennzeichnet, dass es „hierarchisch strukturiert war, seine wichtigsten Besitztitel ungeteilt vom Vater auf den Sohn vererbte und daher zu einer kontinuierlichen Herrschaftsbildung fähig war“¹⁸¹. Von dieser Definition ausgehend wird deutlich, dass die Herausbildung von Geschlechtern im Spätmittelalter noch keineswegs abgeschlossen war, was die in den Grafenfamilien weiterhin häufigen Konflikte um die Individualsukzession offenbaren.¹⁸² Insofern ist das *Pactum unionis* mit der Einführung der Individualsukzession, ungeachtet der Tatsache, dass auch in späteren Zeiten oft über die Erbfolge gestritten wurde, ein vergleichsweise frühes Zeugnis dynastischen Bewusstseins des sich herausbildenden Geschlechts der Edelherren zur Lippe. Wenn man die Hausgesetze mit Heinz-Dieter Heimann als „Startbedingungen“¹⁸³ der Dynastien für die Frühe Neuzeit ansehen möchte, so waren die Edelherren zur Lippe am Ende des Mittelalters also in einer recht guten Ausgangsposition für ihren weiteren Aufstieg.

4.1.3 Das Erbfolgeproblem Simons V. und die Bestätigung des *Pactum unionis*

Als sinnvolle Definition dessen, was als Hausvertrag angesehen werden muss, schlägt Thomas Mutschler die Zusammenfassung der Verträge anhand ihrer „gemeinsame[n] Zielformulierung“¹⁸⁴ vor: der Steigerung des *splendor familiae*, dem Glanz des Hauses. Das *Pactum unionis* wurde 1368 in erster Linie als Vertrag

¹⁸¹ Althoff, *Verwandte*, S. 55.

¹⁸² Darauf weist Karl-Heinz Spieß in Abgrenzung zu Gerd Althoff hin, dessen These bzgl. einer Geschlechterbildung bereits ab dem 9. Jahrhundert nicht zuzustimmen ist. Vgl. Spieß, *Familie und Verwandtschaft*, S. 501.

¹⁸³ Heimann, *Hausordnung und Staatsbildung*, S. 287.

¹⁸⁴ Mutschler, *Hausordnung und hoher Adel*, S. 213.

zwischen Landesherrn und Städten abgeschlossen und folgte einer Logik, die das Wohl des Landes im Auge hatte. Zugleich wurde mit diesem Pakt jedoch auch der Grundstein für die Herausbildung eines agnatischen Geschlechts gelegt.

Daneben ist es für die Hausverträge konstitutiv, dass später stets auf sie rekurriert wurde; auch, dass sie bisweilen leicht modifiziert werden konnten.¹⁸⁵ Erst diese Rückgriffe und erneuten Bestätigungen, die hier seit dem 16. Jahrhundert untersucht werden, sowie die tendenzielle Umdeutung in ein Mittel zur Sicherung des Geschlechts machen das *Pactum unionis* im engeren Sinne zum *Hausvertrag*.

Simon V., ein Urenkel Simons III., wurde im Jahre 1521 beim Kaiser initiativ und bat um die Bestätigung des *Pactum unionis*. Zu dieser Zeit war er bereits 50 Jahre alt und hatte noch keinen Nachkommen, wodurch er die Zukunft des Geschlechts in ernstlicher Gefahr gesehen haben dürfte.¹⁸⁶ Dabei war ihm und seinen Nachkommen bereits im Ehevertrag mit seiner Gemahlin Walburg von Bronkhorst die Übernahme der Landesherrschaft versprochen worden, während sein Bruder nur eine standesgemäße Versorgung erhalten sollte.¹⁸⁷ Da aber kein direkter Nachkomme in Sicht war, trachteten in der Tat nicht nur die Söhne von Simons Schwestern, die mit den Grafen von Rietberg, Diepholz und Hoya vermählt waren, nach der Nachfolge in Lippe, auch die Lehnsherren, allen voran der Landgraf von Hessen und der Bischof von Paderborn, machten sich Hoffnung auf einen Heimfall ihrer Lehen nach Simons kinderlosem Ableben.

„Allen diesen Erbschafts-Aspiranten standen aber die auf das alte Landes- und Hausgesetz gegründeten Rechte der Landstände entgegen, welche nicht gesonnen waren, eine Zersplitterung der Herrschaft zu dulden, sondern nur in eine Hand huldigen wollten.“¹⁸⁸

Aus dieser die Kontinuität des Hauses bedrohenden Situation erklärt sich das Vorgehen Simons. Nachdem schon 1515 ein weiterer Anwärter auf der Bildfläche

¹⁸⁵ Vgl. Rogge, Herrschaftsweitergabe, S. 381.

¹⁸⁶ Sein bis dahin einziges Kind, Gisbert, starb wahrscheinlich schon als Säugling im Jahr 1513. Im selben Jahr verstarb mit seinem Bruder Bernhard auch der letzte direkte männliche Verwandte Simons.

¹⁸⁷ Vgl. Lip. Reg. 4, Nr. 2750. Dies wird von den Editoren der Regesten als erste schriftliche Fixierung des Primogeniturrechts im lippischen Hause interpretiert, was den Quellentext allerdings arg strapaziert, da nirgendwo davon die Rede ist, dass Simon die Herrschaft aufgrund seiner Erstgeburt zusteht. Übrigens hatte Bernhard VII. im Gegensatz zum Ehevertrag in einem undatierten Testamentsentwurf eine Art Landesteilung zwischen seinen Söhnen vorgesehen (vgl. LAV NRW OWL, L7 A Nr. 45 bzw. Lip. Reg. 4, Nr. 2890), die allerdings wohl nie vollzogen wurde. Es ist also durchaus davon auszugehen, dass der Vater der Braut, Gisbert von Bronkhorst, einigen Einfluss auf die Durchsetzung der Individualsukzession hatte. Vgl. auch Spieß, Familie und Verwandtschaft, S. 532.

¹⁸⁸ Falkmann, Beiträge zur Geschichte, Bd. 2, S. 90.

erschienen war, der die Vorgänge beschleunigte,¹⁸⁹ schloss Simon als erstes einen Vertrag mit seinen drei mittlerweile verwitweten Schwestern, in denen er ihnen zusagte, einen ihrer Söhne als Nachfolger zu erwählen, sofern er selbst kinderlos bleiben sollte. Sie versprachen, ihre Söhne zum Siegel dieses Vertrages zu drängen. Im Gegenzug billigte er ihnen zu, sie mit „eynen temeliken penyngē na vermoge der herschop lippe“¹⁹⁰ zu versorgen. Die Kontinuität des Geschlechts sollte also durch das Ausweichen auf die Kognaten und die durchaus aufwendige Versorgung aller Familienmitglieder erkauft werden. Im Übrigen war dies war genau genommen ein Bruch des *Pactum unionis*, welches schließlich den beiden wichtigsten Städten des Landes das Recht zur Wahl eines Nachfolgers eingeräumt hatte.

Auch mit den Lehnsherren wurde Simon sich schnell einig, musste ihnen jedoch erhebliche Zugeständnisse machen. Am 4. Juli 1517 wurde die später sogenannte Paderborner Erbeinigung geschlossen, in der Simon dem Bischof Erich von Paderborn die bis dahin allodialen Städte und Schlösser Lemgo, Detmold, Horn, Falkenberg und Lage zu Lehen auftrug. Im Gegenzug sicherte der Paderborner zu, im Falle des erbenlosen Ablebens Simons auch einen von diesem ausgewählten Nachfolger aus der nächsten Verwandtschaft als Lehnsmann zu akzeptieren.¹⁹¹ Das gleiche Versprechen rang Simon auch dem hessischen Landgrafen Philipp ab, dem er die Stadt Blomberg sowie die Schlösser Blomberg, Brake, Lipperode und Varenholz zu Lehen auftrug.¹⁹² Der Lehnsbrief des Landgrafen verweist explizit auf das *Pactum unionis*, wobei hier das Wahlrecht Simons geschickt eingeflochten wurde, sodass der Eindruck entsteht, es sei seit jeher im „Privilegium“ enthalten gewesen.¹⁹³

Zuletzt ließ Simon das *Pactum unionis* von 1368 auch vom Kaiser bestätigen. Eine kaiserliche Konfirmation war für die rechtliche Gültigkeit von Hausverträgen

¹⁸⁹ Es handelt sich um den nach territorialer Expansion strebenden Herzog Heinrich I. von Braunschweig-Lüneburg, der vom Kaiser ein Anrecht auf lippische Städte und Schlösser in Form eines Exspektanzbriefs erhielt – völlig zu Unrecht, da die im Brief benannten Güter überhaupt kein Reichslehen waren; vgl. Lip. Reg. 4, Nr. 3029; sowie Falkmann, Beiträge zur Geschichte, Bd. 2, S. 90-93. Siehe auch Heinrichs Versuch, sich den Lemgoern als guten und rechtmäßigen Landesherrn anzupreisen: Lip. Reg. 4, Nr. 3051 a.

¹⁹⁰ LAV NRW OWL, L 7 Nr. 24, Vertrag vom 21. Oktober 1516. Siehe auch Lip. Reg. 4, Nr. 3048. Die Zustimmungsurkunden von Simons Schwestersöhnen, den Grafen zu Hoya, Rietberg und Diepholz sind erhalten; vgl. Lip. Reg. 4, Nr. 3050, Anm.

¹⁹¹ Vgl. Lip. Reg. 4, Nr. 3051.

¹⁹² Vgl. Lip. Reg. 4, Nr. 3055; ferner: Falkmann, Beiträge zur Geschichte, Bd. 2, S. 93-95.

¹⁹³ Die entsprechende Textstelle im Lehnsbrief lautet: „Wer dan vor einen Hern zur Lippe nach laut eines Privilegiums so der gemelten Herrschafft von der Lippe inn Vorzeiten von Iren Herren gegeben ist, vnd vf das neheste geblüte sagt von obgemeltem Vnserm lieben Neven darzu verordnet, oder so er das nit thet von der Landschafft, der Herrschafft von der Lippe darzu erwehlet würde, denselben sollen vnd wollen wir mit vorgemelten Schloßen vnd Iren Zugehorungen sonder wegerung belenen, wie vorgemelt, vnd solch priuilegium helfen halden vnd handhaben so offt des noth würde“ (eigene Hervorheb.), zit. nach Ledderhose, Konrad Wilhelm, Kleine Schriften, Bd. 1, Marburg 1787, S. 188.

keineswegs erforderlich, doch wurde sie häufig als zusätzliche Bekräftigung eingeholt. Bemerkenswerterweise ist in der kaiserlichen Urkunde vom 15. März 1521 noch von einem weiteren Vertrag zwischen den Bürgermeistern und Räten der Städte Lemgo und Lippstadt sowie Simon V. die Rede, in dem diese zugestimmt hätten, dass

„Er der von der Lippen, vnd die zween negst nach Ime Regierenden Herrn zu der Lippe, wo Sy on manlich Elichleibserben sein würden [...], die macht haben sollen, das Ir yeder in seinem leben durch Testament oder in annder weg nach seinem gefallen einen andern Regierenden Herrn aus dem nechsten gebluet der Herrn zu der Lippe fürnemen vnd Erwelen muge“¹⁹⁴.

Nach diesen drei Generationen sollte dann wieder das alte Wahlrecht der Städte in Kraft treten. Mithin hatte sich Simon schließlich mit Landständen, Lehnsherren und möglichen Erbspiranten gütlich geeinigt und die Kontrolle über seine Nachfolge erlangt. Das Ausweichen auf die weibliche Linie und die daraus resultierende Unterbrechung der agnatischen Erbfolge blieb ihm im Übrigen erspart, da Ende des Jahres 1522 seine Gemahlin Walburg von Bronkhorst starb und er sich kurz darauf mit Magdalena von Mansfeld vermählte, die ihm mehrere Kinder, darunter zwei Söhne, gebar. „Aller Ärger, alle Aufregungen, aller Geldaufwand waren eitel gewesen“, so kommentiert der Landeshistoriker Hans Kiewning, „aber die unbequeme Vasallität ließ sich nicht rückgängig machen.“¹⁹⁵

4.2 Brüderlicher Streit zwischen Bernhard VIII. und Hermann Simon

Durch die Maßnahmen Simons V. war nicht nur die Aufteilung des Landes verhindert worden, sondern auch die Betonung des Geschlechts im Sinne einer Bevorzugung der nächsten Verwandten festgeschrieben worden. Dies schien für die Zukunft auf eine Stabilisierung der lippischen Herrschaft hinzudeuten, doch zeigt der folgende Fall, dass das Bestehen des Hauses und seiner Verträge stets von der Akzeptanz aller Mitglieder abhing und durch diese nach wie vor in Frage gestellt werden konnte. Mit Hermann Simon trat ein Agnat hervor, der dem Prinzip der Individualsukzession das der Gleichberechtigung aller Söhne entgegenstellte und dafür auch außerhalb der Familie um Unterstützung warb. Letztlich, so wird sich zeigen, war aber das neue Denken schon zu stark gefestigt, um ernsthaft bedroht zu sein.

¹⁹⁴ Zit. nach Schulze, Hausgesetze, S. 149.

¹⁹⁵ Kiewning, Lippische Geschichte, S. 117.

4.2.1 Die Abfindung des jüngeren Bruders

Im Jahre 1528 nahm Simon V. den Titel eines Grafen an, der den lippischen Edelherren seit der Übernahme der Grafschaft Schwalenberg ohnehin längst zustand, sodass man nicht von einer tatsächlichen Standeserhebung sprechen kann.¹⁹⁶ Gleichwohl mag dies einer der Gründe für Simon gewesen sein, sein Testament aufzusetzen, welches allerdings ein Entwurf geblieben ist.¹⁹⁷ So findet sich hier zwar die Benennung der Testamentsvollstrecker und Vormünder für seine Kinder, doch wird nicht eindeutig ein Nachfolger bestimmt. Vielmehr befasst sich Simon ausführlich mit der Bestellung von Seelenmessen für alle Mitglieder des lippischen Hauses sowie der Einrichtung eines Hospitals in Blomberg. An Kindern hatte Simon mit seiner zweiten Gemahlin Magdalena von Mansfeld neben dem 1527 geborenen Bernhard, der vermutlich von seiner Geburt an für die Übernahme der Landesherrschaft bestimmt war, noch vier Töchter, von denen zwei Äbtissinnen und zwei verheiratet wurden, sowie den Nachgeborenen Hermann Simon, welcher zunächst eine geistliche Laufbahn einschlug und mit einer einträglichen Pfründe im Kölner Domkapitel ausgestattet wurde.¹⁹⁸

Als Simon im Jahre 1536 starb, war sein Erstgeborener erst acht Jahre alt und bedurfte daher eines Vormunds. Nachdem der alte Graf in seinem ersten Testament zunächst seine Verwandten Jobst von Hoya und Gebhard von Mansfeld eingesetzt hatte, ersetzte er letzteren kurz vor seinem Tod durch Adolph von Schaumburg, der seinem Vormundschaftsamt jedoch nur unzureichend nachkam.¹⁹⁹ Einen besonders starken Einfluss übte hingegen der hessische Lehnsherr Landgraf Philipp I., genannt der Großmütige, aus, der den jungen Bernhard an seinen Hof nach Kassel holte, um ihn im lutherischen Glauben erziehen zu lassen.²⁰⁰ Die konfessionelle Diskrepanz mag zu der späteren Konfrontation der beiden Brüder beigetragen haben, über die sonst recht wenig bekannt ist. Doch erst der Austritt Hermann Simons aus dem geistlichen Stand und seine taktisch kluge Verheiratung mit Ursula von Spiegelberg im Jahr 1558, durch die ihm die Grafschaften Spiegelberg und Pyrmont zufielen,

¹⁹⁶ Vgl. Schilling, Heinz, *Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe, Gütersloh 1981*, S. 56; sowie Kittel, *Heimatchronik*, S. 82.

¹⁹⁷ Vgl. LAV NRW OWL, L7 A Nr. 45. Ein weiteres, gültiges Testament ist allerdings nicht überliefert.

¹⁹⁸ Vgl. Falkmann, *Beiträge zur Geschichte*, Bd. 2, S. 98f. sowie Bd. 3, S. 9f.

¹⁹⁹ Gebhard von Mansfeld hatte sich dagegen aufgrund der hohen Schulden, die er bei seinem Schwiegersonn Simon hatte, als Vormund disqualifiziert. Vgl. Kiewning, *Lippische Geschichte*, S. 141f.

²⁰⁰ Vgl. Schilling, *Konfessionskonflikt*, S. 122. Zur Organisation der Vormundschaftsregierung, deren Alltagsgeschäfte vor allem von landesherrlichen Beamten geführt wurden, siehe ebd.

änderte die Situation insofern, als er nun begann, weitergehende Ansprüche an seinen älteren Bruder, den regierenden Landesherrn, zu stellen.

„Bis zur Vermählung seines Bruders Hermann Simon hatte Bernhard mit ihm in brüderlicher Eintracht gelebt; er hatte ihm die Wege zu seinem späteren Leben geebnet, ihm die Mittel zu seinen Studien gewährt und ihm durch tatkräftige Unterstützung die Belehnung mit der Grafschaft Spiegelberg und Pymont ermöglicht.“²⁰¹

Hermann Simon war bis dahin im Besitz des Amtes Sternberg sowie des Vorwerks Schieder gewesen, war also unabhängig von seiner neu erworbenen Grafschaft bereits mit einem Paragium abgefunden worden, das ihm auch ohne die geistliche Pfründe einen standesgemäßen Lebenswandel ermöglichte. Dennoch erschien ihm sein Anteil an der Herrschaft nun offenbar zu gering, zumal er ja der einzige zu versorgende Bruder des Landesherrn war.

Die beiden Geschwister wurden sich zunächst recht schnell einig. Am 21. Januar 1559 wurde ein Vertrag²⁰² aufgesetzt, in dem sich Graf Bernhard verpflichtete, bis Ostern des kommenden Jahres das Amt Schwalenberg, welches bis dahin an den Drost Hermann von Mengersen verpfändet gewesen war, einzulösen und seinem Bruder zusätzlich zu dessen Paragialbesitz in Sternberg und Schieder zu übergeben. Alle Nutzungsrechte sowie die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in diesem Gebiet gingen an Hermann Simon und seine Erben über; darüber hinaus erhielt er noch das Einlösungsrecht am ebenfalls verpfändeten Schloss Barntrup. Im Gegenzug sah er von weiteren Ansprüchen ab und erklärte sich bereit, alle übrigen Schlösser, Ämter, Städte und Flecken einschließlich deren Hoheitsrechten

„vnserm freuntlichem lieben Bruder Graven Bernharten als dem Eldesten vnd Regirendem Herren crafft vnser loblichen Voreltern auffgerichten gegebenen vnd bestettigten Privilegien [zu] vbergebenn“²⁰³.

Dieser implizite Bezug auf das 1521 bestätigte *Pactum Unionis* zeigt, dass der Hausvertrag als handlungsleitende Norm durchaus präsent war und nicht einfach durch persönliche Ambitionen eines Familienmitglieds außer Kraft gesetzt werden konnte. Dies ist besonders unter dem Aspekt interessant, dass Hermann Simon in den folgenden Jahren erneut Ansprüche stellte, die weit über ein standesgemäßes Paragium hinausgingen und eindeutig gegen das Gebot der Individualsukzession des *Pactum Unionis* verstießen.

Die Erwähnung des alten Privilegs leitet über zu der ganz praktischen Frage nach der Aufbewahrung der einzelnen Haus-, Herrschafts-, Lehns- und sonstigen Verträge, zu

²⁰¹ Kiewning, Lippische Geschichte, S. 184.

²⁰² LAV NRW OWL, L1 A Nr. 10.

²⁰³ Ebd.

deren Beantwortung eine Passage des brüderlichen Vertrags Aufschluss gibt, in der Graf Bernhard sich bereit erklärt, seinem Bruder

„aller Brieff vnd Sigell auff berurte Schlossere vnn Ampter Schwalenberg Sternenberg vnd Berrentorpe auch dem Hoff tzu Schier [...] sovill der inn vnser Gewarsamb sein ware auscultirte Copien tzum ersten als muglich [zu] vbergebenn. Auch wann vnn so offte es seinner Liebden Noturfft vnd Gelegenheit erfordern thete seinner Liebden die rechten Originalia volgen lassen. Doch mit dem gedinge wann ehr seine Liebden derer tzu irer Gelegenheit gebraucht das dieselben alß dan wiederumb in vnser gewarsamb geliebert vnd alter gewonheit nach tzu beider teill besten vorwart werden sollen.“²⁰⁴

Von dieser ausführlichen Passage lässt sich einerseits auf das Vorhandenseins eines in gewisser Weise strukturierten Archivs schließen, in dem sämtliche Urkunden und Verträge aufbewahrt wurden; andererseits lässt sie den hohen Stellenwert der Zentralisierung aller Dokumente an einem Ort unter der Oberhoheit des Landesherrn erkennen. Die im 15. Jahrhundert immer weiter zunehmende Bedeutung des Archivs muss als „Indiz für die Entwicklung der Familie zu einer transpersonalen Institution, einer Dynastie“²⁰⁵ angesehen werden. Hier lagerten einerseits die Rechte und Privilegien, auf die man im Streitfall Bezug nehmen konnte, andererseits aber auch „die schriftgewordene Erinnerung der Dynastien“²⁰⁶. Laut Hans Kiewning befand sich seit mindestens 1508 eine sogenannte Schreiberei auf der Burg zu Detmold, die jedoch auf mittelalterlichen Vorgängern basierte. Zur Entnahme von Urkunden zwecks Einsicht oder Abschrift erschien noch im 16. Jahrhundert stets eine Kommission, die das Archiv in einer feierlichen Zeremonie aufschloss, Einsicht in die gewünschten Archivalien nahm und den Raum anschließend wieder ordnungsgemäß verriegelte.²⁰⁷ Selbstverständlich behielt sich Bernhard als Regierender Herr das Recht vor, die Originale der Urkunden selbst zu verwahren und sie lediglich zur Einsicht herauszugeben.

Nach der Klärung zahlreicher Fragen bezüglich der im Denken der Zeitgenossen unabdingbaren Repräsentation – etwa zum Jagdrecht oder zur Aufteilung des besonders gut zu Repräsentationszwecken brauchbaren Silbergeschirrs²⁰⁸ – folgt im Vertrag eine Passage, in der beiden Vertragspartnern die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre jeweiligen Ämter und Schlösser weiter zu verpfänden, wobei sie zugleich ver-

²⁰⁴ Ebd.

²⁰⁵ Rogge, Herrschaftsweitergabe, S. 355.

²⁰⁶ Ebd., S. 359.

²⁰⁷ Vgl. Kiewning, Hans, Das Lippische Landesarchiv in Detmold, in: Archivalische Zeitschrift 42/43 (1934), S. 281-321, S. 283. Siehe auch Kittel, Heimatchronik, S. 90f.

²⁰⁸ Vgl. Spieß, Karl-Heinz, Materielle Hofkultur und ihre Erinnerungsfunktion im Mittelalter, in: Fey, Carola/Krieb, Steffen/ Rösener, Werner (Hg.), Mittelalterliche Fürstenhöfe und ihre Erinnerungskulturen, Göttingen 2007, S. 167-184. Hier wäre weitergehend auch danach zu fragen, ob die Aufteilung der Familiengüter und die doppelte Hofhaltung eine Schmälerung oder Steigerung der dynastischen Repräsentation bedeutete.

einbarten, sich gegenseitig bei der Einlösung gegenüber Dritten zu bevorzugen. Darüber hinaus wurde sogar eine Erbeinigung angestrebt, indem die Regelung getroffen wurde, dass der Teil des ohne männlichen Erben Verstorbenen insgesamt an seinen Bruder fallen solle.²⁰⁹ Dies zeigt die Tragweite der vertraglichen Regelung, einerseits da die Verleihung eines Paragiums *ad lineam*, also zur Vererbung des Apanagierten an seine Nachkommen, eher selten war.²¹⁰ Auf der anderen Seite besagt diese Passage, dass die Grafschaft im Ganzen an Hermann Simon fallen würde, sollte Bernhard ohne Erben versterben. Mit diesem Zugeständnis nutzte Bernhard frühzeitig sein 1521 verbrieftes Recht, selbst einen Nachfolger auswählen zu können, wenn er keinen männlichen Erben besaß. Zwar schien dieser Fall nicht wahrscheinlich, da Bernhard zu diesem Zeitpunkt bereits einen fast fünfjährigen Sohn, den späteren Grafen Simon VI., hatte. Dennoch liegt hier ein Vertrag vor, der dem jüngeren Bruder weitreichende Kompetenzen und Rechte einräumte und einer Landesteilung recht nahe kam,²¹¹ wie es überhaupt nahezu unmöglich ist, eine eindeutige Abgrenzung zwischen Paragium und Landesteilung zu ziehen.²¹²

Da der Vertrag als Mittel zur Beseitigung des brüderlichen Zwistes dienen sollte, lohnt es sich, den Blick auf die sprachlichen Passagen zu richten, welche den Eindruck von Harmonie und Eintracht erwecken sollten. Es fällt auf, dass gerade das Attribut ‚brüderlich‘ mehrfach als Synonym für ‚einträchtig‘ gebraucht wird: Die Stelle zur Beistandspflicht deklamiert etwa, dass „*ein[er] dem andern mit Bruderlichen Trewen vnd Freundschaftt [...] in allen vorfallenden billichenn Sachen rahten rethen helffen vnd alles eusersten hohesten vormogens mit Landen vnd Leüten beistehen*“ möge. Zu Beginn der Urkunde wird der Beweggrund zur Schlichtung unter anderem mit „*Bruderlicher Liebe treve vnd tzu pflantzünge weitter einigkeit*“ angegeben, während die Wörter ‚Bruder‘ oder ‚brüderlich‘ insgesamt elfmal mit dem Attribut ‚freundlich‘ verknüpft werden. Ein Blick auf die Realität zeigt, dass sich die beiden gräflichen Brüder alles andere als freundschaftlich verhielten, weshalb das

²⁰⁹ Wörtlich: „*Wann auch ein teill noch Schickung des Allmechtigen Gottes ohne mennliche ehliche Leibs Erben todlich abginge [...], soll der lengstlebender Teill vnnd seine menliche ehliche Erbenn des andernn Graf vnd Herschafftenn Lippe gantz vnnd gar ohne Jemantz vorhinderungge oder widerrede erben vnd succedirn*“.

²¹⁰ Zu einer langfristigen Entfremdung des Paragiums kam es allerdings nicht, da Hermann Simons Sohn Philipp, der mit aller Wahrscheinlichkeit das Paragium seines Vaters übernahm, erbenlos starb und die ausgegebenen Ämter wieder der Herrschaft zufielen.

²¹¹ Ein zweiter, am gleichen Tag geschlossener Vertrag zwischen den beiden Brüdern verdeutlicht jedoch, dass es zu weit gehen würde, von einer tatsächlichen Landesteilung zu sprechen, indem er klar ausführt, dass „*die LantRegirung ann vnns Gravenn Bernhartten sein vnnd pleibenn soll*“. LAV NRW OWL, L1 A Nr. 12.

²¹² Vgl. Mutschler, Haus, Ordnung, Familie, S. 92.

Ziel – die Schaffung brüderlicher Eintracht – als normative Handlungsanweisung im Vertrag ständig wiederholt wurde.²¹³

Zum Abschluss der inhaltlichen und formalen Untersuchung des Einigungsvertrages sollen die teilhabenden Akteure in den Blick genommen werden. Neben Bernhard und Herman Simon werden zunächst die Schlichter benannt, und zwar die Grafen Johann I. von Waldeck und Albrecht II. von Hoya, die lippischen Städte sowie die Ritter- und Landschaft. Johann von Waldeck war der Schwager Bernhards VIII.; beide hatten eine Schwester des anderen geheiratet. Dazu kam, dass Bernhard in Fragen der Kirchenordnung seit 1556 eng mit Johann, der als Vorkämpfer des Protestantismus galt, zusammengearbeitet hatte.²¹⁴ Beide standen also in recht gutem Verhältnis zueinander, was auch an der Tatsache deutlich wird, dass Bernhard ihn als Vormund für seine Kinder einsetzte.²¹⁵ Mit den Grafen von Hoya herrschten ebenfalls seit Generationen enge Beziehungen. Die Einbindung befreundeter Grafen zeigt, dass jene ein vitales Interesse am internen Frieden ihrer Standesgenossen hatten, da man innerhalb des politischen Systems des Reiches nur zusammenarbeiten konnte, wenn die Kräfte nicht durch Familienstreitigkeiten gebunden waren.

Die ebenso an Eintracht interessierten lippischen Landstände traten dagegen in ihrer vom *Pactum unionis* bestimmten Rolle als Hüter der Landeseinheit auf. Entsprechend erhielten sie auch eine der drei gleichlautenden Ausführungen des Vertrags.²¹⁶ Zur Besiegelung wurden neben den beiden Vertragspartnern und den beiden gräflichen Schlichtern ebenfalls vier Mitglieder der Ritterschaft sowie die Städte Lippstadt, Lemgo und Horn herangezogen.

4.2.2 Ein Agnat fällt aus der Rolle

Weder die Schlichtungsbemühungen der Stände, noch die zahlreichen Appelle an die brüderliche Eintracht, ja nicht einmal die großzügigen Zugeständnisse Bernhards konnten seinen Bruder jedoch dauerhaft besänftigen. Laut August Falkmann hatte

²¹³ Bezeichnenderweise wird überwiegend der sich fehlverhaltende Hermann Simon als freundlicher Bruder tituliert, womöglich um ihn zur (Familien-)Räson zu bringen. Zur Semantik von Freundschaft und Verwandtschaft vgl. Seidel, Kerstin/Schuster, Peter, Freundschaft und Verwandtschaft in historischer Perspektive, in: Schmidt (Hg.), Freundschaft und Verwandtschaft (wie in Anm. 9), S. 145-156. Hier wird v. a. die These von Otto Brunner, nach der die Freunde die zur Fehde verpflichteten Verwandten waren, widerlegt. „Soziale Beziehungen wurden in Kategorien von Freundschaft gedacht, selbst dann, wenn sie Verwandte betrafen. Ein Verwandter war nicht a priori Freund, wenn er es aber war, so war die Eigenschaft als Freund die eigentliche Beziehungsqualität.“ (S. 152).

²¹⁴ Vgl. Falkmann, Beiträge zur Geschichte, Bd. 3, S. 5-7.

²¹⁵ Vgl. Kapitel 4.2.3.

²¹⁶ So besagt es eine Stelle im Vertrag.

Hermann Simon bereits kurze Zeit, nachdem er den Vertrag unterzeichnet hatte, Widersprüche gegen dessen Bestimmungen mit der Begründung eingelegt, er sei bei der Besiegelung am frühen Morgen „von dem genommenen Schlaftrunk noch etwas unpäßlich gewesen“²¹⁷. In der Folgezeit erhob er immer weiterreichende Ansprüche, die sich bis zur Forderung einer tatsächlichen Landesteilung steigerten. Offenbar hatte hier die Apanagierung, welche als Abmilderung des Erbverzichts dienen sollte, nicht ausgereicht, um den schwierigen Bruder zur Unterwerfung unter die ‚Gesetze‘ des Hauses zu bewegen.

Gegen Ende des Jahres 1559 schaltete man die Grafen Albrecht von Hoya und Johann von Waldeck erneut ein, um zu einer Einigung zu kommen, welche indes scheiterte.²¹⁸ In einem erregten Brief vom 1. August 1560 beklagte sich Hermann Simon bei seinem Bruder über die ungerechte Teilung und kündigte an, bei dessen anstehender Huldigung durch die Stadt Lippe, zu der ihn Bernhard eingeladen hatte, nicht persönlich anwesend zu sein, da sonst der Eindruck erweckt werden würde, er sei mit dem gegenwärtigen Zustand einverstanden. Vielmehr brachte er erneut seinen vehementen Widerstand gegen die „*gantz vnfreuntliche, vnbrüderliche vngeleiche theilunge*“²¹⁹ zum Ausdruck und verlangte einen neuen Vergleich. Sein Bruder bat ihn in seiner Antwort vom 13. August zu bedenken, welche hohen Kosten er als Regierender Herr ausgesetzt sei, etwa durch die Bewirtung der vielen Gäste im Schloss Detmold oder die standesgemäße Ausstattung ihrer Schwestern. Zudem verwies er ihn auf die althergebrachten, kaiserlich konfirmierten Privilegien – also erneut das *Pactum unionis*. Daraufhin forderte Hermann Simon eine glaubhafte Abschrift der alten Privilegien, denen eine Landesteilung seiner Ansicht nach nicht entgegenstehen würde. Stattdessen sandte Bernhard ihm einige Tage später eine Auflistung der lippischen Schuldverschreibungen zu, die seine Aussage bezüglich der finanziellen Schwierigkeiten bekräftigen sollte.

Um seinen Ambitionen, die bei seinem Bruder auf taube Ohren stießen, Nachdruck zu verleihen, wandte sich Hermann Simon nun an die Landstände und warb bei ihnen um Unterstützung. Zugleich forderte er sie auf, ebenfalls nicht zur Huldigung seines Bruders zu erscheinen. Doch sowohl Ritterschaft als auch die Stadt Lemgo schickten

²¹⁷ Falkmann, Beiträge zur Geschichte, Bd. 3, S. 15. Fast wörtlich ebenso bei Kiewning, Lippische Geschichte, S. 185, leider beide ohne Quellennachweis.

²¹⁸ Vgl. LAV NRW OWL, L7 B Nr. II. Teilweise wurde für die folgende Rekonstruktion des Streits vom Verf. auf die Zusammenfassungen der Briefe im Findbuch des fürstlichen Archivars Knoch von 1778 zurückgegriffen.

²¹⁹ Ebd.

ihm abschlägige Antworten: Bernhard sei nun mal der Regierende Herr und sie seien laut der Privilegien verpflichtet, ihm zu huldigen. Daraufhin schrieb Hermann Simon an die Ritterschaft, er selbst sei nicht im Besitz einer Abschrift der Privilegien.²²⁰ Die Situation mutet geradezu absurd an: Alle Konfliktparteien beziehen sich auf das *Pactum unionis*, laut dem es nur einen einzigen Regierenden Herrn geben kann, doch ausgerechnet der Initiator des Streits scheint keine Einsicht in selbiges zu haben. Ob Hermann Simon mit der Anzweifelung des Vertragstextes tatsächlich eine bestimmte Strategie verfolgte, muss indes ungeklärt bleiben.

Bedeutsam erscheint auch die Verquickung der strittigen Teilungsfrage mit der Huldigung Bernhards und seinem „Einritt“ in Lippstadt. Hermann Simons feines Gespür für die Symbolhaftigkeit seiner Anwesenheit bei diesem performativen Ritual, die einer Anerkennung des im Vertrag von 1559 geregelten Status quo gleichgekommen wäre, ließ ihn von einer Teilnahme absehen. Dies führte jedoch nicht zu einer Beschädigung der Legitimation Bernhards als Landesherr, der zudem der Unterstützung sämtlicher Stände gewiss war. So lehnte die Ritterschaft auch eine Einladung Hermann Simons zum Landtag ins Dorf Cappel mit Verweis auf das alleinige Einberufungsrecht des Landesherrn ab.²²¹ „Die Landstände fühlten sich hier in ihrer ganzen Bedeutung als Wächter und Wahrer des Unions-Privilegs, wozu sie hier zum ersten Mal eine eclatante Gelegenheit fanden.“²²²

Im Grunde hatten Hermann Simons Ansprüche keine reelle Chance auf Erfüllung, da nicht nur der von ihm eigenhändig unterzeichnete brüderliche Vertrag, sondern auch die hausvertragliche Regelung gegen ihn standen, welche mit dem *Pactum Unionis* ein wirksames Mittel gegen Teilungsforderungen von Familienmitgliedern geschaffen hatten. Es blieb ihm, da sowohl Stände als auch Verträge ihm die Möglichkeit versagten, an der Herrschaft teilzuhaben, nur noch die Möglichkeit, nach gelehrtem Römischen Recht zu argumentieren. Deshalb ließ er im September 1561 vom Leipziger Schöffenstuhl ein juristisches Gutachten anfertigen, welches ihm zumindest teilweise Recht gab. Dennoch blieben seine Anstrengungen letzten Endes erfolglos, und Bernhard lenkte auch bei einem Treffen im selben Jahr nicht ein.²²³

Streitigkeiten um die Versorgungspflichten des Ältesten gegenüber seinen jüngeren Geschwistern zählten in der Frühen Neuzeit zu den häufigsten Konfliktursachen

²²⁰ Vgl. ebd.

²²¹ Vgl. ebd.

²²² Falkmann, Beiträge zur Geschichte, Bd. 3, S. 16.

²²³ Vgl. Falkmann, Beiträge zur Geschichte, Bd. 3, S. 17; Kiewning, Lippische Geschichte, S. 185.

zwischen hochadligen Familienmitgliedern. Eng verknüpft waren diese häufig mit weiteren Motiven wie Unklarheiten in der Erbfolge, Allianz- und Territorialkonflikten sowie Fragen um Rang und Ehre.²²⁴ Besonders die Beziehung zwischen Brüdern war häufig belastet, nämlich dann, wenn sich der Jüngere nicht der hausväterlichen Gewalt des Ältesten respektive des Regierenden Herrn unterwerfen wollte. Es lohnt sich daher, nach der emotionalen Beziehung zwischen den beiden gräflichen Brüdern zu fragen,²²⁵ die immerhin seit ihrer Kindheit getrennt voneinander gelebt hatten – der eine am Hof in Kassel, der andere daheim in Detmold. Selbst wenn die Brüder am gleichen Ort weilten, ist davon auszugehen, dass sie sich nur zu bestimmten Zeiten und in offiziellen Funktionen zu Gesicht bekamen.²²⁶ Um die Entfernungen zu überbrücken, gab es zwar die Möglichkeit des Briefwechsels, doch ist diesbezüglich für die Zeit vor dem Apanagekonflikt wenig überliefert. In einem erhaltenen Brief aus dem Jahre 1556 bittet Hermann Simon, der sich gerade auf Kavaliertour in Italien befand, seinen „freundlichen liben broder“²²⁷ mit Nachdruck um die Sendung zusätzlichen Geldes, um seinen Unterhalt weiterhin finanzieren zu können. Andererseits hatte Hermann Simon seinem älteren Bruder offensichtlich stets zugearbeitet, war etwa 1547 in seinem Namen zum Reichstag nach Augsburg gereist, um beim Kaiser für die durch Verwicklungen in den Schmalkaldischen Krieg in Ungnade gefallene Grafschaft zu bitten.²²⁸ Auch sprechen die landesgeschichtlichen Darstellungen von einer guten Beziehung, die sich erst nach der Heirat des Jüngeren verschlechterte, sodass der Sinneswandel offenkundig in der veränderten Situation gesucht werden muss. Möglicherweise sah sich Hermann Simon durch seinen erhöhten Status als Erbe der Grafschaft Spiegelberg und Pymont in einer günstigen Position, weitere Forderungen stellen zu können.²²⁹

Am 14. März 1562 kam es zum Durchbruch im langwierigen Konflikt, als ein Ländertausch zwischen den zwei Brüdern verabredet wurde: Hermann Simon verzichtete auf sein väterliches Paragium, namentlich Sternberg und Schieder, und

²²⁴ Vgl. Ruppel, Verbündete Rivalen, S. 230-250.

²²⁵ Zur Beziehung hochadliger Geschwister vgl. Ruppel, Verbündete Rivalen, v.a. S. 83-179. Anklänge auch bei Nolte, Cordula, Die Familie im Adel. Haushaltsstrukturen und Wohnverhältnisse im Spätmittelalter, in: Spieß, Karl-Heinz (Hg.), Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters, Ostfildern 2009, S. 77-105.

²²⁶ Vgl. Nolte, Familie im Adel, S. 100.

²²⁷ LAV NRW OWL, L7 Nr. 172, Brief vom 21.7.1556.

²²⁸ Vgl. Kiewning, Lippische Geschichte, S. 166f.

²²⁹ Auch eine Beeinflussung durch seine Gemahlin oder deren Vater wäre denkbar, doch bleiben solche Überlegungen ohne weitere Quellenbefunde Spekulationen.

erhielt im Gegenzug von Bernhard das offenbar attraktivere Amt Varenholz.²³⁰ Gut zwei Monate später kam man zu einem Treffen in Varenholz zusammen, um eine endgültige Einigung zu erreichen. Diese schlug sich indes erst ein Jahr später in den Quellen nieder, als Hermann Simon den Vertrag von 1559 letzten Endes doch noch anerkannte und sich somit den dynastischen Erwartungen beugte.²³¹

Folgt man Sophie Ruppel, dann war der schnelle Wechsel zwischen konflikträchtigen und kooperativem Handeln charakteristisch für adlige Geschwister.

„Bezeichnend ist dabei, dass die Konflikte selten um Charaktereigenschaften der Geschwister entstehen, sondern sich vielmehr am Fehlverhalten bezüglich der herrschenden Normen, etwa am ehrlosen Verhalten und am Nichterfüllen der in der dynastischen Familie erwarteten Rollenübernahmen, entzünden. Der Konflikt ist selten ein individualisierter Konflikt zweier Personen, sondern er ist immer eingewoben in das dynastisch-familiäre Umfeld, d. h. andere Personen sind immer miteinbezogen und werden so oft wie möglich hinzugezogen und eingeschaltet.“²³²

Offenbar übernahm Hermann Simon die von ihm erwartete Rolle als apanagierter, nichtregierender Graf schließlich doch. Von weiteren Konflikten ist nichts überliefert und auch eine funktionale (Wieder-)Einbindung in die dynastischen Beziehungen hat stattgefunden, wie folgender Abschnitt zeigt.

4.2.3 Graf Bernhards Testament

Am 15. April 1563 starb Bernhard VIII. mit gerade einmal 35 Jahren. Bereits am 12. Februar desselben Jahres hatte er sein Testament²³³ aufgesetzt, in dem er seinen Bruder Hermann Simon als Mitvormund seiner Kinder einsetzte. Es ist also wahrscheinlich, dass sich die Beziehung zwischen beiden schon vor Abschluss des Vertrags entspannt hatte. Testamente von regierenden Fürsten nehmen rechtlich eine Sonderstellung ein, da sie zwar zu den privatrechtlichen Dispositionen zu zählen sind, jedoch „politische, den Bereich der Herrschaft betreffende Fragen“²³⁴ wie die dynastische Erbfolge oder auch die zukünftige Regierung des Landes behandeln.

²³⁰ Vgl. LAV NRW OWL, L7 B Nr. II.

²³¹ Das genaue Datum der Unterzeichnung ist unklar. Falkmann nennt in seinem Bericht ohne nähere Begründung den 31.3.1563. Die Urkunde selbst datiert noch vom 21.1.1559, während eine angeheftete Notiz, die darüber informiert, dass für den kurz vor der Besiegelung verstorbenen Albrecht von Hoya sein Bruder Otto unterzeichnet, den 1.4.1563 als Datum angibt.

²³² Ruppel, *Verbündete Rivalen*, S. 177.

²³³ LAV NRW OWL, L1 A, Testament vom 12.2.1563.

²³⁴ Mutschler, *Haus, Ordnung, Familie*, S. 135.

Heinz Duchhardt spricht daher von „politischen Testamenten“, die als „Verfassungsäquivalent“²³⁵ zu bewerten sind.

Konstitutives Merkmal des Testaments ist die Einsetzung der Erben, die sogenannte *institutio heredis*.²³⁶ Bernhard ernannte seinen einzigen Sohn Simon zu seinem „*warhaftigen vnd vngezweifelten erben*“²³⁷, doch setzte er zugleich fest, dass, sollten ihm noch weitere männliche Erben geboren werden, diese „*nach Inhalt der Lipschen Privilegien ohne einige vorenderunge*“²³⁸ zu behandeln sein. Dies bedeutete, dass Bernhard das *Pactum unionis* einschließlich des Teilungsverbots in seiner Gültigkeit bestätigte und für weitere Söhne die Apanagierung anordnete, was angesichts der eigenen Erfahrung mit seinem Bruder nahelag. Nach diversen Topoi und Formeln, die teils für die Rechtskräftigkeit erforderlich waren,²³⁹ folgt in Bernhards Testament – auch dies der Tradition gemäß – das Glaubensbekenntnis, welches nun jedoch einen lutherischen Anklang bekam.²⁴⁰ Daraufhin bestimmte Bernhard, dass man ihn „*in meyner VorEltern Begrebnuß zum Blomberge mit christlichen Ceremonien vnd Psalmen*“²⁴¹ begraben möge. Damit knüpfte er bewusst an die von seinem Großvater Bernhard VII. begründete Tradition der Familiengrablege im Kloster Blomberg an.²⁴² Als Ausdruck seiner besonderen Fürsorge für das Wohlergehen des Landes können die verschiedenen Schenkungen angesehen werden, die Bernhard anordnete; so vermachte er Spital, Armenhaus, Kirche und Schule in Detmold sowie seinem Beichtvater und den Hofdienern unterschiedliche Geldsummen. Die Stiftungen innerhalb eines Testaments boten dem Fürsten letztmalig die Chance, sich in der Erinnerung der Zeitgenossen als wohlthätiger Landesvater zu halten.

²³⁵ Duchhardt, Heinz, Das Politische Testament als „Verfassungsäquivalent“, in: Der Staat 25 (1986), S. 600-607. Siehe auch ders. (Hg.), Politische Testamente und andere Quellen zum Fürstenethos der Frühen Neuzeit, Darmstadt 1987.

²³⁶ Vgl. Mutschler, Haus, Ordnung, Familie, S. 120.

²³⁷ LAV NRW OWL, L1 A, Testament vom 12.2.1563.

²³⁸ Ebd.

²³⁹ Typisch ist etwa das auch in Bernhards Testament vorhandene ‚Vanitas‘-Motiv, die Erkenntnis der Vergeblichkeit allen menschlichen Handelns, sowie die formelhafte Wendung über die Unsicherheit der Todesstunde. Zur Erlangung der Rechtskraft war neben der Anführung von sieben Zeugen auch die Erklärung über den Vollbesitz der geistigen Kräfte („Sana-mente“-Wendung) vonnöten. Vgl. Mutschler, Haus, Ordnung, Familie, S. 121-128.

²⁴⁰ Vgl. Kiewning, Lippische Geschichte, S. 193. Der lutherisch erzogene Bernhard VIII. hatte in Lippe die Reformation durchgesetzt.

²⁴¹ Testament vom 12.2.1563.

²⁴² Aufgrund der von Bernhard VIII. eingeführten Reformation begann sich das 1468 gegründete Kloster Blomberg bereits Mitte des 16. Jahrhunderts wieder aufzulösen. Dennoch wurde es bis ins 18. Jahrhundert hinein als Grablege genutzt. Neben Bernhard VIII. ruhen hier u.a. auch seine Gemahlin Katharina von Waldeck, sein Bruder Hermann Simon sowie dessen Gemahlin und Sohn. Vgl. Meier, Kirchen – Klöster – Mausoleen, S. 23-34.

Besondere Anordnungen betreffs der Landesregierungen traf er indes nicht. Auch gab er seinem Sohn und Nachfolger Simon VI. keinerlei Ratschläge mit auf den Weg. Wohl aber nahm er ihn in die Pflicht, seine unverheirateten Schwestern und Tanten „*graflich freundlich vnd bruderlich, nach irem Graflichen Stande, mit gepurlicher Notturft*“²⁴³ ihr Leben lang zu versorgen. Sollte eine von ihnen dagegen heiraten und somit aus der Kernfamilie ausscheiden, solle sie eine gebührende Aussteuer erhalten. Zum Zeitpunkt des Todes Bernhards VIII. hatte Simon vier Tanten, von denen immerhin drei durch Verheiratung oder Eintritt ins Stift Herford versorgt waren, sowie drei Schwestern, von denen die Älteste gerade einmal zwölf Jahre alt war.²⁴⁴ Es galt also in Zukunft, einiges an finanziellen Mitteln zur standesgemäßen Aussteuer der weiblichen Familienmitglieder aufzubringen.

Freilich dachte Bernhard auch an seine Gemahlin und ermahnte seinen Sprössling, diese stets zu beschützen und ihr das zugedachte Wittum zu gewähren, „*wie eynem Son geburt*“²⁴⁵. Indes sicherte er diesen Appell weiter ab, indem er auch die Vormünder und Testamentsvollstrecker dazu anhielt. Als solche setzte er den Herzog Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg, die Landgrafen Philipp von Hessen und dessen Sohn Wilhelm, die Grafen Otto von Holstein-Schaumburg, Johann von Waldeck und Albrecht von Hoya, seinen Bruder Hermann Simon sowie die Bürgermeister von Lippstadt und Lemgo ein. Die beiden Grafen von Waldeck und von Hoya waren bereits 1559 zu Schlichtern des brüderlichen Streits auserkoren worden.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass Bernhard VIII. am Ende seines Lebens durch seine testamentarischen Regelungen alles in seiner Macht Stehende tat, um seine Herrschaft gegen innerdynastische Konflikte sowie Übernahmegelüste von äußeren Nachbarn abzusichern und ungeteilt an seine Nachkommen zu übergeben. Mögliche Verteilungskonflikte antizipierte er und versuchte sie durch eindeutige Bestimmungen von vornherein zu verhindern. Indem er seinen Sohn Simon als einzigen Erben der Herrschaft einsetzte, schuf er, im Einklang mit den Hausverträgen, Eindeutigkeit bezüglich der Landesherrschaft, was sowohl im Interesse des Hauses als auch der Landstände war. An den Lebensunterhalt seiner Gemahlin dachte er ebenso wie an den seiner Schwestern und Töchter, welche alle zu versorgen er seinen Sohn nachdrücklich anhielt – ein Hinweis darauf, dass dies keineswegs immer als

²⁴³ Testament vom 12.2.1563. Auffallend auch hier wieder die Verknüpfung von ‚freundlich‘ und ‚brüderlich‘.

²⁴⁴ Vgl. Falkmann, Beiträge zur Geschichte, Bd. 3, S. 27-31.

²⁴⁵ Testament vom 12.2.1563.

Selbstverständlichkeit innerhalb einer Adelsfamilie empfunden wurde. Dabei ist freilich zu berücksichtigen, dass in einem Testament lediglich „Intentionen fixiert werden. Antworten auf die Frage, ob die Bestrebungen nach dem Tode des Testators realisiert werden, geben diese Dokumente nicht.“²⁴⁶

4.3 Primogenitur und Paragien: Die Herrschaft Simons VI.

In den Jahren von 1579 bis 1613 stand die Grafschaft unter der Regierung Simons VI., eines typischen Renaissancefürsten, dessen politische Ambitionen weit über das kleine Land Lippe hinausreichten und der neben dem Amt des westfälischen Kreisobristen auch als Kunstmäzen und allseitig gebildeter Förderer der Wissenschaften tätig war. Damit stellt er eine der herausragenden Figuren in der lippischen Landesgeschichte dar. Die Entwicklung des dynastischen Bewusstseins in dieser Zeit muss dagegen als ambivalent angesehen werden: Wurde das Geschlecht auf der einen Seite durch die Einführung der Primogenitur normativ weiter gestärkt, so barg das dritte Testament Simons mit der paragialen Abfindung seiner Söhne den Kern für jahrzehnte-, ja jahrhundertelange Erbkonflikte im Haus Lippe.

4.3.1 Sorgen um die Nachfolge: Die ersten beiden Testamente Simons

Nach dem Tode Bernhards übernahm dessen einziger Sohn Simon als der sechste dieses Namens die Regierung in Lippe. Da er beim Tod seines Vaters noch nicht die Volljährigkeit erreicht hatte, welche in der Frühen Neuzeit gewöhnlich 25 Jahre betrug, traten die vom Vater disponierten Bestimmungen bezüglich der Vormundschaft in Kraft. Als naher Verwandter – sowohl biologisch als auch räumlich gesehen – übernahm sein Onkel Hermann Simon bis zu seinem Tod 1576 den Vorsitz des vormundschaftlichen Gremiums, wobei offenbar auch Bernhards Witwe Katharina von Waldeck Anteil an der Regentschaft hatte.²⁴⁷ Hermann Simon hegte offenbar keinerlei weitergehende Ambitionen mehr bzw. war mit seinem Erbteil zufrieden, so dass er sich in die Rolle des Vormundes einfügte, die ihm überdies einige Entscheidungskompetenzen einbrachte. In den letzten drei Jahren bis zu seinem 25.

²⁴⁶ Richter, Susan, Fürstliche Testamente als Medium intergenerationeller Beziehungen, in: Hartung, Heike [u.a.] (Hg.), Graue Theorie. Die Kategorien Alter und Geschlecht im kulturellen Diskurs, Köln, Weimar, Wien 2007, S. 265-292, S. 266.

²⁴⁷ Vgl. dazu Kap. 4.4.3.

Geburtstag 1579 regierte Simon dann überwiegend eigenverantwortlich und der Einfluss der Vormünder ging allmählich zurück.²⁴⁸ Bereits 1563 hatte Simon die Pfründe als Kölner Domherr von seinem Onkel und Vormund Hermann Simon übernommen, die freilich keine Anwesenheit vor Ort erforderte. Um Simon auf die Rolle als künftigen Landesherrn vorzubereiten, wurde er von mehreren Hauslehrern unterrichtet und ein Jahr ans Straßburger Gymnasium geschickt, wo er mit der calvinistischen Lehre in Berührung kam, die er später auch in seiner Grafschaft durchsetzen sollte.²⁴⁹ In den Bereich der Hausverträge fallen in seiner Regierungszeit neben den Testamenten vor allem die erneute kaiserliche Bestätigung des *Pactum unionis* und die Einführung der Primogenitur.

Simon VI. verfasste Zeit seines Lebens drei Testamente. Während das dritte und endgültige Eingang in die Reihe der als Hausverträge angesehenen Dokumente gefunden hat, sind die ersteren beiden von minderer Bedeutung – auch, da ihre Bestimmungen vom dritten explizit außer Kraft gesetzt wurden. Dennoch lohnt ein kurzer Blick auf ihre Entstehung und ihren Inhalt, da dadurch das dynastische Handeln Simons in spezifischen Situationen nachvollzogen werden kann.

Im Jahre 1583 war Simon bereits seit fünf Jahren mit der früh verwitweten Ermgard von Rietberg verheiratet, wodurch ihm vorläufig die Grafschaft Rietberg zugefallen war. Allerdings plagten ihn Sorgen um die Erbfolge, da Ermgard bislang noch kein Kind zur Welt gebracht hatte. Simon hatte daher eigentlich den Sohn Hermann Simons, seinen Cousin Philipp von Spiegelberg und Pymont, als seinen Nachfolger erkoren, doch war dieser im Februar gestorben. Obendrein verstarb im Juni des Jahres noch seine Mutter. „Dies alles“, so interpretiert Falkmann, „und besonders die getäuschte Hoffnung auf Nachkommenschaft versetzte ihn mehr und mehr in eine melancholische Stimmung, in der er sich mit dem Aussterben seines Hauses und dem Schicksale seines Landes beschäftigte.“²⁵⁰ In dieser Situation und mit dem Gedanken, ohne leiblichen Erben das Zeitliche zu segnen, verfasste Simon VI., obschon erst 29 Jahre alt, seinen letzten Willen.²⁵¹ Folgerichtig ist die Sicherung der Erbfolge das Hauptthema des Testaments. Durch die 1521 ausgehandelte Bestätigung des *Pactum unionis* unter Simon V., der sich in einer vergleichbaren Lage

²⁴⁸ Vgl. Bischoff, Graf Simon VI., S. 11-19.

²⁴⁹ Zur Unterrichtung des jungen Simon, vornehmlich in Latein, vgl. Fink, Hanns-Peter, *Exercitia Latina. Vom Unterricht lippischer Junggrafen zur Zeit der Spätrenaissance*, Marburg 1991, bes. S. 9-23.

²⁵⁰ Falkmann, *Beiträge zur Geschichte*, Bd. 4, S. 90.

²⁵¹ Vgl. LAV NRW OWL, L1 A Testamente Nr. 2.

befunden hatte, war es nun dessen Enkel Simon VI. möglich, selbst einen Nachfolger aus seinen nächsten Verwandten auszuwählen. Er gedachte, die Erbfolge über seine Schwestern zu führen und einen von ihren Söhnen als Erben einzusetzen.²⁵²

Das Testament datiert vom 23. Juli 1583. Es bestimmt, dass derjenige Sohn seiner Schwestern der Nachfolger werden soll, „welcher zur Zeit seines Todes der älteste und zum Regiment dienstlichste sein würde“²⁵³. Als Ausgleich solle dieser je 20 000 Taler an die beiden anderen Schwestern Simons oder deren Nachkommen zahlen. Die Passage ist wohl weniger als Einführung des Idoneitätsprinzips zu verstehen, als vielmehr als Vorsichtsmaßnahme zur Verhinderung eines ‚schwachsinnigen‘ Regenten. Von diesem Fall abgesehen aber solle der Älteste regieren; hier ist also erstmals explizit das Vorrecht des Primogenitus ausgesprochen. Dessen ungeachtet birgt diese Formulierung doch einigen Raum zur Interpretation und hätte womöglich zu Erbstreitigkeiten geführt, wäre Simon tatsächlich erbenlos gestorben. Darüber hinaus setzte Simon im Falle, dass der zukünftige Nachfolger bei Amtsantritt noch unmündig sei, folgende Vertreter der Stände als Vormünder ein: die Bürgermeister und Räte von Lippstadt und Lemgo sowie die drei Ritter Rab Arnd von Oeynhausen, Christoph von Donop und Gerlach von Kerßenbrock, welche zum Kreis der gräflichen Berater zählten. Seinen Cousin und Freund Franz von Waldeck bedachte Simon indes großzügig mit 15 000 Talern und der Herrschaft über Sternberg, das jedoch Teil des Landes Lippe bleiben sollte.²⁵⁴ Ermgard hingegen vermachte er als Wittum das Schloss Blomberg, was vermutlich schon im Ehevertrag so vereinbart worden war. Selbst Simons Bastardsohn Caspar von der Lippe – das ‚von‘ entsprach der Namensregelung für uneheliche Nachkommen der Grafen im lippischen Hause – wurde im Testament erwähnt und mit 2 000 Talern für seine Erziehung bedacht. Soweit die Intentionen Simons hinsichtlich seiner Nachfolge. Um seinem Willen Nachdruck zu verleihen, bestellte er nicht nur Repräsentanten der Landstände,

²⁵² Dabei fiel die mit dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt verheiratete Magdalena als Wahl aus, da im Vertrag von 1521 ein Ausschluss von Fürsten an der lippischen Erbfolge enthalten war, laut Falkmann „eine Koncession an die Lehnshöfe“, Falkmann, Beiträge zur Geschichte, Bd. 4, S. 91. Über die Kinderzahl der anderen beiden Schwestern Anna und Bernhardine, die zum Zeitpunkt der Abfassung des Testaments beide an Grafen verheiratet waren, gibt es widersprüchliche Angaben. Laut Falkmann war zumindest Anna damals noch kinderlos, vgl. ebd.

²⁵³ Falkmann, Beiträge zur Geschichte, Bd. 4, S. 92.

²⁵⁴ Dieser generöse Erbteil erklärt sich mutmaßlich aus dem freundschaftlichen Verhältnis, das die beiden fast gleichaltrigen Cousins pflegten. So war Franz bereits mit Simon aufs Straßburger Gymnasium gegangen (vgl. Bischoff, Graf Simon VI., S. 12f.), während die beiden Grafen später stets miteinander in brieflichen Kontakt standen (vgl. Falkmann, Beiträge zur Geschichte, Bd. 5, S. 178). Zudem konnte damit die Einlösung Sternbergs, das eine schaumburgische Pfandschaft war, möglicherweise verzögert werden.

sondern auch den Kaiser selbst zu Testamentsvollstreckern. Zwar stand das Recht auf seiner Seite – bekräftigt im Vertrag von 1521 – doch war dadurch keinesfalls gesichert, dass man sich nach seinem Tode auch daran halten würde.²⁵⁵

Ein Jahr später (1584) starb Ermgard, deren Unfruchtbarkeit auch nicht durch eine zwischenzeitlich unternommene Kur in Ems hatte geheilt werden können.²⁵⁶

Standesgemäß wurde sie in der Gruft zu Blomberg beigesetzt. Zwar ging dadurch die Grafschaft Rietberg für Lippe wieder verloren, doch für Simon war nun der Weg frei für eine erneute Heirat und die Zeugung des erhofften Erben. Bereits am 13. November 1585 vermählte er sich mit Elisabeth von Holstein-Schaumburg, einer Stiefschwester des Grafen Adolph. Obgleich der Eheschließung Landesinteressen zugrunde lagen – in den lippischerseits von Vertretern der Ritterschaft geführten Vorverhandlungen blieb bis zum Schluss offen, welche der beiden Schwestern, Elisabeth oder Marie, nun tatsächlich geheiratet werden sollte – scheint ihr doch eine glückliche Verbindung erwachsen zu sein, was zumindest die hohe Kinderzahl nahelegt.

Am 21. September des folgenden Jahres brachte Elisabeth, die als Morgengabe eine lebenslange Rente von 200 Talern und das Wittum Blomberg erhalten hatte,²⁵⁷ den langersehnten Erben zur Welt, welcher der Tradition gemäß den Vornamen Bernhard bekam. Der Vater wiederum hatte offenbar ein Gelübde abgelegt, nach dem er für den Fall der Geburt eines Sohnes 10 000 Taler für kirchliche Zwecke spenden wolle. In einer Urkunde vom 26. September verleiht er seiner Erleichterung über die abgewendete Zerteilung des Landes Ausdruck.²⁵⁸ Umso größer war die Trauer, als Bernhard als gerade einmal Fünfzehnjähriger in Kassel verstarb, wo er an der Hofschule des Landgrafen Moritz eine dem zukünftigen Landesherrn angemessene humanistische Bildung erhalten sollte. Der Verfasser der Leichenpredigt drückte die enttäuschte Hoffnung auf eine Fortführung des Geschlechts durch Bernhard folgendermaßen aus: „*In te fixa tuae spes & fiducia gentis / Ut primogenito spes quoq[ue] magna fuit.*“²⁵⁹ Zugleich fragte er bang, ob die blühende Rose nun knicken würde. Überhaupt bildete die Verknüpfung des Geschlechts mit dem Motiv der

²⁵⁵ Falkmann weist etwa auf die zweifelhafte Anerkennung des Testaments durch die Lehnsherren hin, vgl. Falkmann, Beiträge zur Geschichte, Bd. 4, S. 93.

²⁵⁶ Vgl. ebd., S. 93-95.

²⁵⁷ Vgl. ebd., S. 125.

²⁵⁸ Vgl. ebd., S. 130. Diese Episode findet sich bei Piderit, der darüber hinaus berichtet, dass Simon anordnete, von nun an jedes Jahr ein Dankesfest zu feiern; vgl. Piderit, Historia des Grafen Simonis VII., S. 8.

²⁵⁹ Leichenpredigt zu Ehren von Bernhard, 1602; ausschnittsweise abgedruckt bei Brinks, Jürgen, Graf und Gräfin zur Lippe. Die lippischen Regenten und ihre Angehörigen in der Gruft unter der Klosterkirche Blomberg, Blomberg 1983, S. 20.

(lippischen) Rose ein beliebtes Stilmittel im Bereich der Memoria. Als eine der Hauptleistungen Elisabeths etwa wurde auf ihrer Sarginschrift hervorgehoben, dass sie dem Geschlecht durch Gebären eines Nachkommens zu neuem Leben verholfen, die schon fast abgestorbene Pflanze erneut zum Blühen gebracht hatte.²⁶⁰

Insgesamt sollte Elisabeth ihrem Gemahl zehn Kinder schenken, von denen acht das Erwachsenenalter erreichten. Zum Zeitpunkt der Abfassung des zweiten Testaments hatte Simon bereits vier Söhne, sodass die Erbfolge ausreichend gesichert schien. Gleichwohl war ihm eine nicht ungefährliche Reise in die Spanischen Niederlande, die er im Dienste des Kaisers anzutreten im Begriff war, Grund genug, ein neues Testament abzufassen, das den geänderten Umständen Rechnung trug.²⁶¹ Das am 24. September 1591 besiegelte Testament²⁶² regelte die Erbfolge für den Fall eines verfrühten Ablebens Simons. Zum Landesherrn wurde der Erstgeborene, Bernhard, erkoren, und auch in Zukunft sollte stets der Älteste folgen, also nach dem Primogeniturrecht vorgegangen werden. Die übrigen Söhne, Simon, Otto und Hermann, sollten mit Paragien bedacht werden, während mögliche Nachgeborene lediglich mit einer finanziellen Abfindung zu rechnen hatten. Als Vormünder wurden der nun seines Anrechts auf die Herrschaft Sternberg wieder entledigte Franz von Waldeck sowie die Bürgermeister von Lemgo und Lippstadt eingesetzt, nicht mehr jedoch Angehörige der Ritterschaft, wie noch im ersten Testament. Seiner Gemahlin vermachte Simon, wie schon zuvor Ermgard, als Wittum das Schloss Blomberg, wohingegen seine zwei noch lebenden, aber in andere Häuser verheiratete Schwestern goldene Ketten erhalten sollten.

Die im vorliegenden Testament bedachten Personen spiegeln in typischem Maße die verwandtschaftliche Reichweite der lippischen Grafentestamente. Diese umschließt stets die Kinder des Grafen, vor allem die zur Nachfolge bestimmten Söhne, sowie die Gemahlin/Witwe, darüber hinaus allenfalls noch die Geschwister. Für eine breitere horizontale Einbindung der Sippe gibt es ebenso wenig Anzeichen wie für ein besonders ausgeprägtes Ahnenbewusstsein; meist wird nicht einmal der Vater

²⁶⁰ „*Ego sum per quam rosa paene extineta [exstincta] revixit lippica*“ lautet ein Ausschnitt aus ihrer Sarginschrift, vgl. Thelemann, Die herrschaftliche Gruft, S. 173. Über eine früh verstorbene Tochter Simons VII. heißt es dagegen in ihrer Leichenpredigt: „*Auß dem Lippischen Rosengarten ist eine schöne Staude gerissen*“; LAV NRW OWL, L 7 Nr. 89.

²⁶¹ Vgl. Bischoff, Graf Simon VI., S. 34. Tatsächlich zögerte Simon zunächst – auch aufgrund der unterwegs zu erwartenden Gefahren – dem kaiserlichen Gesuch vom 19.6.1591 nachzukommen. Erst nach mehreren hin- und hergesandten Briefen stimmte er am 29.8. zu und trat am 1.10., also eine Woche nach Abfassung seines Testaments die Reise an. Vgl. Schmitz-Kallenberg, L., Des Grafen Simon VI. zur Lippe Tagebuch über seine Gesandtschaftsreise zu dem Herzog von Parma und nach den Niederlanden 1591-1592, in: LM 4 (1906), S. 44-82, S. 46-48.

²⁶² LAV NRW OWL, L1 A Testamente Nr. 5.

bzw. Vorgänger des Herrschers erwähnt, während darüber hinaus höchstens pauschal der Ahnen gedacht wird.²⁶³

4.3.2 Die Einführung der Primogenitur

Einen weiteren Schritt in Richtung einer rechtlich abgesicherten Erbfolge erreichte Simon durch die Einführung der Primogenitur im Haus Lippe. Dieses Prinzip, das dem Erstgeborenen eines Regenten das gesamte Erbe einschließlich der Landesherrschaft zuspricht, während alle jüngeren Söhne lediglich auf eine Apanage hoffen können, wurde für die Kurfürstentümer bereits in der Goldenen Bulle eingeführt. In den anderen Territorien zog sich die Einführung dagegen bis weit in die Frühe Neuzeit hinein und fand teils unter erheblichen Erbkämpfen statt.

Ein großer Vorteil der Primogenitur liegt in ihrem Vermögen, Eindeutigkeit bezüglich der Sukzession zu schaffen und somit mögliche Erbstreitigkeiten zu vermeiden. Dadurch stabilisiert sie die Herrschaft einer Dynastie enorm und hält zugleich deren materiellen und territorialen Besitz zusammen. Auf der anderen Seite beschränkt sie die Reproduktionsfähigkeit einer Familie, indem sie die Pflicht zur Weitervererbung ausschließlich dem Erstgeborenen auferlegt. Zudem verschließt sie sich dem Prinzip der Leistungsrekrutierung, indem sie die Wahl des Nachfolgers dem biologischen Zufall überlässt, und stellt demzufolge „aus der Perspektive dynastischer Rason nur eine zweitbeste Lösung“²⁶⁴ dar. Dennoch wandten sich die politischen Denker im Laufe der Frühen Neuzeit von der spätmittelalterlichen Vorstellung der Gleichberechtigung aller Söhne ab und argumentierten für die Bevorzugung der Primogenitur gegenüber Landes- und Erbteilungen.²⁶⁵ Zweifelsohne hatte Simon, der umfassend gebildet war und eine umfangreiche, teils juristische Bibliothek besaß, Kenntnis von diesen modernen Theorien und betrachtete die Einführung der Primogenitur auch in seinem Haus als sinnvoll. Zu diesem Schluss musste ihn, der zum Zeitpunkt der Einführung bereits vier Söhne hatte, schon die jüngste Geschichte und das Negativbeispiel seines Onkels Hermann Simon führen.

²⁶³ Selbst dies geschieht in den lippischen gräflichen Testamenten des 16. Jahrhunderts nur im Zusammenhang mit der Bestattung in der Familiengrablege. Damit bestätigen die Befunde nicht die These von Susan Richter, laut der durch explizite Bezüge auf die vorhergegangene Generation „die Einheit der Familie über den Wechsel der Generationen hinaus dokumentiert und jede Generation der Linie oder dem Haus aufs Neue durch dynastische Loyalität und Solidarität verbunden werden“ sollte. Vgl. Richter, Fürstliche Testamente, S. 269.

²⁶⁴ Weber, Dynastiesicherung, S. 100.

²⁶⁵ Vgl. ebd., S. 119.

Auch die Lehnsherrschaft Hessen-Kassel, wo bereits 1576 die Primogenitur eingeführt worden war, wird, ähnlich wie bei den Anstrengungen um die Einführung des reformatorischen Bekenntnisses, als Vorbild gedient haben.

Nachdem Simon bereits in seinem zweiten Testament bestimmt hatte, dass ihm nach seinem Tod sein ältester Sohn nachfolgen solle, gelang es ihm 1593, das Primogeniturprinzip durch ein kaiserliches Privileg auch dauerhaft zu installieren. Zugute kam ihm dabei zweifellos sein gutes Verhältnis zu Kaiser Rudolf II., für den er seit 1587 mehrere Aufträge als Gesandter übernommen hatte. Einige Jahre später sollte er gar als Kunstagent für ihn tätig werden und sich dadurch den persönlichen Dank und die Anerkennung Rudolfs sichern.²⁶⁶ Am 16. Dezember 1592 erwirkte Simon zunächst eine kaiserliche Bestätigung für das *Pactum unionis*, welches ja schon 1521 einmal konfirmiert worden war. Damit war die Unteilbarkeit des Landes und die Individualsuccession vor aller Augen erneut anerkannt worden. Am gleichen Tag bestätigte Rudolf auch die Paderborner Erbeinigung von 1517, in der der Bischof von Paderborn seinem Lehnsmann Simon V. das Wahlrecht für dessen Nachfolger zuerkannt hatte.²⁶⁷ Simon hatte beim Bürgermeister von Lippstadt bereits vorher eine Abschrift der Originalurkunde des *Pactum unionis* angefordert, das sich im dortigen Stadtarchiv befand. Im gräflichen Archiv existierte also offenkundig kein eigenes Exemplar mehr oder konnte zumindest nicht aufgefunden werden. Ungeklärt bleibt jedoch, warum die angeforderte Abschrift aus Lippstadt auf den 28. Dezember 1592 datiert, also fast zwei Wochen, nachdem der Kaiser das *Pactum unionis* bereits bestätigt hatte. Dennoch scheint klar, dass Simon dem Kaiser die Abschrift vorlegte, woraufhin dieser sie am 12. Februar des kommenden Jahres in einer Urkunde erneut bestätigte und zugleich um die Einführung der Primogenitur erweiterte, indem er feststellte, dass

*„die gantze Grafschaft Lippe [...] jederzeit zu desto stattlicher Erhaltung und Fortpflanzung desselben Gräflichen Stammes und Namens und um gemeinen Landes Besten willen, unzerstückt und unzertheilt von den ältesten Männlichen Leibes-Lehns-Erben, nach der praerogativ und succession der Primogenitur oder Ersten Geburth, alleinig regieret“*²⁶⁸

worden sei und auch in Zukunft regiert werden solle. Hier zeigt sich erstmals explizit eine doppelte Argumentation, die nicht nur – wie schon im *Pactum unionis* gescheh-

²⁶⁶ Vgl. Bischoff, Graf Simon VI., S. 33-35 u. 43-49. Tatsächlich lässt sich dies in der kaiserlichen Bestätigung der Primogenitur von 1593 nachweisen, in der der Kaiser neben den üblichen Floskeln auch Simons konkrete Dienste hervorhebt, die er „*Uns und dem heil. Reiche in viele Wege und noch neulicher Zeit, in etlichen hochwichtigen Legationibus und ansehnlichen Commissionen*“ erwiesen habe. Zit. nach Schulze, Hausgesetze, S. 151.

²⁶⁷ Vgl. LAV NRW OWL, L1 A Kaiserliche Bestätigungen, zwei Urkunden vom 16.12.1592.

²⁶⁸ Zit. nach Schulze, Hausgesetze, S. 151.

en – das Wohlergehen des Landes in den Mittelpunkt rückt, sondern darüber hinaus nun auch die Sorge um die Zukunft des gräflichen Geschlechts einschließt.

Auch die übrigen Bestimmungen der Urkunde zielen vorrangig auf die rechtliche Regelung der Erbfolgen ab, so etwa, dass der Erstgeborene und Nachfolger seinen übrigen Brüdern eine standesgemäße Abfindung wie auch seinen Schwestern eine angemessene Versorgung und die Aussteuer zu zahlen habe, wobei letztere als Entschädigung für den ‚freiwilligen‘ Erbverzicht anzusehen ist.²⁶⁹ Im Gegenzug sollten diese mit ihrer Apanage „*gänzlich zufrieden seyn, sich daran begnügen und darwider keine Einrede noch Fürwendung haben*“²⁷⁰. Mit dieser Formel versuchte man schon im Vorfeld mögliche Verteilungskonflikte durch einen normativen Appell zu verhindern. Der Erstgeborene wiederum hatte nicht nur eine besondere Verantwortung für seine zu versorgenden Geschwister, sondern auch eine Verpflichtung gegenüber seinen zukünftigen Amtsnachfolgern, weshalb ihm die Teilung der Herrschaft oder der Verkauf von Teilen derselben „*zu Nachtheil und Schmälerung seiner Successoren und Nachfolger*“²⁷¹ streng untersagt wurde.

Die jüngeren Brüder können indes nicht ganz von jeglicher Reproduktionspflicht freigesprochen werden, hatten sie doch als ‚Ersatz‘ bereitzustehen, falls der Älteste ohne eigenen Erben starb. Das Primogeniturrecht sollte nämlich stets von einem Grafen auf seinen Sohn oder, falls es keinen gab, auf den jeweils jüngeren Bruder vererbt werden, der es dann wiederum seinem Erstgeborenen vererbte. Auch aus diesem Grund wurden Nachgeborene zunehmend apanagiert statt mit einem geistlichen Amt versorgt (Dem protestantischen Adel war letztere Möglichkeit freilich schon aus konfessionellen Gründen weitgehend verwehrt).

Mit dieser Regelung war die Konstitution des Geschlechts im Sinne einer agnatischen Linie auf rechtlicher Basis im Grunde abgeschlossen. Im lippischen Fall kongruiert die Einführung der Primogenitur mit der erstmaligen Verwendung des Begriffs ‚Geschlecht‘ in der Urkunde von 1593, vornehmlich in Verbindung mit ‚Stamm und Namen‘, während zuvor meist von der ‚Herrschaft‘, oder ganz allgemein von den Erben – ohne übergeordnetes begriffliches Konzept – gesprochen wurde.

²⁶⁹ Durch das Ausschließen der Töchter von der Erbfolge und die Kompensation durch die Aussteuer wurde verhindert, dass Teile der Herrschaft an die Schwiegersöhne übergehen konnten. Vgl. Mutschler, Haus, Ordnung, Familie, S. 109.

²⁷⁰ Zit. nach Schulze, Hausgesetze, S. 152.

²⁷¹ Zit. nach ebd.

Inwieweit aber wurde mit dem kaiserlichen Privileg neues Recht gesetzt oder doch nur eine längst übliche Praxis urkundlich bestätigt? Mit Blick auf die vorhergegangenen Sukzessionen bei den Grafen und Edelherren zur Lippe lässt sich diese Frage relativ eindeutig mit letzterem beantworten. In 13 Erbfolgen seit dem Stammvater Hermann I. wurde stets vom Vater auf den Sohn vererbt und dabei höchstens zweimal vom Prinzip der Primogenitur abgewichen.²⁷² Insofern erscheint es legitim, wenn in der kaiserlichen Urkunde an mehreren Stellen mit der Tradition und dem Herkommen argumentiert wird, und es entspricht den Tatsachen, wenn behauptet wird, dass es „über unvordenkliche Jahre eine stete Gewohnheit gewesen auch noch sey, und also förters bis auf Ihn, Graf Simon, continuirt verblieben“²⁷³, dass nach dem Primogeniturprinzip sukzediert worden sei. Nicht der historischen Wahrheit entspricht jedoch, dass dieses bereits in den „glaubwürdigen uhralten vor 200 und mehr Jahren seinen Unterthanen, zu Land und Städten gegebenen Privilegien“²⁷⁴ verankert gewesen ist – im *Pactum unionis* war lediglich die Individualsukzession geregelt worden.

Unüblich für einen Hausvertrag – denn als dieser ist das Privileg aufgrund der Zielformulierung über das Fortbestehen des Geschlechts zweifelsfrei anzusehen – ist der Weg über eine kaiserliche Urkunde, schließlich gaben sich Adelsfamilien derlei Regeln gewöhnlich selbst, banden allenfalls die Landstände mit ein. Da diese Urkunde jedoch die äußere Form einer Konfirmation hat, schöpft sie ihre legitimatorische Kraft vielmehr aus dem zu Bestätigenden, nämlich den „uralten Privilegien“ sowie der „steten Gewohnheit“. Geschickt hatte Simon VI. hier die Primogenitur bestätigen lassen, obgleich er sie – zumindest im juristischen Sinne – erst neu einführte.

²⁷² Der Spitzenahn Bernhard II. war nur der zweitälteste Sohn seines Vaters Hermann I., doch ist über den Erstgeborenen, Hermann, der vermutlich frühzeitig starb, wenig bekannt. Der als Landesherr auserkorene Otto wiederum hatte gleich sechs ältere Brüder, von denen fünf jedoch vor dem Vater starben. Lediglich Bernhard (V.), von dem unklar ist, ob er älter als Otto war, lebte beim Tode des Vaters 1344 noch und verlangte einen Teil der Herrschaft, was zur Landesteilung führte. Vgl. die Angaben zu Erbfolgen und Lebensdaten in Schwennicke, Detlev, Europäische Stammtafeln (NF), Band I.3, Frankfurt a. M. 2000, Tafeln 335 u. 336 (Siehe auch Anhang).

²⁷³ Zit. nach Schulze, Hausgesetze, S. 151.

²⁷⁴ Zit. nach ebd.

4.3.3 Die Wurzel des Konflikts: Erbfolgeregelung im dritten Testament

„Für sein Haus ist Graf Simon schon darum von hervorragender Bedeutung, weil er der Stifter und Stammvater aller noch blühenden fürstlichen und gräflichen Linien der Dynastie Lippe ist, und seine Dispositionen auf Jahrhunderte hinaus für seine Descendenten eine Norm ihrer Rechte und Pflichten, aber auch ein unversieglicher Quell des Familien-Haders und Hasses geworden sind“²⁷⁵,

schrieb August Falkmann 1869 im Vorwort zu seiner Lebensbeschreibung des Grafen. Das dritte und endgültige Testament Simons VI. vom 30. August 1597 gilt tatsächlich in besonderem Maße als lippischer Hausvertrag, da aus ihm zeitweilig drei Linien ihre Legitimation zogen und weil während der gesamten Frühen Neuzeit um seine Bestimmungen gestritten wurde.

Dabei war es von Simon gerade aus dem Grund aufgesetzt worden, „*allen Wiederwillen vnnnd Verordnungh vnter vnßern Kindern vnnnd Erben*“²⁷⁶ zu verhindern. Sein Ziel war es, eindeutige Dispositionen für seine Nachfolge zu schaffen, um Konflikte und Erbstreitigkeiten unter seinen Nachkommen – zum Zeitpunkt der Abfassung hatte er bereits vier Söhne und drei Töchter – zu vermeiden. Außer dieser flüchtigen Anmerkung in der Einleitung ist daher auch nichts zu finden, was auf entsprechende Probleme schließen lassen könnte: Fürstliche Testamente beschrieben „ausschließlich den Idealfall eines Herrscherwechsels“²⁷⁷ und waren daher „keinesfalls der Ort, entsprechende Konflikte, Spannungen und persönliche Differenzen zwischen den fürstlichen Generationen zu thematisieren“²⁷⁸.

Vielmehr war Simon daran gelegen, Kontinuität zu schaffen, weshalb er zunächst an die vorangegangene Generation anknüpfte. In seinen einleitenden Formeln, die freilich zum allgemeinen Testatoren-Repertoire der Zeit gehören, ähnelt das Testament deutlich dem seines Vaters Bernhard VIII. Auch das Glaubensbekenntnis desjenigen, der gerade im Begriff war, das reformierte Bekenntnis in der Grafschaft einzuführen und sich damit sowohl von seinem lutherischen Vater als auch von seinem katholischen Großvater abzusetzen, ist sehr um Ausgleich bemüht. Dass Simon sich dabei „*zu der wahren Catholischenn Christlichenn Religion*“²⁷⁹ bekennt, ist nicht als Hinwendung zur katholischen Konfession misszuverstehen, sondern im älteren Wortsinn

²⁷⁵ Falkmann, Beiträge zur Geschichte, Bd. 3, S. VI.

²⁷⁶ Zit. nach Schulze, Hausgesetze, S. 155.

²⁷⁷ Baibl, Lorenz, Konversion und Sukzession. Die Grafen von Nassau-Siegen zwischen dynastischer Einheit und konfessioneller Spaltung, in: Brandt (Hg.), Genealogisches Bewusstsein (wie in Anm. 10), S. 285-306, S. 298.

²⁷⁸ Richter, Fürstliche Testamente, S. 273.

²⁷⁹ Zit. nach Schulze, Hausgesetze, S. 155.

als Bezug auf die allgemeine christliche Kirche zu deuten. Dagegen ist der Verweis auf die „*Prophetischen vnd Apostolischen schriften*“²⁸⁰ als Andeutung des evangelischen Bekenntnisses zu verstehen.²⁸¹ Ferner spiegelt der Wunsch nach einer bescheidenen Bestattung „*ohnn vbermeßigh geprenge*“²⁸² – auch dies ein Topos²⁸³ – in der von seinem Urgroßvater begründeten Familiengrablege zu Blomberg das Bestreben wider, mit dem Anschluss an alte Traditionen Kontinuität zu schaffen.

In prospektiver Richtung drückt sich dieser Wunsch in der Einsetzung seines ältesten Sohnes Bernhard als sein Nachfolger und zukünftiger Landesherr aus. Das entsprach dem vier Jahre zuvor vom Kaiser bestätigten Primogeniturprinzip. Sollte Bernhard beim Tode des Vaters noch minderjährig sein, so solle eine Vormundschaftsregierung, bestehend aus den Bürgermeistern der Städte Lemgo und Horn sowie einem Vertreter der Ritterschaft, eingesetzt werden. An dieser Bestimmung fällt einerseits auf, dass Lippstadt, welches ‚jenseits des Waldes‘ lag, in der Regierungszeit Simons offenbar aus dem Blick verloren und durch Horn ersetzt wurde. Andererseits zeigt sich, dass Franz von Waldeck, der im Jahre 1597 starb, nicht mehr als Vormund eingesetzt, jedoch auch nicht durch andere Hochadelsvertreter substituiert wurde. Eine Beteiligung der Witwe an der Vormundschaftsregierung – in anderen Hochadelsherrschaften durchaus üblich²⁸⁴ – war von Simon im Übrigen nicht vorgesehen worden.

Wie schon im zweiten Testament, verfügte Simon die Vererbbarkeit der Primogeniturwürde auf den jeweils nächsten Sohn. Sollte Bernhard also ohne Erben sterben, wären sein jüngerer Bruder Simon und dessen Erben an der Reihe usw. Falls dagegen alle Söhne ohne männlichen Erben sterben würden, solle die Erbfolge auch über die Töchter, von der Ältesten abwärts, weitergeführt werden. Damit hoffte Simon VI., für alle biologischen Unwägbarkeiten gerüstet zu sein und die Herrschaft dauerhaft für seine Nachkommen gesichert zu haben. Sein Testament nutzte er dabei nicht nur als „Instrumentarium [...]“, um staatliche Kontinuität über alle dynastischen

²⁸⁰ Zit. nach ebd., S. 155f.

²⁸¹ Vgl. auch Falkmann, Beiträge zur Geschichte, Bd. 5, S. 353.

²⁸² Zit. nach Schulze, Hausgesetze, S. 156.

²⁸³ Vgl. Mutschler, Haus – Ordnung – Familie, S. 134.

²⁸⁴ Die Machtbefugnisse der Witwe variierten dabei stark und wurden meist im Testament des verstorbenen Herrschers geregelt. Im Haus Hohenlohe wurde 1609 gar ein Hausvertrag beschlossen, der der Witwe, solange sie unverheiratet blieb, stets die Rolle der ersten Vormünderin zuwies. Vgl. Spieß, Karl-Heinz, Witwenversorgung im Hochadel. Rechtlicher Rahmen und praktische Gestaltung im Spätmittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit, in: Schattkowsky, Martina (Hg.), Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adlige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung, Leipzig 2003, S. 87-114, S. 102-104.

Wechsel- und Zufälle zu garantieren“²⁸⁵, wie Heinz Durchhardt Politische Testamente im Kontext frühmoderner Staatsbildungsprozesse interpretiert; weitaus mehr lag dem Grafen die Wahrung des Besitzes und der Herrschaft für seine Nachkommen, also sein Geschlecht am Herzen.

Erstmals überhaupt waren im Testament von 1597 die Rechte des Regierenden Herrn aufgelistet.²⁸⁶ Dazu gehörten das Einberufungsrecht für Landtage (dieses jedoch nur in Abstimmung mit seinen Brüdern), die Entgegennahme der Huldigungen der Städte, die Gogerichtsbarkeit, der Besuch von Kreis- und Reichstagen, das Münzregal sowie die Kontrolle des Salzbergwerks bei Salzuflen. Auch die Reichs- und Kreissteuer sollte der Landesherr einziehen, sowie die Originalsiegel und Urkunden verwahren, welche zumindest einzusehen und davon Abschrift zu nehmen seine Brüder das Recht haben sollten. Diese genaue Aufzählung der Kompetenzen war nötig geworden, da die jüngeren Brüder des Regierenden Herrn nicht lediglich finanziell apanagiert wurden, sondern eigene Landesteile als Paragien bekommen sollten,²⁸⁷ in denen sie sich huldigen lassen konnten,²⁸⁸ wodurch sie eine dem Landesherrn zwar noch untergeordnete, aber diesem doch recht angenäherte Stellung einnahmen. So wurde es ihnen auch eingeräumt, dem Regierenden Herrn, ihrem ältesten Bruder, stets beratend zur Seite zu stehen. Dabei wurde wiederum nachdrücklich an den familiären Zusammenhalt appelliert: Sie sollten

*„Ihme auch bruderlich vnnd getrewlich [...] beistehenn, Auch der Landschafft zu nutz in gutter Eindracht, das beste rathen vnnd befurderenn helffenn, dem auch sonst in allenn fellen einer dem andern treuwlich rathen, vnnd alle freundschaftt ertzeigenn sich auch bruderlich verhalten.“*²⁸⁹

Die Ausstattung der jüngeren Brüder mit Paragien gemäß Simons Testament führte letztlich zu neuen politischen Kräften, die in der Folgezeit die Geschichte des Hauses prägen sollten. „Neben den Landesherrn und die Landstände traten jetzt als dritte Verfassungspartner die abgeteilten Herren, oder, wie sie auch genannt wurden, die

²⁸⁵ Durchhardt, Politische Testamente und andere Quellen, S. 8.

²⁸⁶ Vgl. Heidemann, Grafschaft Lippe, S. 7f.

²⁸⁷ Während Bernhard als Regierender Herr die Schlösser und Ämter Detmold, Varenholz, Brede, Sternberg, Horn, Falkenberg, Oesterholz und Büllinghausen bekommen sollte, gingen Blomberg, Brake und Barntrup an Simon, Schwalenberg, Schieder und das halbe Amt Oldenburg an Otto, das Haus Beyenburg (an der Wupper, Pfandschaft von den Grafen von Jülich-Berg von 1597-1607), Lipperode, die Einkünfte der Stadt Lippstadt, dazu Alverdissen und die Ulenburg im Stift Minden an Hermann, der zusätzlich noch eine jährliche Geldrente von 2 000 Talern von seinen Brüdern bekommen sollte.

²⁸⁸ Wörtlich: „Doch magch ein Jeder vonn Vnßern Söhnen seine Vnderthanen, wie auch bei Jedem Hauße angehöriger Flecken vnnd Dörffer eingeseßene, Ihme huldigen laßenn“, zit. nach Schulze, Hausgesetze, S. 157.

²⁸⁹ Zit. nach ebd.

Erbherren.²⁹⁰ Aus ihnen erwachsen die Nebenlinien des Hauses Lippe, mit denen die Hauptlinie von nun an fortgesetzt im Streit liegen würde. Offenbar hatte Simon aber mit Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Hauses gerechnet und bestimmte daher die Ritterschaft testamentarisch zur Schlichtungs- und Gerichtsinstanz. Dies war sinnvoll, da sie ein starkes Interesse an einer reibungslosen Herrschaftsausübung hatte und bereits als Wächter über die Unteilbarkeit des Landes auserkoren worden war.

4.3.4 Weitere Bestimmungen zur Sicherung der Familie

Simons Testament ist weitaus umfangreicher als das seines Vorgängers Bernhard VIII. und enthält eine Reihe weiterer Bestimmungen, die den Schutz und die Versorgung der übrigen Familienmitglieder sicherstellen sollten. Besonderes Augenmerk richtete Simon gemäß seiner Rolle als *pater familias* auf die Ausstattung seiner Töchter. Sowohl die drei im Testament namentlich erwähnten als auch möglicherweise nachgeborene Töchter sollten nicht nur die von den Ständen mittels der sogenannten Fräuleinsteuer bezuschusste Aussteuer erhalten, sondern von ihren Brüdern zusätzlich mit „*Kleidern, Kleinott vnnd anderen Jungfräwlichenn geschmuck, Ihrem stande gemäß*“²⁹¹ versorgt werden, wobei die entstehenden finanziellen Lasten genau aufgeteilt wurden. Simons Gemahlin Elisabeth von Holstein-Schaumburg, der stets Ehre zu erweisen ihre Söhne und Töchter ausdrücklich aufgefordert wurden, sollte sich nach dem Tode ihres Mannes auf ihren Witwensitz zurückziehen, zu dem sie nicht nur Blomberg, sondern zusätzlich Schieder und Büllinghausen erhielt – die drei Häuser lagen je in einem anderen Teil der paragial aufgeteilten Grafschaft. Die sich anschließende Ermahnung, dass keiner der Erben sie an der Nutzung hindern solle, lässt darauf schließen, dass Simon Konflikte zwischen der Witwe und ihren Söhnen, die nicht eben selten vorkamen,²⁹² auch in seiner Familie für möglich hielt. Indes war dafür gesorgt, dass die als Wittum ausgegebenen Teile der Herrschaft nicht entfremdet werden konnten, indem Elisa-

²⁹⁰ Heidemann, Grafschaft Lippe, S. 6.

²⁹¹ Zit. nach Schulze, Hausgesetze, S. 158.

²⁹² Witwensitze waren der Herrschaft des Landes- oder Paragialherrn weitgehend entzogen und damit quasi blinde Flecken auf der Karte. Gestritten wurde zudem häufig um die Zahlung der Witwenrente, welche eine erhebliche finanzielle Last für die Söhne darstellen konnte. Vgl. Spieß, Witwenversorgung, S. 100.

beth bei einer Wiederverheiratung lediglich noch Büllinghausen zustehen und auch dies nach ihrem Tode an die Grafschaft zurückfallen sollte.²⁹³

Die Töchter – zum Zeitpunkt des Todes ihres Vaters im Alter zwischen 14 und 21 – sollten bis zu ihrer Verheiratung bei ihrer Mutter verbleiben und dort gottesfürchtig erzogen werden. Im Falle, dass Elisabeth verstürbe, sollten sie bei ihrem ältesten Bruder, dem Regierenden Herrn, unterkommen. Weitere Punkte im Testament klärten Detailfragen bezüglich der Aufteilung der Lasten, die durch die Versorgung der Witwe und der Töchter entstehen würden. Auch der Verbleib der Paragien im Falle des erbenlosen Todes eines der Söhne war von Simon minutiös geregelt worden. Unter anderem war festgelegt, dass die testamentarisch vermachten Güter eines verstorbenen Sohnes an seine noch lebenden Brüder bzw. deren Erben zurückfallen sollten, und zwar eine Hälfte an den Landesherrn, die andere an die übrigen Brüder. Mit diesen umfassenden Regelungen glaubte Simon, dessen Testament sich dadurch grundlegend von dem recht knappen und hauptsächlich aus Legaten bestehenden letzten Willen seines Vaters unterscheidet, die Erbfolge eindeutig geregelt und jegliche Konflikte um Besitzansprüche innerhalb des Hauses von vornherein vermieden zu haben. Ein weiteres Merkmal, das sein Testament von denen seiner Vorgänger unterscheidet, sind die Anweisungen, wie das Land am besten zu regieren sei.

4.3.5 Regierungsanweisungen

Simon gab nicht nur seinem zum Nachfolger auserkorenen Erstgeborenen, sondern auch seinen anderen Söhnen und deren Nachkommen, die schließlich eigene Paragien mit weitreichenden Rechten erhalten sollten, verschiedene Verhaltensregeln im Hinblick auf die Regierung des Landes mit auf den Weg. Diese bezogen sich vor allem auf die Bereiche Religion und Gerichtsbarkeit, jedoch auch auf das persönliche Verhalten. Insofern fällt Simons letzter Wille ziemlich genau unter die Duchhardt-sche Definition Politischer Testamente, welche neben der Einsetzung des Erben vor allem dadurch gekennzeichnet sind, dass sie „dem Amtsnachfolger zur Wahrung der politischen und konfessionellen Kontinuität innen- und außenpolitische Verhaltensrichtlinien an die Hand geben“²⁹⁴. Ähnlich formuliert es Susan Richter, die die

²⁹³ Dies entspricht der seit dem Spätmittelalter verbreiteten Strategie, die einzelnen Herrschaftsteile beisammenzuhalten und die Witwe mehr und mehr aus der Herrschaft auszugrenzen. Vgl. Spieß, Familie und Verwandtschaft, S. 534.

²⁹⁴ Duchhardt, Politische Testamente, S. 7.

Bedeutung von fürstlichen Testamenten in der Weitergabe von „Herrschaftswissen auf die nächste oder sogar über mehrere Generationen einer Familie hinweg [...] zur Etablierung und Stabilisierung von Macht und Status“²⁹⁵ sieht.

Als erster und wichtigster Punkt erschien Simon der Schutz und die Förderung der evangelischen Religion, deren freie Ausübung durch die Untertanen stets sichergestellt werden sollte. Auch die Anstrengungen Simons in Bezug auf Kirchen, Schulen und Armenwesen sollten seine Söhne in seinem Sinne fortführen. Stets sollten sie sich gegen die Untertanen in Gerechtigkeit und Milde üben und den Witwen und Waisen besonderen Schutz gewähren, „*wie sollich Gott der Herr in seinem Wortt der Obrigkeit sonderlich gebottenn*“²⁹⁶. Das geistliche Gericht (Konsistorium), welchem Simon im Zuge des Aufbaus einer Landeskirche seine besondere Aufmerksamkeit widmete,²⁹⁷ sollten alle Brüder gemeinsam abhalten und dafür einen geeigneten Ort und Termin festlegen. Ebenso sollte das von Simon neu gegründete weltliche Hofgericht in Übereinstimmung mit der Hofgerichtsordnung von allen Erben gemeinsam weiter betrieben werden, indem für die Einstellung geeigneter Richter gesorgt würde und alle Söhne im Wechsel die Präsidentschaft übernahmen. An dieser Stelle wies Simon explizit darauf hin, dass alle von seinen Vorgängern verliehenen Privilegien durch das vorliegende Testament nichts von ihrer Gültigkeit verlieren sollten. Seinen Söhnen untersagte er, in die den Untertanen gegebenen Rechte einzugreifen oder diese zu beschneiden. Zuletzt rief er seine Söhne noch einmal zu Fügsamkeit und Mäßigung auf: Jeder solle sich mit seinem erhaltenen Anteil zufrieden geben; die Hofhaltung dagegen möge in einem angemessenen Rahmen bleiben, damit die Untertanen nicht über Gebühr strapaziert würden. Indes überließ er selbst, da er – der hohen Bedeutung fürstlicher Repräsentation bewusst – während seiner Regierungszeit stets horrenden Ausgaben für Schlossbauten, höfisches Leben und die Förderung von Kunst und Wissenschaft gehabt hatte, seinem Nachfolger einen mächtigen Schuldenberg.²⁹⁸

Die geschilderten Anweisungen des Testaments, die stets auch ausdrücklich die Brüder des Regierenden Herrn einschließen, zeigen eindrücklich, welche bedeutende Stellung Simon den so genannten Erbherren zumaß. Diese hatten direkte Mitspracherechte im Bereich der Rechtsprechung, sollten auch darüber hinaus dem Landesherrn

²⁹⁵ Richter, Fürstliche Testamente, S. 265.

²⁹⁶ Zit. nach Schulze, Hausgesetze, S. 159f.

²⁹⁷ Vgl. Falkmann, Beiträge zur Geschichte, Bd. 5, S. 356f.

²⁹⁸ Vgl. Bischoff, Graf Simon VI., S. 28f.

bei wichtigen Fragen beratend zur Seite stehen und herrschten in ihren eigenen Landesteilen weitgehend autonom über ihre eigenen ‚Untertanen‘. Obwohl sich Simon der Vorzüge der Primogenitur bewusst war, ließ er doch nicht von der Vorstellung ab, dass jedem seiner Söhne eine standesgemäße Herrschaft über ‚Land und Leute‘ zustehe. Die hohen Zugeständnisse an die Erbherren führten indes, trotz detaillierter Abgrenzung der jeweiligen Rechte, nach dem Tode Simons VI. im Jahre 1613 zu heftigen Konflikten zwischen seinen Söhnen.

4.4 In der Praxis: Erbkonflikte bis 1650

Die Entstehung der Nebenlinien aus Simons Testament bedeutete eine Verkomplizierung der hausinternen Beziehungen und rief eine Reihe weiterer Erbaspiranten auf den Plan, die jeden Herrschaftswechsel zu einem hausinternen Ringen um die Macht ausufern ließen. Wurden in Kapitel 4.3 im Wesentlichen die Handlungen Simons VI. auf hausrechtlichem Gebiet nachgezeichnet, soll nun untersucht werden, inwieweit diese Normsetzungen der Realität und dem auf eigenen Gewinn bedachten Handeln der Protagonisten standhalten konnten. Dabei stellt sich die Frage, ob das Geschlechterbewusstsein der Akteure durch ständige Angriffe auf das Primogeniturrecht eher geschwächt oder gestärkt wurde.

4.4.1 Streitigkeiten unter den Söhnen Simons VI.

Bernhard, der zum Haupterben auserkorene Primogenitus, war einige Jahre nach der Niederschrift des Testaments gestorben, sodass nun, nach dem Tod Simons VI. am 7. Dezember 1613 der Zweitälteste, Simon VII., genannt der Jüngere, die Nachfolge in der Landesherrschaft antrat. Dieser war zusammen mit seinem älteren Bruder an die Kassler Hofschule geschickt worden und hatte nach dessen Tod eine Kavaliertour durch Frankreich absolviert.²⁹⁹ Für die anderen Brüder bedeutete die neue Situation, dass sie je einen Platz nach oben rückten und die testamentarisch festgelegten Paragien des jeweils Älteren übernahmen. Den Platz Hermanns nahm dabei der erst 1601 geborene und daher vom Testament noch nicht bedachte bzw. als Nachgeborener eigentlich nur mit einer Geldrente abzufindende Philipp ein.³⁰⁰

²⁹⁹ Vgl. Fink, *Exercitia Latina*, S. 62-65.

³⁰⁰ En detail war die Paragial-Aufteilung folgende: Während Simon die Landesherrschaft und damit der größte Teil des Landes zustand, bekam Otto Brake, Blomberg und Barntrup, Hermann Schwalen-

Obgleich Simon VI. per kaiserlicher Bestätigung die Primogenitur eingeführt und auch in seinem letzten Testament noch einmal deutlich die Landesregierung seinem ältesten Sohn zugesprochen hatte, bildete doch seine großzügige Vergabe von Paragien an seine jüngeren Söhne den Ausgangspunkt für langwierige Streitigkeiten zwischen der Hauptlinie und den sich nunmehr ergebenden Nebenlinien der sogenannten Erbherren. Letztere sahen es als ihrer Position unangemessen an, Weisungen von ihrem Bruder, dem Regierenden Herrn, entgegenzunehmen und versuchten daher, immer mehr Rechte und Befugnisse in ihren Besitz zu bringen. Dahinter stand ein partikulares Verständnis von dynastischer Rason: Der Bezugspunkt ihrer Loyalität verschob sich schlichtweg von der Hauptdynastie auf ihre eigenen Nebenlinien, denen sie als Oberhaupt vorstanden. Das Ergebnis des sich hinziehenden Konflikts waren drei brüderliche Verträge, in denen die strittigen Bestimmungen des väterlichen Testaments konkretisiert wurden.

Bereits wenige Monate nach dem Tode des Vaters wurde am 21. März 1614 in Brake ein erster Vertrag³⁰¹ zwischen den Grafen Simon, Otto, Hermann und den Vormündern des erst zwölfjährigen Philipp aufgesetzt, bei dem der Onkel der streitenden Brüder, Graf Ernst von Holstein-Schaumburg, neben Vertretern der Landstände als Vermittler fungierte. Streitpunkte waren vorrangig die Rechtsprechung und die personelle Besetzung der Pfarreien in den Paragien sowie die Unterhaltung des Konsistoriums; durch den Konflikt sah man den Ruhm des Hauses – der Begriff taucht hier zum ersten Mal in seiner Bedeutung als Adelsgeschlecht auf – ernstlich bedroht. Um die *„reputation des loblichen Grafflichen Hauses Lippe, brüderliche vertrawliche liebe vnd einigkeit“*³⁰² wiederherzustellen, wurde eindeutig geregelt, dass den Erbherren in ihren Paragien die gesamte Hoch- und Niedergerichtsbarkeit unterstellt sein solle, aus der sie auch die Einnahmen empfangen sollten. Das war in Anbetracht der Bestimmungen des Testamentes von 1597 eine Novität. Die Besetzung der Pfarreien sollte hingegen, ebenso wie die Leitung des Konsistoriums und die Anforderung der Landfolge, ein Vorrecht des Regierenden Herrn und seiner Nachkommen bleiben. Das Hofgericht sollte zwar unter der Leitung Simons

berg und Schieder und Philipp Lipperode, den Flecken Alverdissen und zusätzlich eine jährliche Rente. Als Hermann 1620 starb, teilte man seinen Besitz auf: Schwalenberg fiel wieder an die Hauptlinie, während Schieder an Otto ging. 1647 fiel Philipp zudem die Herrschaft in der aufgeteilten Grafschaft Schaumburg zu, welche seitdem unter dem Namen Schaumburg-Lippe firmierte. Diese Herrschaft war jedoch völlig unabhängig von seinem Paragium in Lippe, wo er stets den erbherrlichen Status behielt.

³⁰¹ Vgl. LAV NRW OWL, L1 A Neuere Teilungsverträge Nr. 4.

³⁰² Ebd.

verbleiben, aber im Wechsel von allen Erbherren präsiert werden. Bezüglich der Steuern wurde festgelegt, dass auch die Erbherren ihren nicht näher bestimmten verhältnismäßigen Anteil daran bekommen sollten, ausgenommen Reichs- und Kreissteuern. Schließlich wurde klargestellt, dass Simon trotz aller Privilegien der Erbherren der alleinige Landesherr sei. Seinen Brüdern hingegen wurde der Status „vngemittelte[r] freie[r] Graven des Reichs“³⁰³ zugesprochen. Das bedeutete zum einen, dass sie keineswegs Untertanen des Regierenden Herrn, sondern vielmehr reichsunmittelbar, also – abgesehen von ihren Lehnsverpflichtungen – nur dem Kaiser selbst unterworfen waren.³⁰⁴ Zum anderen hatten sie das Recht, selbst den Grafentitel zu führen, wie es im deutschen Sprachraum auch den nichtregierenden Verwandten zustand. Im Übrigen wurde das Testament Simons VI. von 1597 in seiner Rechtskräftigkeit bestätigt.

Dass diese Übereinkunft die Streitigkeiten nicht aus der Welt schaffen konnte, wird daran sichtbar, dass schon zwei Jahre später ein neuer Vertrag geschlossen werden musste, der mit sechzehn Punkten deutlich umfangreicher als der vorhergehende war und den Erbherren eine Reihe weiterer Vorrechte einräumte. So erhielten sie nun weitere Kompetenzen in Bezug auf die niedere und hohe Gerichtsbarkeit in ihren jeweiligen Paragien, andere Bestimmungen aus dem ersten Vertrag wurden nochmals wiederholt oder näher ausgeführt. Zugleich wurde aber erneut festgehalten, dass die Landeshoheit einzig und allein bei Graf Simon liege.

Das vorrangige Ziel eines Hausvertrags, den Glanz des Hauses zu steigern und zu sichern, findet sich im zweiten brüderlichen Vertrag explizit formuliert, der aus der Erkenntnis heraus aufgesetzt wurde,

*„das dem Grafflichen Hause Lippe auß dieser hochschedlichen Vneinigkeitt, sonderlich bei jetzigem Zustandt, allerhandt Vngelegenheit, wen diesem Wesen und herzuschleichendem Vbell nicht bey Zeitten fürgebauet wurde, entstehen vnd vbern Halß gezogen werden mochten“*³⁰⁵.

Brüderlicher Streit wurde also von den Akteuren durchaus als schädlich für das Haus angesehen, weshalb es galt, ihn schleunigst zu beseitigen. Dieses Motiv nannte auch Graf Ernst von Holstein-Schaumburg, als er erneut als Schlichter fungierte: „*auß vatterlicher Affection und Zuneigung*“ sei er eingeschritten, da er erkannt habe, dass

*„im Fall dieser Krankheitt nicht durch die Medicin der Vergleichung Rath geschaffet wurde, eß nicht anderst als die Ruin, Zerruttung, Vntergangk und Verderben des vhralten Grafflichen nahe angewandten Hauses wurde bedeuten“*³⁰⁶.

³⁰³ Ebd.

³⁰⁴ Vgl. Heidemann, Grafschaft Lippe, S. 9.

³⁰⁵ LAV NRW OWL, L1 A Neuere Teilungsverträge Nr. 6.

³⁰⁶ Ebd.

Diese Pathologisierung der Uneinigkeit sollte den von ihr verursachten schwerwiegenden Schaden für das Haus – nicht etwa für das Land – herausstellen. In diese Argumentation reiht sich der Befund ein, dass zwar offenbar Vertreter der Landstände in die Verhandlungen eingebunden waren – sie werden in der Urkunde als Zeugen genannt – diese oder aber ihre Interessen nicht Teil des Vertragstextes waren. Es zeigt sich recht deutlich, dass das Land in erster Linie als Verfügungsmasse der Grafen angesehen wurde und die Hauptsorge dem Wohlergehen und dem Fortbestand des Hauses galt.

Der Tod des mittleren Bruders Hermann im Jahr 1620 wurde Anlass für erneute Streitigkeiten, obwohl für diesen Fall genaue Regelungen im Testament Simons getroffen worden waren: Falls einer der Brüder ohne Nachkommen sterben würde, sollte man sein Paragium unter den übrigen Brüdern aufteilen und eine Hälfte dem Regierenden Herrn, die andere den Erbherren überlassen. Dem wollten die Söhne Simons VI. aber offenbar nicht nachkommen, und namentlich Simon und Otto rangen um das hinterlassene Erbe ihres verstorbenen Bruders. Im dritten brüderlichen Vertrag vom 25. Januar 1621 wurde daher vereinbart, dass die Häuser Oldenburg und Schwalenberg an Simon, das Haus Schieder dagegen an Otto übergehen sollte. Auch zur Tilgung der noch bestehenden Schulden Simons VI. und Hermanns wurden genaue Regelungen getroffen. Die Landeshoheit von Graf Simon VII. wurde darüber hinaus ebenso erneut bestätigt wie die Gültigkeit des väterlichen Testaments und der übrigen brüderlichen Verträge. Als Schlichter trat zum dritten Mal der inzwischen gefürstete Ernst von Holstein-Schaumburg als um das Wohl des Hauses Lippe besorgter Verwandter auf.³⁰⁷

Zukünftige Konflikte konnten mithilfe dieser drei Verträge jedoch nicht vollkommen abgewendet werden. Besonders mit Otto von Brake hatte Graf Simon VII. bis zu seinem Lebensende stets juristische Kämpfe auszufechten. Otto trachtete danach, „seinem Hause eine neben Detmold ebenbürtige Stellung zu verschaffen und die ihm übergeordnete Landeshoheit weitgehend abzuwerfen“³⁰⁸ und maßte sich deshalb auch entgegen den Bestimmungen der brüderlichen Verträge ständig Vorrechte des Regierenden Herren an.³⁰⁹ So boykottierte er das Hofgericht ebenso wie die 1620 mit

³⁰⁷ Vgl. LAV NRW OWL, L1 A Neuere Teilungsverträge Nr. 13.

³⁰⁸ Heidemann, Grafschaft Lippe, S. 12.

³⁰⁹ Mitte der 1650er Jahre etwa warfen die lippischen Stände Otto vor, sein Paragium aus der Grafschaft ausgliedern und eine eigene Territorialherrschaft begründen zu wollen, vgl. den Prozess

Unterstützung der Landstände beschlossene Policeyordnung. In seiner Lebensbeschreibung von 1636 bereute Otto – offenbar von Krieg und Pest in eine melancholische Stimmung versetzt – die jahrelangen Streitigkeiten mit seinem älteren Bruder und formulierte:

„Der Gott aber des Friedens wolle nach meinem Tode friedfertige Herten erwecken, das diese Streite nach Billigkeit undt Recht beygelegt muge werden, undt rechte beständige Lieb undt Einigkeit muge in diesem Hauße neben guter Ordnung undt heilsamem Regiment geplantzet undt erhalten werden undt allen wiederwertigen Feinden muge gewehret werden.“³¹⁰

Gleichwohl führte er in den ihm noch verbleibenden 21 Jahren den Kampf gegen Simon VII. und die Hauptlinie in Detmold stetig weiter. Offensichtlich verweigerte sich Otto jeglicher Form dynastischer Räson, widersetzte sich auch dem im Testament geäußerten väterlichen Appell, sich gegen seine Brüder stets freundschaftlich zu verhalten. Mögliche Gründe dafür mögen in seiner Erziehung zu suchen sein. Anders als die meisten männlichen Nachgeborenen war er nicht von Anfang an auf eine geistliche Laufbahn vorbereitet, sondern zunächst mit seinen Brüdern gemeinsam von Hauslehrern erzogen worden. Als Jugendlicher unternahm er dann eine Kavaliertour durch Italien, wo er das höfische Leben erleben konnte, und begleitete 1608 seinen Vater sogar mit an den kaiserlichen Hof nach Prag. Zudem machte er militärische Erfahrungen als Rittmeister unter Ernst von Mansfeld, die ihn 1619 bis nach Böhmen führten.³¹¹ Diese typische Fürstenerziehung befähigte ihn und brachte ihn womöglich auf den Geschmack, einem eigenen Haus vorzustehen und nicht lediglich das passive Leben eines abgeschichteten Paragialherrn zu führen. Dazu mögen sich persönliche Motive wie ein besonderer Ehrgeiz gesellt haben.

Ganz im Gegensatz zu seinem Bruder war Philipp mehr um Ausgleich bemüht und trat auch gelegentlich als Vermittler zwischen Simon VII. und Otto in Erscheinung.³¹² Doch gestaltete sich auch das Verhältnis zu dem von Philipp begründeten Haus Schaumburg-Lippe in der Folgezeit alles andere als harmonisch. Noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts gab es Streitigkeiten um die Bestimmungen des Testaments von 1597 und die brüderlichen Verträge, als Graf Philipp II. von Schaumburg-Lippe, ein Nachkomme von Philipp, die festgelegten Rechte eines lippischen Erbherren nicht anerkennen wollte und nach der Landesherrschaft in seinem Paragium

vorm Reichskammergericht, LAV NRW OWL, L 82 Nr. 510. Zu Streitigkeiten um den Umfang der von Otto auszuübenden Exekutivrechte vgl. LAV NRW OWL, L 82 Nr. 186.

³¹⁰ Zit. nach Süvern, Wilhelm, Letzter Wille und Lebenslauf des Grafen Otto zur Lippe-Brake vom Jahre 1636, in: LM 30 (1961), S. 134-144, S. 142.

³¹¹ Vgl. Falkmann, Beiträge zur Geschichte, Bd. 5, S. 318f.

³¹² Vgl. Heidemann, Grafschaft Lippe, S. 14.

strebte. Der Verfasser einer lippischen Landesbeschreibung kommentierte die Vorgänge als Zeitgenosse mit den Worten: „Nie wird aber eher Ruhe werden, als bis dieser erbherrliche, jetzt sehr schwache Stamm ganz ausgeht oder, Gott gebe ihn, ein Vergleich muß sie fest und dauerhaft bestimmen.“³¹³

4.4.2 Keine Stabilisierung: Die kurze Regierungszeit Simon Ludwigs

Doch nicht nur mit den Erbherren hatte die Hauptlinie Lippe-Detmold zu konkurrieren, auch innerhalb derselben kam es bald zu Streitigkeiten. Etwa ein halbes Jahr vor seinem Tod hatte Simon VII. das Primogeniturrecht für sein Haus erneut vom Kaiser bestätigen lassen, um seinem ältesten Sohn die Landesherrschaft gegenüber möglichen Aspirationen seiner Brüder zu sichern.³¹⁴ Ein Testament hat der am 26. März 1627 Verstorbene dagegen nicht hinterlassen. Seiner Witwe überließ Simon laut Eheverschreibung das nach Hermanns Tod an die Hauptlinie zurückgefallene Amt Schwalenberg als Wittum.³¹⁵ Sein ältester Sohn aus der ersten Ehe, Simon Ludwig, war bei seinem Tod noch minderjährig, weshalb man als Vormündergremium zunächst Christian von Waldeck, Johann Ludwig von Nassau und vor allem Otto von Lippe-Brake vorsah, den man enger an die Hauptlinie zu binden gedachte. Otto schlug das Amt allerdings aus, da man seine Bedingungen nicht vollends erfüllte, sodass schließlich Christian von Waldeck, der Schwiegervater Simons VII., an die Stelle trat.³¹⁶ In den Jahren 1627 bis 1630 unternahm Simon Ludwig ausgedehnte Reisen, die ihn an den Kaiserhof nach Prag sowie nach Frankreich, England und den Niederlanden führten.³¹⁷ Am 5. Mai 1631 wurde dem erst einundzwanzigjährigen Grafen von Kaiser Ferdinand II. schließlich die vorzeitige *veniam aetatis* (Volljährigkeitserklärung) erteilt.³¹⁸ Gleich darauf heiratete er die Tochter seines Vormunds, Katharina von Waldeck, die zugleich eine jüngere Schwester seiner Stiefmutter Maria Magdalena von Waldeck-Wildungen war. Im Ehevertrag wurde das

³¹³ Lippische Landesbeschreibung von 1786 (bearb. von Herbert Stöwer) (Lippische Geschichtsquellen 5), Detmold 1973, S. 39.

³¹⁴ Vgl. LAV NRW OWL, L1 A Kaiserliche Bestätigungen, Urkunde vom 3.9.1626.

³¹⁵ Dieses gelangte daraufhin in den Besitz ihres Sohnes Jobst Hermann, der der Begründer der Nebenlinie Lippe-Biesterfeld war. Vgl. Kittel, Heimatchronik, S. 130.

³¹⁶ Vgl. Falkmann, Beiträge zur Geschichte, Bd. 1, S. 69; sowie Süvern, Letzter Wille, S. 141, Anm. 26. Die Bestätigung der Vormundschaft Christians von Waldeck durch das Reichskammergericht ist erhalten, vgl. LAV NRW OWL, L 82 Nr. 515.

³¹⁷ Vgl. Fink, Hanns-Peter, Das Haus der Grafen zur Lippe im Dreißigjährigen Krieg, in: Rinke, Bettina (Hg.), Lippe 1618-1648. Der lange Krieg, der ersehnte Frieden (Ausstellung Lippisches Landesmuseum Detmold 20. März bis 9. August 1998), Detmold 1998, S. 27-47, S. 32.

³¹⁸ Vgl. LAV NRW OWL, L1 A Venia aetatis, Urkunde vom 5.5.1631.

Primogeniturrecht erneut bekräftigt, um den Herrschaftsanspruch der Kinder des Paares zu stärken. Zwar gebar Katharina fünf Söhne, doch sollte keiner von ihnen das Erwachsenenalter erreichen.

Simon Ludwigs politische Hauptaufgabe bestand darin, seine Grafschaft durch die Wirren des Dreißigjährigen Krieges zu steuern, der seit 1621 auch in Lippe deutlich zu spüren war, da zahlreiche Heeresverbände aller Kriegsparteien auf der Suche nach Verpflegung durch das Land zogen.³¹⁹ Nicht nur die Bevölkerung, sondern auch Mitglieder des lippischen Hauses waren von Plünderungen durch marodierende Söldnertruppen unmittelbar betroffen: Sowohl die Witwe Simons VII., Maria Magdalena von Waldeck, die ihren Witwensitz in Schwalenberg hatte, als auch die 1636 knapp siebzijährige Witwe Simons VI., Elisabeth von Holstein-Schaumburg, die entgegen den testamentarischen Bestimmungen nicht die Burg Blomberg, sondern Varenholz bewohnte, wurden Opfer von Übergriffen kaiserlicher Soldaten.³²⁰

Mitten in den Kriegsunruhen gelang es dem Grafen in einem Rezess mit der Stadt Lemgo, diese zum Verzicht des im *Pactum unionis* verbrieften Wahlrechts des Nachfolgers, welches im Grunde schon seit den Lehnverträgen Simons V. 1517 nicht mehr vollgültig war, zu bewegen. In einer Urkunde vom 20. April 1635 bekannten die vier Haufen der Stadt,³²¹ dass sie Graf Simon Ludwig im Sinne des Testaments Simons VI. und des mehrfach kaiserlich bestätigten Primogeniturrechts

*„ohne einige Einrede habender Election vor unsern angebohrnen Lands-Herrn erkennen/ respectiren/ ehren/ huldigen/ und gehorsamen wollen/ wir und unsere Folgere wöllen uns auch solcher Exception, electionis, nimmer und in Ewigkeit nicht gebrauchen/ sondern uns deren hiermit wissendlich begeben haben“*³²².

Im Gegenzug musste Simon Ludwig der mächtigen Stadt zahlreiche alte Privilegien und Rechte bestätigen, wie dies zukünftig auch jeder folgende Landesherr bei Amtsantritt tun sollte. Die in der Urkunde nicht näher benannten Privilegien beziehen sich mutmaßlich auf den sogenannten Röhrentruper Rezess von 1617, in dem Simon VII. der Stadt unter anderem die konfessionelle Selbstständigkeit und die

³¹⁹ Zur Situation Lippes im Dreißigjährigen Krieg vgl. Rinke, Bettina, Lippe 1618 bis 1648, in: dies. (Hg.), Lippe 1618-1648 (wie in Anm. 317), S. 9-26; sowie Benecke, Society and Politics, S. 226-241.

³²⁰ Vgl. Fink, Haus der Grafen zur Lippe, S. 33f.

³²¹ Die vier „Haufen“ bezeichnen die Gesamtheit der städtischen Obrigkeit Lemgos bestehend aus zwei Bürgermeistern, dem alten und dem neuen Rat, der sogenannten Meinheit und den Dechen genannten Zunftvertretern. Zur Verfassung Lemgos siehe Rothe, Jörg Michael, Die „veyr hoipen“. Zur Verfassungs- und Sozialgeschichte Lemgos im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Johaneck, Peter/Stöwer, Herbert (Hg.), 800 Jahre Lemgo. Aspekte der Stadtgeschichte, Lemgo 1990, S. 115-140.

³²² Zit. nach Lünig, Johann Christian, Das Teutsche Reichs-Archiv, Bd. 11: Von den Graffen und Herren des Heil. Römischen Reichs, Leipzig ca. 1710, S. 104.

städtische Blutgerichtsbarkeit zugesprochen und damit den unter seinem Vater lange schwelenden Streit zwischen der lutherischen Stadt und dem reformierten Grafenhaus beendet hatte.³²³ Vorausgegangen waren der Lemgoer Verzichtserklärung von 1635 zwei Prozesse vor dem Reichskammergericht, in deren Verlauf die Lemgoer Stadtherren dem Grafen vorwarfen, sich nicht ordnungsgemäß, sprich durch entsprechende Feierlichkeiten (*solemnia*) als Landesherr qualifiziert zu haben, und ihn deshalb nicht als Rechtsinstanz anerkennen wollten.³²⁴ In diesem Streit behielt Simon Ludwig offenbar die Oberhand, obschon kein Endurteil des Reichskammergerichts überliefert ist. Dennoch nimmt die Verzichtsurkunde Lemgos Bezug darauf, dass man aufgrund der getanen Aussagen beim Grafen in Ungnade gefallen, nun aber wieder um Frieden bemüht sei.

Nach kurzer Regentschaft starb Simon Ludwig am 8. August 1636 und hinterließ drei Söhne, von denen der Älteste, Simon Philipp, gerade einmal vier Jahre alt war. Der zeitgenössische Eindruck von der Allgegenwart des Todes, der auch vor dem Herrenstand nicht halt machte, ließ, verstärkt durch die Erfahrungen des Krieges, eine besondere Sarginschrift entstehen, die sich anhand des lippischen Wappens mit der Vergeblichkeit und Unbeständigkeit des menschlichen Lebens beschäftigte. Hier werden neben dem Rosenmotiv auch die anderen heraldischen Elemente des lippischen Wappens (die Schwalbe für die Grafschaft Schwalenberg, der Stern für Sternberg, der gekrönte Helm als Adelssymbol sowie der seit dem 15. Jahrhundert aufgenommene Adlerflug als Helmzier) einbezogen und entsprechend interpretiert:

*„Diß Wapen bildet ab/ o Lippe/ daß du bist
Auch vnter dem gelück/ das vnbeständig ist/
Fleucht ein Schwalbe weg/ so kömpt ein ander wieder/
Gehet ein Stern oben auff so gehet der ander nieder/
Felt eine Rosa ab/ so geht die ander auff/
Also helt dein Glück durch Wechsel seinen Lauff/
Doch der gekrönte Helm lehrt stets auff Hoffnung sehen/
Die Flügel zeigen an/ daß nictes thu bestehen
Was sich nicht schwingt empor zu Gott dem Höchsten gut/
Der auff der Cron allein die Rose erhalten thut.“³²⁵*

³²³ Vgl. Kittel, Heimatchronik, S. 126.

³²⁴ Die Vorladungsurkunde an Simon Ludwig vom 22.3.1633 stellt fest, es sei „*wider dich Graffen, alß nondum qualificatum et alias etiam pariter partem et iudicem, auf Rechtmessiges Suppliciren, inhibitorial vnd andere Appellatori process, erkandt vnd respective exequirt worden, weylen due deinen löblichen Antecessorn gleich debita solemnia, Annoch nicht abgestattet*“, vgl. LAV NRW OWL, L 82 Nr. 423. Der gleiche Vorwurf in anderer Prozesskonstellation auch hier: vgl. LAV NRW OWL, L 82 Nr. 451. Siehe auch die Zusammenfassungen des Prozesse in Bruckhaus, Margarete (Bearb.), Inventar der lippischen Reichskammergerichtsakten, Teil 1: Buchstabe A-L, Detmold 1997, S. 504f. u. 535.

³²⁵ LAV NRW OWL, L 7 Nr. 89.

4.4.3 Wer gehört zum „Haus“? Der Kampf Katharinas um die Primogenitur

Der frühe Tod des Grafen Simon Ludwig markierte den Beginn eines längeren Familienstreits um die Sukzession im Haus Lippe, in dem die Konfliktparteien durchgängig kaum älter als 20 Jahre waren. Die Unmündigkeit der hinterlassenen Kinder Simon Ludwigs rief nämlich dessen Brüder auf den Plan, die nun Ansprüche, zunächst auf die Vormundschaft, später auch auf die Landesherrschaft erhoben. Dabei stießen sie allerdings auf den energischen Widerstand der Witwe Simon Ludwigs, Katharina von Waldeck, die ihren Erstgeborenen als Nachfolger seines Vaters auf den Thron heben wollte und sich selbst sowie ihren Vater, Christian von Waldeck, vor dem Reichskammergericht als Vormund einsetzen ließ. Dass sie dabei sowohl die Brüder Simon Ludwigs als auch die eine Generation älteren Brüder Simons VII., Otto von Lippe-Brake und Philipp von Lippe-Alverdissen, übergang, stieß auf den Unmut der letzteren.³²⁶ Der Sukzessionsplan war aufgrund des *Jus Primogeniturae* rechtmäßig, hinsichtlich der Vormundschaft wiederum konnte Katharina auch auf das Geschichtswerk des lippischen Chronisten Johann Piderit zurückgreifen, in dem dieser schilderte, dass für den unmündigen Simon VI. dessen Mutter das Regiment übernommen habe.³²⁷ Diese Passage stieß auf den Widerstand des Grafen Johann Bernhard, dem ältesten der Brüder Simon Ludwigs, sodass er am 20. Juni 1637 Johann Piderit zum Widerruf dieses Teils seiner Chronik zwang.³²⁸ Um seine Pläne zur Erlangung der Vormundschaft durchzusetzen, suchte und fand Johann Bernhard zunächst Unterstützung bei den Landständen und beim paderbornschen Lehnsherrn. Den Ständen als „*getrewen Patrioten der Graffschafft Lippe*“ erklärte er in einem öffentlichen Aufruf die Notwendigkeit,

„zu Conservation Vnsers Gräfflichen Stammens/ Herkommens/ StambRechtens/ vnd auff Vns ipso jure devolvirter Tutelae legitimae auß besonderer Liebe vnd Sorgfalt/ vor Vnser Vatterlandt/ vnd Vnsere angeborne Vnderthanen von frembdem Joch zu liberiren“³²⁹.

Die angeheiratete Katharina und ihren rechtmäßigen Sohn als „fremd“ zu deklarieren, war freilich Johann Bernhards eigenem Herrschaftsbedürfnis geschuldet und schien doch auf offene Ohren zu stoßen. Dabei verband er geschickt die Interessen des Hauses mit denen des Landes, als deren Vertreter sich die Stände verstanden, sodass sie dem Appell an ihren Patriotismus erlagen. Durch ihren Rückhalt gestärkt,

³²⁶ Diese warfen Christian von Waldeck vor, sich zuerst zum alleinigen Vormund Simon Ludwigs gemacht zu haben, diesen, als sein Mündel, dann unrechtmäßigerweise mit seiner Tochter verheiratet zu haben und nun schließlich noch die Vormundschaft für deren Kinder übernehmen zu wollen, obgleich sie selbst viel näher verwandte Agnaten seien, vgl. LAV NRW OWL, L 82 Nr. 516.

³²⁷ Vgl. Piderit, *Chronicon*, S. 637.

³²⁸ Vgl. Fink, *Haus der Grafen zur Lippe*, S. 36.

³²⁹ Gedruckte Ansprache an die Stände vom 14.3.1637, vgl. LAV NRW OWL, LA 82 Nr. 517.

setzte sich Johann Bernhard mehr oder weniger gewaltsam als Vormund und Regent durch und ließ die Söhne Katharinas im Schloss Detmold erziehen. Klagen über sein sträfliches Vorgehen blieben nicht aus. In einem 1637 abgedruckten Strafmandat des Reichskammergerichts³³⁰ wird ihm vorgeworfen, Schloss, Archiv, Kanzlei und Rentkammer in Detmold unrechtmäßig eingenommen zu haben, womit er das seit Langem im Haus Lippe angewandte Primogeniturrecht zu untergraben trachte. Mit dieser rechtlichen Unterstützung fühlte sich Katharina offenbar in der Lage, ihrem Standpunkt mehr Nachdruck zu verleihen. Am 10. August 1638 ließ sie mithilfe hessischer Truppen ihre Söhne aus Detmold entführen und schickte sie an den Hof des verwandten Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt.³³¹

Auch mit juristischen Mitteln fochten Katharina und ihr Vater Christian von Waldeck den Kampf um die Vormundschaft weiter: In einem mehrere Jahre andauernden Prozess vor dem Reichskammergericht wehrten sie sich gegen die Übergriffe Johann Bernhards und verwiesen auf ihre rechtmäßige Anerkennung als Vormünder. Zudem argumentierten sie mit dem historischen Beispiel der mütterlichen Vormünderin des Grafen Simon VI., welches zeige, dass bereits einmal eine erfolgreiche weibliche Regentschaft im Hause Lippe vorgekommen sei. Dass Johann Bernhard dem noch unmündigen, aber erbfolgeberechtigten Simon Philipp das Erbe verweigere, sei eine willkürliche Verletzung des Primogeniturrechts. Die Gegenpartei, zu der neben Johann Bernhard und seinen Brüdern auch die Landstände sowie der Bischof von Paderborn zählten, bestritt, dass es je eine solche weibliche Regentschaft gegeben habe, zu der Katharina, noch nicht 25 Jahre alt und außerdem ziemlich mittellos, ohnehin nicht fähig sei. Zudem verwies man auf die Paderborner Erbeinigung von 1517, in der weibliche Familienmitglieder angeblich nicht nur für die Erbfolge, sondern auch für die Vormundschaft ausgeschlossen worden seien.³³² Von letzterem ist in der Erbeinigung, die bei diesem Prozess auch als Beweismittel vorlag, freilich nichts zu lesen. Ein abschließendes Urteil in der Sache hat es nicht gegeben.

In der Folgezeit schienen sich die Stände und der Paderborner Bischof jedoch allmählich von Johann Bernhard zu distanzieren, da dieser offensichtlich nicht nur die

³³⁰ Copia Mandati Poenalis sine Clausula In Sachen Lippischer Vormunder Contra Lipp, Speyer 1637. Im Anhang befinden sich zudem ein Abdruck der kaiserlichen Konfirmation des Primogeniturrechts von 1626 sowie die reichskammergerichtliche Bestätigung der Vormundschaft Katharinas und Christians von Waldeck. Vgl. LAV NRW OWL, L 82 Nr. 483.

³³¹ In der Landesgeschichte ist dieses Ereignis als ‚Lippischer Prinzenraub‘ bekannt. Vgl. Fink, Haus der Grafen zur Lippe, S. 36f.; Kittel, Heimatchronik, S. 132.

³³² Vgl. LAV NRW OWL, L 82 Nr. 517.

Übernahme der Landesherrschaft, sondern auch eine Landesteilung zugunsten seiner Brüder anstrebte.³³³ Das missfiel freilich sowohl dem Lehnsherrn als auch den Landständen, die hier wieder einmal in ihrer Rolle als Wächter über die Landeseinheit gefragt waren. Möglicherweise zeigte auch ein gedruckter kaiserlicher Aufruf vom März 1640 seine Wirkung, in dem das Reichsoberhaupt die lippischen Stände anwies, sich „*bey vermeydung Vnserer Kayserl. Vngnad*“ von Johann Bernhard ab- und Katharina zuzuwenden, deren Standpunkt noch einmal ausführlich dargelegt und als rechtens qualifiziert wurde.³³⁴

Ein weiterer Coup Katharinas zeigt ihre Entschlossenheit, die Landesherrschaft für ihren Sohn gegen dessen Onkel zu verteidigen: Im Mai 1640 brachte sie, die offenbar gute Beziehungen zu den unterschiedlichen Kriegsparteien pflegte, den kaiserlichen General Graf Johann Christian von der Wahl mit seinen 400 Soldaten dazu, das Schloss Detmold in einem militärischen Handstreich einzunehmen. Zwei anonym verfasste Traktate³³⁵ aus diesem Jahr geben einigen Aufschluss über die Vorgänge in Detmold, wobei sie jeweils für eine der beiden Konfliktseiten Partei ergreifen.³³⁶ In der recht knapp gehaltenen Beschreibung der Ereignisse aus Sicht Katharinas wird diese als Gefangene im Schloss dargestellt. Der General habe lediglich einige Männer zu ihrem Schutz dagelassen und sie danke ihm,

„daß das vor länger alß drey Jahren jhro auß den Händen gerissene / vnnd deren Eltisten Söhnlein zustehende Hauß vnnd Veste Detmolden / wider in jhre Hände / ohne Spiessen / blutvergiessen / einig Force / oder gewalt bekommen / vnd nu in deren alß von Ihrer Kays. May. selbsten bestätigten / vnd derselben getrewesten vnd gehorsambsten Vormünderin gewaldt vnd disposition ist.“³³⁷

Der Verfasser der Schrift weist hier auf den Anspruch Katharinas hin, als reichskammergerichtlich bestätigte Vormünderin rechtmäßige Schlossherrin zu sein, die ihren

³³³ Vgl. Fink, Haus der Grafen zur Lippe, S. 37.

³³⁴ „Der Röm: Kay: Mayest: Ferdinandi III. [...] außgelassener Gehorsams-Brief/ vnd Patent An die von der Ritterschafft vnd Stätte/ Diener/ vnd Beampten/ Soldaten vnd Vnderthanen der Graffschafft Lippe/ Alsbald von wolermeltem Graffen Johan Bernharden zur Lippe/ sich abzuthun/ vnd hinfüro wolgedachter Gräfflicher Fraw Wittib allein zu Gebott vnd Verbott zu stehen.“, vgl. LAV NRW OWL, L 82 Nr. 483.

³³⁵ Traktate (oder syn. Flugschriften) sollen hier als Druckerzeugnisse mehrseitigen Umfangs verstanden werden, die „weniger der bloßen Unterrichtung als der Einflussnahme auf Meinungen und Überzeugungen“ dienen; siehe Wilke, Jürgen, Grundzüge der Medien- und Kommunikationsgeschichte, Köln, Weimar, Wien 2008, S. 24.

³³⁶ Insofern können die Traktate als Quelle weniger für die tatsächlichen Vorkommnisse als vielmehr für den publizistischen Streit, der sich darum entfachte, herhalten. Auch ist zu beachten, dass beide Schriften nicht von den Beteiligten selbst, sondern mit einiger Sicherheit von bürgerlichen Gelehrten in deren Diensten verfasst wurden. Für eine umfangreiche Definition und Phänomenologie der Flugschriften im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts am Beispiel der Kipper- und Wipperzeit siehe Rosseaux, Ulrich, Die Kipper und Wipper als publizistisches Ereignis (1620-1626). Eine Studie zu den Strukturen öffentlicher Kommunikation im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges, Berlin 2001.

³³⁷ LLB, 02-LH 3, Eygentlicher Verlauff der Reducierung deß Hauses unnd Veste Detmolden geschehen den 15. Majj deß Jahrs 1640, [s.l.] 1640.

Schwägern, die sie immerhin „*alß Brüder halten / ehren vnnnd tractiren*“³³⁸ wolle, das Hausrecht abspricht. Selbstverständlich wurde dem von der Gegenpartei in einer explizit als Antwort verfassten Flugschrift vehement widersprochen und die militärische Aktion als große Ungerechtigkeit charakterisiert. Das Residenzrecht der Grafen Johann Bernhard und seiner Geschwister wurde hier aus der familiären Tradition hergeleitet, indem es als Unverschämtheit hingestellt wurde,

„daß Ihre Hochgr. Gnaden / der Herr Graff vnnnd dessen Fräwlein Geschwistere / vber allen zugefügten Schimpff vnd Hohn / von der Gräfl. Fraw Wittiben auß Ihres Herren Vatters vnnnd Groß-Herrn Vatters / Christliches Andenckens / Taffelgemach / (darinn Sie gleichwol / als geborne Kinder im Hause / viel eher / dann gedachte Gräffin / gewesen) gleichsamb vertrieben worden“³³⁹.

Hier wird ein Argumentationsstrang verfolgt, der bereits beim Versuch der Einnahme der Stände gegenüber einer ‚Fremden‘ angeklungen ist. Die Legitimation der lippischen Grafen wird aus der engen blutsverwandtschaftlichen Zugehörigkeit zur Familie gezogen, während die Vormünderin Katharina von Waldeck als Auswärtige und nicht in gleichem Maße zum „Haus“ Zugehörige dargestellt wird.³⁴⁰ Dabei wird Haus in diesem Fall sowohl als Geschlecht als auch räumlich als Schloss Detmold verstanden. Vielmehr gehöre die Grafschaft in die Hände aller Familienmitglieder:

„Aber also stehet nirgends im Rechten geschrieben / und fället Ihr Vorgeben / daß Ihrem Eltesten Söhnlein das Schloß Detmoldt; auch alle andere Häuser / Aempter / Städte vnnnd die gantze Graffschafft vntheilbar allein / den vbrigen Herren Graffen aber gahr nichts zugehören / im grunde gänzlich zu boden. Sie kan auch mit bestande / daß ein einiges / geschwiegen / ein solches Englisches; Ja vielmehr Mahometisches vnd Barbarisches / Jus primogenitura in Vhralten Gräfl. Hauß Lippe (welches eben die Braut ist / darumb man tanzet / vnd annoch subjudicelis indecisa) vorhanden / nicht behaupten [...]. In mehrer Consideration, daß obgerührtes Waldeckisches / und darauff erfolgtes Lippische Curatorium, vnd andere glaubwürdige documenta; Ja die gantzen Acta, auch vornemblich die Observantz selbst so instar Legis, vnd billich vor alles andere zu attendiren, es viel anders außweisen vnd augenscheinlich darthun.“³⁴¹

In diesem Textausschnitt findet sich eine aufschlussreiche Charakterisierung des lippischen „Hauses“, dessen Anciennität zunächst einmal herausgestellt wird. In seiner Argumentation gegen das Primogeniturrecht, das als muslimisch und in einer Zeit der ständigen ‚Türkenfurcht‘ damit als fremdartig und potentiell bedrohlich bezeichnet wird, weist der Verfasser des Traktats auf die vermeintliche Rechtslage hin, nach der nirgendwo die Unteilbarkeit der Grafschaft insofern, als den Nachgebo-

³³⁸ Ebd.

³³⁹ LLB, 02-LH 2, Warhaffter, beständiger Gegenbericht, welcher massen das Gräfl. Lippische Residentz-Hauß und Veste Detmolden von dem Käys. Generaln, Graffen von der Wahle, uff Antrieb der Gräfl. Fraw-Wittiben alldar, unvorsehener Weise feindtlich, am 5 May, An. 1640, bey unerörteter, noch schwebender Rechtfertigung, überfallen und eingenommen, [s.l.] 1640, S. 18.

³⁴⁰ In gleicher Weise wird gegen die Unteilbarkeit des Landes argumentiert, da Katharina „den Herren Graffen vnd Fräwlein / als die doch geborne Kinder im Hause / vnd auch eben selbiges Recht / das Ihr Ehe Herr sehl. / an der Graffschafft Lippe haben gar nichts zu willen weiß“, ebd., S. 19f.

³⁴¹ Ebd., S. 30.

renen kein Anteil daran zukomme, festgeschrieben sei. Vielmehr würden Nachweise in den Akten, vor allem aber die Gepflogenheit (Observanz) des Hauses, der eine gesetzesgleiche Kraft zugesprochen wird, zeigen, dass es sehr wohl Beispiele von Teilungen gebe. Insofern sei die gewaltsame Besetzung des Schlosses und die Verweigerung der Rechte der Grafen eine „*Himmelschreyende Vngerechtigkeit / Gewaltthat- vnd Frevell*“³⁴². Die Primogenitur wird hier als auswärtiger Export charakterisiert, der den althergebrachten Normen des Hauses Lippe zuwiderlaufe; Katharina erscheint somit als äußere Bedrohung der Ordnung des Hauses ebenso wie des Landes.

In einem weiteren Traktat³⁴³, ebenfalls aus dem Jahre 1640, wird diese Argumentation weiter ausgeführt. Wieder bezieht sich der anonyme Verfasser³⁴⁴ auf den Anspruch Katharinas, dass ihrem Sohn allein sowohl die Landesregierung als auch das Land selbst gehöre, den anderen Familienmitgliedern jedoch nur eine finanzielle Apanage zukomme. Dies gehe so weit, dass sie die Erbherren Otto zur Lippe-Brake und Philipp zur Lippe-Alverdissen zur Rückgabe ihrer Paragien aufgefordert hätte.³⁴⁵ Dabei stütze sie sich erstens auf ein „*Vhraltes Privilegium, oder pactum familiae seu Primogeniturae*“³⁴⁶, zweitens auf die Hausobservanz und drittens schließlich auf kaiserliche Konfirmationen von 1593 und 1626. Zunächst bezweifelt der Autor sowohl die Existenz einer Originalurkunde als auch die der Bestätigungen. Sollten letztere tatsächlich existieren, seien sie gleichwohl ungültig, da sie auf falschen Tatsachen beruhten. Von einem Primogeniturprivileg sei nichts bekannt, wohl aber von einem *Pactum unionis* von 1368, worin den Städten Lemgo und Lippestadt das Wahlrecht zugesprochen worden sei. Dass zumindest Lemgo das Wahlrecht abgetreten habe, sei eine Falschaussage Katharinas, da Simon Ludwig dies sicher nicht ohne die Mitsprache seiner Brüder durchgesetzt hätte.³⁴⁷ An dieser Stelle ist zu konstatieren, dass sich der Verfasser einerseits recht gut mit der

³⁴² Ebd., S. 38.

³⁴³ Vgl. LLB, 02-LH 337, Primogenitura Lippiaca praetensa. Das ist, kurtzer, einfaltiger, historischer Bericht; oder warhafft summarische Erzählung wie es eigentlich darumb bewandt, was von einer primogenitur, als ob sie im Gräfflichen Hause Lippe sein solle, außgesprenget, und dagegen vorgebracht wirdt, Paderborn 1640.

³⁴⁴ Auf dem Titelblatt findet sich ein handschriftlicher Vermerk: „*wahrscheinlich vom Rath Wiedenbrück zu Paderborn*“. Es ist unklar, ob es sich um denselben Verfasser wie beim „Gegenbericht“ handelt. Der Sprachduktus ähnelt sich in beiden Traktaten, wobei in der „Primogenitura“ deutlich mehr lateinische Rechtsfloskeln verwendet werden, was jedoch dem Anspruch des Texts als wissenschaftliche Abhandlung geschuldet sein mag.

³⁴⁵ Vgl. Primogenitura, f. A III r.

³⁴⁶ Primogenitura, f. A II v.

³⁴⁷ Vgl. ebd., f. A III v.

lippischen Hausüberlieferung auskennt und etwa die von Simon VI. erwirkte sogenannte kaiserliche „Bestätigung“ des Primogeniturrechts als im strengen Sinne ungültig enttarnt. Andererseits fehlt ihm Einblick in wichtige Urkunden: So sind ihm offenbar weder die genannten kaiserlichen Bestätigungen noch Lemgos Verzichtsurkunde bekannt.³⁴⁸

Als weiteres Argument bringt er nun Beispiele aus der lippischen Geschichte an (Teilung von 1344, sowie die vermeintliche zwischen Bernhard VIII. und Hermann Simon), die der Befolgung der Primogenitur zuwiderliefen. Sein Hauptargument aber ist das Testament Simons VI., das eine Teilung des Landes beinhaltet hätte:

„Hochgedachte Herrn Graeff Otto vnnd Graeff Philip haben in diese Stunde gerührte Stücke der Graeffschafft noch in gerühigem besitz / vnnd nießbahren gebrauch / wo bleybet hie abermvhl / die Graeffschafft sey vntheilbar?“³⁴⁹

Indes müsste dem Autor die Verwechslung einer Mutschierung, also der Ausstattung nachgeborener Söhne mit Paragien, und einer tatsächlichen Landesteilung konstatiert werden. Tatsächlich aber zeigt das Beispiel auch die Starrheit heutiger wissenschaftlicher Definitionen, die oft nur mit Mühe dem Denken und Handeln der Zeitgenossen übergestülpt werden können. Im Übrigen übergeht der Verfasser in seiner Argumentation völlig das Teilungsverbot des *Pactum unionis*, dessen Existenz er ja durchaus einräumt. Die Gleichrangigkeit der reichsunmittelbaren gräflichen Geschwister wird von ihm dagegen insofern angeführt, als er darauf hinweist, dass alle Grafen und nicht etwa nur der Primogenitus von den kaiserlichen Kommissaren auf Reichs- und Kreistage berufen werden.³⁵⁰ Nach längeren Ausführungen zu Beispielen aus anderen Adelshäusern sowie einer biblischen Beweisführung für die Unrechtmäßigkeit der Primogenitur folgt schließlich das seit dem Spätmittelalter gültige Argument, dass nur die großzügige Ausstattung aller Söhne mit Land und Leuten ein Aussterben des Geschlechts verhindern könne, denn:

„Wie viel vornehme Fürsten / Graeffen vnnd Adelige Heuser vnd Geschlechter sein außgestorben / vnd zu grunde gangen / darvmb daß einer so viel an sich gezogen / daß die andere keine Mittel gehabt / sich zu Verheyrathen / vnnd eheliche Kinder zu zeugen / sondern viel mehr einen geistlichen Standt anzunehmen / oder gar zum verfluchten Hurenleben veranlasset worden.“³⁵¹

³⁴⁸ Dies kann möglicherweise einen Hinweis darauf geben, dass Haus- und Herrschaftsverträge teils noch im 17. Jahrhundert als Arcanum behandelt wurden. Eventuell zeigt es auch, dass der Verfasser als Vertreter der Seite Johann Bernhards zu dieser Zeit keinen Zugang zum gräflichen Archiv in Detmold hatte. Die dritte Möglichkeit, dass er die Existenz der Urkunden lediglich aus taktischen Gründen der Argumentation anzweifelt, muss jedoch mitberücksichtigt werden.

³⁴⁹ Ebd., f. B I v.

³⁵⁰ Vgl. ebd., f. B III v.

³⁵¹ Ebd., f. C II v.

Zum besseren Verständnis der detaillierten Ausführungen ist der Flugschrift schließlich noch ein Stammbaum des Hauses Lippe angefügt. Es bleibt also zu konstatieren, dass der Verfasser des Traktats eine Menge guter Gründe anzuführen weiß, die explizit gegen die Recht- und Zweckmäßigkeit der Primogenitur sprechen und womöglich auf großen Zuspruch bei seinen Lesern gestoßen sind. Doch an wen waren die hier wiedergegebenen Schriften überhaupt adressiert?

4.4.4 Exkurs: Der Rezipientenkreis der Traktate

Das Interesse an den Rezipienten der vorgestellten Traktate wirft zunächst die Frage nach der allgemeinen Literalität in der Frühen Neuzeit auf. Diese konnte von der historischen Forschung bislang kaum befriedigend beantwortet werden; Schätzungen schwanken zwischen 5 und 30 Prozent der Bevölkerung, wobei hier stark nach sozialer Schichtung differenziert werden muss. Auch ist für Städte eine deutlich höhere Zahl von Lesekundigen anzunehmen als für ländliche Gegenden.³⁵² Das Land Lippe ist seit dem Spätmittelalter durch eine relativ hohe Städtedichte gekennzeichnet, wobei diese in ihrer Größe und Bedeutung nicht mit den Reichsstädten etwa des süddeutschen Raumes vergleichbar sind. Allenfalls das durch Handel reich gewordene Lemgo mit seiner Patrizierschicht und die aufstrebende Residenzstadt Detmold, in denen die Beamten des wachsenden Hofes ansässig waren, konnten vermutlich eine bedeutende Leserschaft aufweisen, zu der darüber hinaus der landsässige Adel zu rechnen ist. Hinweise auf ein gelehrtes Publikum gibt zudem die 1614 von Simon VII. aus der privaten Büchersammlung seines Vaters gegründete ‚Gräfliche Öffentliche Bibliothek‘ in Detmold.³⁵³ Darüber hinaus gab es durchaus noch weitere Rezeptionsformen von Flugschriften, etwa das öffentliche Vorlesen für ein leseunkundiges Publikum.³⁵⁴ Hier ist jedoch mit Blick auf die unterschiedlichen Erscheinungsformen der drei Flugschriften eine vorsichtige Differenzierung angebracht.

Die erste Schrift über die Besetzung des Schlosses Detmold, die für Katharina von Waldeck Partei ergreift, ist mit gut zwei Seiten Textumfang recht kurz gehalten. Ihre Sprache ist von einer relativen Einfachheit gekennzeichnet, wenn man die typisch frühneuzeitliche Überlänge der Sätze außer Acht lässt. Fremdworte finden sich so

³⁵² Vgl. Rosseaux, Kipper und Wipper, S. 417-421.

³⁵³ Vgl. Fink, *Exercitia Latina*, S. 67.

³⁵⁴ Vgl. Rosseaux, Kipper und Wipper, S. 421-424.

gut wie gar nicht, weshalb konstatiert werden kann, dass sich das Traktat zum Vorlesen vor einem ungebildeten Publikum durchaus eignete. Möglicherweise ist dies ein Hinweis darauf, dass Katharina die Schrift in Auftrag gegeben hat, um die Bevölkerung argumentativ auf ihre Seite zu ziehen. Das würde bedeuten, dass sie sich trotz hausrechtlicher Normen und Reichsrecht durchaus nicht in einer sicheren Position fühlte.

Der kurz darauf erschienene Gegenbericht – ein Indiz dafür, dass die andere Partei den öffentlichen Schlagabtausch annahm – zeichnet sich dagegen zunächst durch eine relative Länge von knapp 36 Textseiten aus. Die Sprache weist im Gegensatz zum ersten Beispiel lateinische Lehnwörter in großer Zahl auf und lässt hie und da auch lateinische Rechtsfloskeln oder Zitate einfließen, sodass aufgrund der erschwerten Verständlichkeit und der Textlänge von einem deutlich kleineren Rezipientenkreis ausgegangen werden muss. Im Gegensatz zum vorigen Bericht, der interessanterweise den neuen, katholischen Stil der Datierung verwendet, werden hier stets beide Daten angegeben, was einen Hinweis darauf gibt, dass der Autor Leser aller Konfessionen erreichen wollte. Das dritte Traktat über die beanspruchte Primogenitur beinhaltet schließlich eine große Zahl lateinischer juristischer Formeln und erfüllt sichtbar den Anspruch einer wissenschaftlichen Abhandlung des Themas. Entsprechend wird sich hier das Publikum auf eine kleine, akademisch gebildete Öffentlichkeit beschränkt haben.³⁵⁵

Zwar fand laut Andreas Gestrich ein öffentliches Rasonieren über politische Themen erst seit Ende des 17. Jahrhunderts statt, doch entstand gleichwohl seit der Verbreitung der ersten Druckmedien „ein potentiell schicht- bzw. standes- und raumübergreifendes Informationsnetz, das eine neue Qualität der öffentlichen Meinungsbildung ermöglichte“³⁵⁶. In dieses war neben dem Adel vor allem die neu entstandene soziale Gruppe der Gelehrten, welche gewissermaßen „quer zum traditionellen ständischen Gesellschaftsaufbau“³⁵⁷ lag, sowie in gewissen Grenzen der „Pöbel“³⁵⁸ eingebunden. Insofern ist auch eine Rezeption der Flugschriften über die engen Grenzen des Landes Lippe hinaus denkbar. Zwar behandeln alle drei Traktate Themen, die sich im Besonderen auf die Grafschaft Lippe beziehen, doch mögen sie

³⁵⁵ Einen flüchtigen Hinweis in diese Richtung birgt das hier untersuchte Exemplar der Flugschrift aus der Lippischen Landesbibliothek, welches etliche handschriftliche Kommentare am Rand aufweist, die ebenfalls mit lateinischen Phrasen durchsetzt sind.

³⁵⁶ Gestrich, Andreas, Öffentlichkeit und Absolutismus. Politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhunderts, Göttingen, 1994, S. 75.

³⁵⁷ Ebd., S. 76.

³⁵⁸ Ebd.

auch darüber hinaus Aufmerksamkeit erfahren haben, sei es als Diskussion eines interessanten Rechtsfalls oder schlicht als Sensationsbericht über eine unerhörte Begebenheit. Den Rezipienten war es durch die Flugschriften möglich, „ihre Kenntnis über den engen Kreis der Primärerfahrung hinaus“³⁵⁹ zu erweitern und ihre Neugier zu befriedigen.

Am 14. Januar 1641 wurde Katharina, wie schon ihre Vorgänger als Regenten der Grafschaft Lippe, bei Kaiser Ferdinand III. initiativ, um eine erneute Bestätigung des *Jus Primogeniturae* zu erwirken, um die rechtliche Position ihres ältesten Sohnes Simon Philipp nachdrücklich zu stärken. Die ihr gewährte Konfirmation³⁶⁰ musste wie ein mächtiger Paukenschlag im Zuge des gelehrten Diskurses um die Rechtmäßigkeit der Individualsukzession durch ihren erst achtjährigen Spross wirken. Folgerichtig ließ man die kaiserliche Urkunde im gleichen Jahr drucken und veröffentlichen und machte sie dadurch einem breiten Publikum zugänglich.³⁶¹ Dies ist auch insofern von Bedeutung, als der Verfasser des Traktats über die Primogenitur noch behauptet hatte, keine der älteren Konfirmationsurkunden je mit eigenen Augen gesehen zu haben. Weder die kaiserliche Bestätigung noch die Veröffentlichung von Hausverträgen war – theoretisch – für ihre Rechtskräftigkeit vonnöten. Doch zeigt gerade das Beispiel des in den 1630er und 1640er Jahren im Haus Lippe und der interessierten Öffentlichkeit ausgetragenen Streits, dass beides durchaus hilfreich sein konnte. Offensichtlich war es in Konfliktsituationen oder wenn ein mächtiges Hausoberhaupt fehlte, das kraft seiner uneingeschränkten Autorität Hausregeln aufstellen konnte, ungleich günstiger, zur Stärkung der eigenen Position die Öffentlichkeit miteinzubeziehen.

4.4.5 Zusammenfassung und Ausblick

Im Jahre 1643 fasste Katharina den Plan, erneut zu heiraten und suchte daher einen neuen Vormund für ihre Söhne, da sie selbst das Amt nach einer Heirat nicht mehr würde ausüben können. Da sie mit den infrage kommenden Agnaten im Haus Lippe heillos zerstritten war und Landgraf Georg II., in dessen Obhut sich die Kinder nach wie vor befanden, die offizielle Übernahme der Regentschaft ablehnte, erwählte sie

³⁵⁹ Wilke, Grundzüge, S. 38.

³⁶⁰ Vgl. LAV NRW OWL, L 1 A Kaiserliche Bestätigungen, Urkunde vom 14.1.1641.

³⁶¹ Vgl. LLB, 02-LH 528, Abdruck Der Röm. kays. Majestät Ferdinandi III. Den 14. Januarij erkandter Confirmation Juris Primogeniturae Lippiacae.

ihren Schwager Graf Emich XII. von Leiningen-Dagsburg-Falkenburg. Dieser war aufgrund der weiten räumlichen Entfernung kaum persönlich in die Regierungsgeschäfte involviert, die stattdessen hauptsächlich von den „der Gräfin Katharina treu ergebenen“³⁶² Detmolder Räten geführt wurden. Katharina verzichtete also trotz ihrer Heirat mit einem Holsteinischen Herzog nicht auf die persönliche Kontrolle der lippischen Politik, in die sich Graf Johann Bernhard und seine Brüder einzumischen versuchten.

Aus ungeklärten Gründen entführte Katharina im Jahr 1647 ihren ältesten Sohn erneut – die beiden jüngeren waren ein Jahr zuvor an den Blattern gestorben. Diesmal entthob sie ihn der Obhut des Landgrafen und brachte ihn zurück nach Detmold. Während sie offensichtlich Hochzeitspläne für ihn schmiedete,³⁶³ trat er nach einem Jahr an der Universität in Leiden die übliche Kavaliertour nach Frankreich, Schweiz und Italien an. Als Gemahlin wählte Katharina für ihren Sohn die Tochter des Grafen Peter Melander von Holzappel aus, der, als Bauernsohn geboren, durch seine Dienste als hessischer und später kaiserlicher General im Dreißigjährigen Krieg einen rasanten Aufstieg erlebt und von seinem Vermögen eine Herrschaft erworben hatte, die er vom Kaiser zur Grafschaft, sich selbst jedoch zum Reichsgrafen erheben ließ.³⁶⁴ Da Elisabeth Charlotte sein einziges Kind war, konnte sich Simon Philipp berechnete Hoffnungen auf den Erbfall machen, was die fehlende Ahnentafel offensichtlich kompensierte.

Letztlich beendete der biologische Zufall die hochfahrenden Pläne Katharinas, die sie so energisch verfolgt hatte: Sie selbst starb am 19. Juni 1650, kurze Zeit später ihr gerade einmal achtzehnjähriger Sohn – wie seine jüngeren Brüder an den Blattern. Da er keinen Nachfolger hinterlassen hatte, war nun endlich die Zeit Johann Bernhards gekommen, der als nächster Agnat die Landesherrschaft übernahm. Zwei Jahre später starb auch er und wurde von seinem jüngeren Bruder Hermann Adolph beerbt, der dann eine bis ins 20. Jahrhundert andauernde Vater-Sohn-Sukzessionsfolge begründete.

Durch die häufigen Thronwechsel, begleitet von zähen Streitigkeiten um die Regentschaft sowie die langen Phasen der vormundschaftlichen Regierungen während der

³⁶² Fink, Haus der Grafen zur Lippe, S. 42.

³⁶³ Am 6.10.1648 wurde ein vorzeitiger Ehevertrag zwischen Katharina von Waldeck und der mit ihr befreundeten Gräfin von Holzappel aufgesetzt, deren Tochter Simon Philipp heiraten sollte, vgl. Fink, Haus der Grafen zur Lippe, S. 46.

³⁶⁴ Eltester, Leopold von, Art. „Holzappel, Peter Graf zu“, in: ADB, Bd. 13, Berlin 1969 [1881], S. 21–25.

Minderjährigkeit Simon Ludwigs (1627-1631) und Simon Philipps (1636-1650) wurde die Grafschaft in der Zeit des das Land strapazierenden Dreißigjährigen Krieges noch zusätzlich geschwächt.³⁶⁵ Dabei spielte der biologische Faktor wiederum die wichtigste Rolle; seine Unwägbarkeiten konnten durch hausvertragliche Normen oft nur unzulänglich aufgefangen werden, da der persönliche Ehrgeiz der Akteure ganz offensichtlich ihre dynastische Raison überstieg. So konnten weder das Unteilbarkeitsgebot noch das Erstgeborenenrecht destabilisierende Hauskonflikte verhindern, wirkten vielmehr als Gegenstände, an denen sich der Streit immer wieder neu entfachte.

Besonders gefährdet war die Stabilität des Hauses immer dann, wenn der Generationendruck hoch war, wenn also mehrere Agnaten unterschiedlicher Altersstufen zur gleichen Zeit lebten. Das kam recht häufig vor, da die adligen Ehepaare meist bis zum Tod eines Partners Kinder in die Welt setzten, wodurch sich die Altersspannen der unterschiedlichen Generationen stark überschneiden. So musste sich ein minderjähriger, nach den Hausnormen rechtmäßiger Nachfolger wie Simon Philipp, wenn er Ansprüche auf die Grafschaft erhob, im Prinzip nicht nur gegen seine eigenen Brüder, sondern auch gegen seine Onkel und Großonkel durchsetzen, die allesamt eigene Ambitionen besaßen und sie gleichfalls anhand der Hausverträge und der Observanz zu begründen versuchten.

Bis zum Jahre 1712 ließen sich die nachfolgenden Grafen zur Lippe das Primogeniturrecht noch viermal kaiserlich bestätigen. „Diesem Landesgesetz Geltung zu verschaffen war fortan eines der ersten Anliegen neuer Landesherrn.“³⁶⁶ Die häufige Konfirmation zeigt aber auch, dass man durchaus nicht von einer konfliktlos oder linear verlaufenden Einführung der Primogenitur sprechen kann. Der frühzeitigen Verfügung der Individualsukzession 1368, gefolgt von der Primogenitur 1593 schloss sich ein Jahrhundert von innerfamiliären, aber auch in der Öffentlichkeit ausgetragenen Streitigkeiten um die Macht in der Grafschaft an. Die Argumente der Parteien zeigen, dass zu dem alleinigen Recht des Ältesten durchaus Alternativen existierten, gegen die es sich erst mühsam durchsetzen musste.

In der folgenden Zeit flammten die Konflikte um Erbfolge, Vormundschaftsfragen und Apanagegelder immer wieder auf, wie etwa die neuerliche Abspaltung einer Nebenlinie durch die Ansprüche des jüngsten Sohnes von Simon VII. und dessen

³⁶⁵ Vgl. Kittel, Heimatchronik, S. 130.

³⁶⁶ Heidemann, Grafschaft Lippe, S. 7.

zweiter Gemahlin Maria Magdalena von Waldeck zeigten.³⁶⁷ Ihren Höhepunkt fanden die Konflikte in der Auseinandersetzung zwischen der in Detmold residierenden Hauptlinie und dem verwandten Haus Schaumburg-Lippe. In zunehmendem Maße wurden solche Streitigkeiten vor dem Reichskammergericht ausgetragen, wie die bis Mitte des 18. Jahrhunderts stetig steigende Zahl an Prozessen zwischen Mitgliedern des lippischen Grafenhauses zeigt.³⁶⁸ Ebenso wurden seit dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts auch die Landstände wieder stärker in die ihnen schon im Testament Simons VI. zugewiesene Pflicht als Schlichtungsinstanz bei Konflikten im Grafenhaus genommen. So wurde 1677 zum ersten Mal das ständische Austregalgericht beim Streit zwischen der Detmolder und der Braker Linie tätig.³⁶⁹ Bereits zehn Jahre vorher hatte man im sogenannten *Pactum tutorium* oder *Tutelvertrag* die Regelung von Vormundschaftsregierungen klar geregelt, indem nur noch lippische Agnaten zugelassen, Witwen jedoch ausdrücklich von der Regentschaft ausgeschlossen wurden.

5. Fazit

Geschlechterbewusstsein wurde in der vorliegenden Arbeit als ein Bewusstsein für die Anciennität des Geschlechts und die damit verbundene Betonung der eigenen Geschichte und des Alters einerseits sowie als Orientierung auf das Gesamtwohl des Geschlechts und die Unterordnung der Interessen des Einzelnen andererseits definiert. Während sich Bemühungen um die Erforschung der eigenen Geschichte, das Gedenken der Ahnen und die teils ‚künstliche‘ Konstruktion der Altehrwürdigkeit des Geschlechts recht gut in den Repräsentationspraktiken der Grafen zur Lippe seit dem Ende des 15. Jahrhunderts nachweisen ließen, erbrachte die Untersuchung ihrer Hausverträge ein ambivalentes Bild der Schaffung dynastischer Räson.

Zunächst zur Analyse der Repräsentationspraxis: In Kapitel zwei wurde herausgestellt, dass die Edelherren zur Lippe bereits im Mittelalter durch bestimmte Prakti-

³⁶⁷ So hatte Simon VII. in seinem Ehevertrag mit Maria Magdalena bekundet, dass auch die Söhne aus zweiter Ehe, „*ahn Vnsern Landt vnd leuthen auch anderm erb vndt nachlaß succession in capita vndt zu gleichen theilen succediren vndt antretten sollen*“, wengleich mit Berücksichtigung des Primogeniturrechts (Siehe Ehevertrag, in: LAV NRW OWL, L7 Nr. 31.). Der jüngste Sohn, Jobst Hermann, leitete hieraus Ansprüche auf eine Landesteilung ab, die von der Hauptlinie jedoch abgewehrt und schließlich in eine Abteilung umgeleitet wurden. Vgl. auch Heidemann, Grafschaft Lippe, S. 226-228.

³⁶⁸ Vgl. Bruckhaus, Lippische Reichskammergerichtsakten.

³⁶⁹ Vgl. Heidemann, Grafschaft Lippe, S. 36f.

ken, etwa die Vererbung von Leitnamen und Wappen, vor allem aber durch ihre enge Zusammenarbeit und Vernetzung unbestreitbar eine Art Familienbewusstsein ausbildeten. Dennoch lassen sich diverse Unterschiede zu späteren Jahrhunderten ausmachen. Das mittelalterliche Familienbewusstsein stellte sich vorrangig als ein diffuses Gefühl der Zusammengehörigkeit oder familiären Loyalität dar und schloss in erster Linie die Lebenden ein. Das Ahnengedenken verblieb im engen Rahmen der kirchlichen Memoria und erstreckte sich nur über wenige Generationen. Hier brachten das 16. und 17. Jahrhundert neue Formen der Repräsentation der Anciennität, welche zunehmend ein wesentlicher Teil der Herrschaftslegitimation wurden. Sie spiegelten sich unter anderem in der architektonischen Gestaltung der Schlösser, bei denen nun intentional an die Vergangenheit angeknüpft und alte Elemente, wie etwa der Detmolder Bergfried, in die neuen Anlagen übernommen wurden. Auf ähnliche Weise wurden auch die Innenräume dynastisch markiert, beispielsweise durch Wappen oder die Anlage einer Ahnengalerie, die wahrscheinlich spätestens unter Hermann Adolph bestand. Alter und Ehrwürdigkeit wurden gleichermaßen durch die neu entstehende Hausgeschichtsschreibung deklamiert. Als Teil der Herrschaftslegitimation schufen die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts überlieferten Chroniken zugleich die Möglichkeit einer erhöhten Identifikation des einzelnen Familienmitglieds mit dem Geschlecht. Interessant wäre hier die Klärung der Frage, ob und inwieweit diese historischen bzw. genealogischen Werke auch Eingang in die lippische Grafenerziehung gefunden haben.

Die Edelherrn und Grafen zur Lippe betrieben eine dynastische Erinnerungskultur im Rahmen ihrer Möglichkeiten und folgten weitgehend den ‚Moden‘ der Zeit. Während sie im Vergleich zu anderen lutherischen Grafengeschlechtern bei der prospektiven Memoria eher zurückhaltend agierten, setzten sie mit ihren Renaissance Schlössern – zumindest regional – Maßstäbe. Genauso wie andere Grafengeschlechter im 16. und 17. Jahrhundert gaben sie sich eine teils mythische Geschichte. Der These von Klaus Graf, es habe sich in der Frühen Neuzeit eine neue Erinnerungskultur entwickelt, ist daher zuzustimmen.³⁷⁰

Im Folgenden gilt es nach dem Grad und den Besonderheiten des Geschlechterbewusstseins zu fragen, das sich in den lippischen Hausverträgen niederschlug. Die dynastische Rason der einzelnen Familienmitglieder wurde sicherlich am stärksten durch die Einführung der Individualsukzession respektive der Primogenitur auf die

³⁷⁰ Vgl. Graf, Fürstliche Erinnerungskultur.

Probe gestellt. Galt im Spätmittelalter noch selbstverständlich die Vorstellung, dass zumindest den männlichen Nachkommen des Herrschers ein gleich großer Erbteil zustünde, so wurde diese nach und nach aus Gründen der Besitzstandswahrung in Frage gestellt. Dabei ist für die Herrschaft Lippe herauszustellen, dass hier schon im Mittelalter meist nur ein Sohn das Land übernahm, während Landesteilungen Ausnahmen blieben.

Das *Pactum unionis* mit seiner Garantie der territorialen Unversehrtheit entstand für eine nicht-fürstliche Herrschaft vergleichsweise früh. Es wurde nicht unwesentlich von den sich ausbildenden Ständen mitgetragen, denen freilich kein dynastisches Bewusstsein, sondern vielmehr Eigeninteressen unterstellt werden können. Simon III. konnte diese auch für das Geschlecht grundlegende Norm recht konfliktfrei einführen, weil ihm zu jenem Zeitpunkt die Erben fehlten. In einer vergleichbaren Situation befand sich sein Urenkel Simon V., der durch seinen Rückgriff auf das *Pactum unionis* dieses erst zu einem wirklichen Hausvertrag machte und die Norm der Individualsukzession dadurch wesentlich stärkte. Gleichwohl bedeuteten weder ihre Verschriftlichung noch die kaiserliche Bestätigung, dass damit ein Gesetz geschaffen wurde, an das sich alle halten würden. Schon in der folgenden Generation kam es zu Konflikten zwischen dem als Alleinerben der Grafschaft vorgesehenen Bernhard und seinem Bruder Hermann Simon, der sich mit einer kleinen Apanage nicht abfinden lassen wollte. Hier wurden die – im übrigen wieder als „uralt“ herausgestellten – Privilegien als Argumente gegen seinen persönlichen Ehrgeiz ins Feld geführt. Dass Hermann Simon sich schließlich doch mit der ihm zugedachten Rolle beschied, bedeutete erneut eine Stärkung der Grundsätze des *Pactum unionis*.

Ganz ähnlich verhielten sich gut fünfzig Jahre später die Söhne Simons VI., die sich nicht der inzwischen eingeführten Primogeniturregelung unterwerfen wollten. Diese hatte Simon wiederum in einer günstigen Situation – seine Söhne waren noch im Kleinkindalter – eingeführt, sodass zunächst keine Konflikte aufkamen. Die wichtigsten Normen, die verfassungsrechtlich ein Geschlecht ausmachen, wurden in Lippe also nicht in Aushandlungsprozessen, sondern durch hausväterliche Autonomie implementiert. Letztlich blieb Simon aber doch dem alten Gleichheitsdenken verhaftet und stattete seine Söhne im Testament von 1597 derart großzügig aus, dass diese eigene Nebenlinien gründeten, die mit einer erhöhten Repräsentation und der Überschreitung ihrer Kompetenzen für anhaltende innerdynastische Querelen sorgten – die drei brüderlichen Verträge zeugen davon. Nach dem Tod Simons VII. erlebte

das Geschlecht der Lipper durch eine Reihe kurzer Regierungszeiten und Vormundschaftskonflikte eine Phase politischer Schwäche, in der aber wesentliche hausrechtliche Normen diskutiert wurden. So fragte man nach der Rechtmäßigkeit der Witwenregentschaft ebenso wie nach dem Herkommen der Primogenitur. Allerdings ist es im Gewirr der Einzelinteressen schwierig, der einen oder anderen Partei Geschlechterbewusstsein zu attestieren. Die Definition des Hauses, so scheint es, war immer auch Machtfragen unterworfen und konnte als Argument für beide Seiten nutzbar gemacht werden.

Welche allgemeinen Tendenzen lassen sich hinsichtlich der Herausbildung des Geschlechterbewusstseins der Grafen zur Lippe im 16. und frühen 17. Jahrhundert beobachten?

1. Die innerdynastischen Konflikte hörten im untersuchten Zeitraum keinesfalls auf, ja, wurden offensichtlich nicht einmal weniger. Dynastische Rason wurde keineswegs zum anezogenen Habitus, sondern musste bis ins 18. Jahrhundert hinein stets erkämpft werden.
2. Gleichwohl verfestigte sich das Wohl des Geschlechts als normative Kategorie, was sich an den Formulierungen in den Hausverträgen und dem offenkundigen Bemühen um Beilegung der Konflikte und Schaffung von ‚Freundschaft‘ ablesen lässt. Dieses Wohl, das es zu bewahren galt, wurde auch mit der Anciennität des Geschlechts in Verbindung gesetzt: Was schon seit unvordenklichen Zeiten besteht, darf nicht von den kurzfristigen Interessen der aktuellen Generation zerstört werden.
3. Die Konflikte zwischen Mitgliedern des Geschlechts wurden zunehmend verrechtlicht, also durch Verträge statt durch Gewalt oder die Macht des Stärkeren beendet. Abgeschlossene Verträge, auch aus älteren Zeiten, wurden Familienmitgliedern, die gegen die dynastischen Normen verstießen, als Argument entgegengehalten. Dass diese sie im Normalfall letztlich akzeptierten, steigerte ihre normative Durchschlagskraft erheblich. Damit ist auch ein wesentlicher Unterschied zum Mittelalter gekennzeichnet, wo innerfamiliäre Konflikte – eben weil es keine Normen gab – nicht als deviantes Verhalten qualifiziert werden konnten. Die Hausverträge der Frühneuzeit waren jedoch keine starren Gesetze, sondern nur dann rechtsgültig, wenn sich alle an sie hielten und sie stets neu bestätigten.
4. Neben den Familienmitgliedern spielten auch externe Akteure eine bedeutende Rolle bei der Beilegung von Konflikten: Während die Landstände, die gleichrang-

igen befreundeten Geschlechter und letztlich auch der Kaiser alle ein Interesse am inneren Frieden im Haus Lippe hatten, kann den Lehnsherren unterstellt werden, dass sie auf Gelegenheiten zur Einziehung der Lehen warteten. Auch diese Gefahr war ein Katalysator zur Implementierung dynastischer Räson.

5. Die Gründung von Nebenlinien veränderte die Situation grundlegend, da sich die Erbherren nun nicht mehr den Interessen der Hauptlinie unterwerfen ließen, sondern zunehmend versuchten, eigene ‚Häuser‘ zu etablieren. Diese Verschiebung der Loyalitäten, die sich auch in einer begrifflichen Unsicherheit darüber, was als ‚Haus‘ zu bezeichnen sei, widerspiegelt, wurde von der Forschung bislang nicht hinreichend berücksichtigt.

6. Im Diskurs um dynastische Normen fand – ähnlich wie in der Haushistoriographie – eine Verknüpfung des Geschlechts mit dem Land statt. Dabei wurde die Frage aufgeworfen, wer denn tatsächlich zum Haus gehöre. Blutsnähe schien offenbar ein ebenso wichtiges Zugehörigkeitsmerkmal zu sein wie Tradition und Alteingesessenheit, welche als Argument ebensoviel wogen wie die juristische Rechtmäßigkeit der in den Hausverträgen getroffenen Normen (Primogenitur).

7. Dieser Diskurs erweiterte sich von den betroffenen Familienmitgliedern über die Stände bis hin zu einer in Flugblättern adressierten Öffentlichkeit, wobei es fraglich ist, ob letztere aktiv in die Diskussion zurückwirkte. Dennoch wurde das Wohl des Geschlechts im 17. Jahrhundert zunehmend auch ein Thema außerhalb der Mauern des Detmolder Schlosses.

8. Hausverträge sind immer Endpunkte von Konflikten, weshalb vor allem Zeugnisse aus unruhigen Zeiten vorliegen. Dennoch kann die These formuliert werden, dass immer dann, wenn einzelne Individuen aus dem dynastischen ‚Mainstream‘ ausscheren, die Normen des Geschlechts besonders betont wurden. Durch Konflikte wurden sie weiterentwickelt und/oder bestätigt und damit letztlich gestärkt.

Die Frage nach der Langlebigkeit der lippischen Regierung kann an dieser Stelle freilich nicht erschöpfend beantwortet werden, denn dazu wäre ein zumindest regionaler, besser reichsweiter Vergleich mit anderen Grafengeschlechtern vonnöten. Es kann aber zumindest konstatiert werden, dass die Grafen zur Lippe einerseits erfolgreich vertragliche Maßnahmen zur Minderung des Aussterberisikos trafen und andererseits ihr Territorium durch das Teilungsverbot weitgehend geschlossen halten konnten. Dadurch entgingen sie womöglich der Gefahr, von der für ihre aggressive

Territorialpolitik bekannten Landgrafschaft Hessen oder den welfischen Territorien einverleibt zu werden. Inwieweit die innerdynastischen Konflikte und ihre Lösungsansätze im Rahmen des Üblichen verblieben oder Besonderheiten aufweisen, kann indes nur komparatistisch geklärt werden. Auch die Frage, welche zusätzlichen Akteure an den Abschlüssen der Testamente und Hausverträge mitwirkten und welchen Interessen sie unterlagen, muss offen bleiben. Hier wäre vorrangig die Rolle der Vertrauten und Räte, aber auch der befreundeten Grafen genauer zu klären, was jedoch die Erschließung weiterer Quellenbestände voraussetzt. Schließlich hätte die Rolle der weiblichen Familienmitglieder einen weitaus größeren Raum verdient, als ihr in der vorliegenden Arbeit zugestanden wurde. Die genauere Analyse der an einigen Stellen angeklungenen Zusammenarbeit der Familienmitglieder über die Kernfamilie hinaus – etwa der in andere Geschlechter verheirateten Töchter oder der in fremden Diensten stehenden Söhne – würde gewiss weitere Erkenntnisse über familiäre Loyalität und Geschlechterbewusstsein zutage fördern.

Tafel 335 Die HERREN zur LIPPE 1123-1410

Bernhard I de LIPPA 1129/68 Hermann I, 1184 de LIPPA, 1129/60

H... coman de LIPPA Thom 1167

Bernhard II, jhr, 1181 Graf zur LIPPE, 1185 Vogt, 1193 Vogt v. Frechenhorst
1185 Wiltuffter v. Kl. Marienfeld ORMCist, gründet nach 1185 Lippstadt,
nach 1197/1200 Hönch zu Marienfeld, 1201 Abt, 1211 Abt v. Juchamünde, vor
1219/1224 Pf v. Selonia (Sengallen), 1268 Pflessthen 30. IV 1224 c. Mna -
sünde; c. Helvigis v. Ahtz (Aze) 1197/1221 T v. Gf Ulrich

Gerhard Himmervinde
27. VII 1298 c. Bremen
Vor v. Herzebroek, 1191/1298
X. gegen die Stedinger 25. XII
1298; c. Oda v. Tacklenburg
1221, 1242 T v. Gf Simon

Heilwig 1241, 11, 1242, (18. V 1260)
c. vor 20. IX 1256, Adolf IV Gf v.
Halslain-Schumburg Kiel 8. VII
1261

Heilwig 1298, 11, 1299, 11, 1299
c. vor 21. I 1292, Heilwig
denreich Gf v. Kalken-
burg (Lautenberg) 11,
X 1298/9. IX 1290

Heilwig 1298, 11, 1299, 11, 1299
c. vor 21. I 1292, Heilwig
denreich Gf v. Kalken-
burg (Lautenberg) 11,
X 1298/9. IX 1290

Heilwig 1298, 11, 1299, 11, 1299
c. vor 21. I 1292, Heilwig
denreich Gf v. Kalken-
burg (Lautenberg) 11,
X 1298/9. IX 1290

Bernhard IV, 1277 Hr. zur LIPPE
1278; Agnes v. Klerx 1249/68
1. VIII 1285 T v. Gf Dietrich
IV (c. II Rudolf v. Diepholz
1292/1303, 1304 T)

Bernhard III, 1265/63
Gf zu Lübeck, 1262/65
Propst zu Buedorf,
1265 wittlich, 1267
Hr zur LIPPE, 1266
13. X 1274/3. V 1275

Bernhard II, 1262/65
Gf zu Lübeck, 1262/65
Propst zu Buedorf,
1265 wittlich, 1267
Hr zur LIPPE, 1266
13. X 1274/3. V 1275

Bernhard I, 1262/65
Gf zu Lübeck, 1262/65
Propst zu Buedorf,
1265 wittlich, 1267
Hr zur LIPPE, 1266
13. X 1274/3. V 1275

Simon I, 1276 puer, 1292 comanigenus
1292, 1293, 1294, 1295, 1296, 1297, 1298, 1299, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1306, 1307, 1308, 1309, 1310, 1311, 1312, 1313, 1314, 1315, 1316, 1317, 1318, 1319, 1320, 1321, 1322, 1323, 1324, 1325, 1326, 1327, 1328, 1329, 1330, 1331, 1332, 1333, 1334, 1335, 1336, 1337, 1338, 1339, 1340, 1341, 1342, 1343, 1344, 1345, 1346, 1347, 1348, 1349, 1350, 1351, 1352, 1353, 1354, 1355, 1356, 1357, 1358, 1359, 1360, 1361, 1362, 1363, 1364, 1365, 1366, 1367, 1368, 1369, 1370, 1371, 1372, 1373, 1374, 1375, 1376, 1377, 1378, 1379, 1380, 1381, 1382, 1383, 1384, 1385, 1386, 1387, 1388, 1389, 1390, 1391, 1392, 1393, 1394, 1395, 1396, 1397, 1398, 1399, 1400, 1401, 1402, 1403, 1404, 1405, 1406, 1407, 1408, 1409, 1410, 1411, 1412, 1413, 1414, 1415, 1416, 1417, 1418, 1419, 1420, 1421, 1422, 1423, 1424, 1425, 1426, 1427, 1428, 1429, 1430, 1431, 1432, 1433, 1434, 1435, 1436, 1437, 1438, 1439, 1440, 1441, 1442, 1443, 1444, 1445, 1446, 1447, 1448, 1449, 1450, 1451, 1452, 1453, 1454, 1455, 1456, 1457, 1458, 1459, 1460, 1461, 1462, 1463, 1464, 1465, 1466, 1467, 1468, 1469, 1470, 1471, 1472, 1473, 1474, 1475, 1476, 1477, 1478, 1479, 1480, 1481, 1482, 1483, 1484, 1485, 1486, 1487, 1488, 1489, 1490, 1491, 1492, 1493, 1494, 1495, 1496, 1497, 1498, 1499, 1500, 1501, 1502, 1503, 1504, 1505, 1506, 1507, 1508, 1509, 1510, 1511, 1512, 1513, 1514, 1515, 1516, 1517, 1518, 1519, 1520, 1521, 1522, 1523, 1524, 1525, 1526, 1527, 1528, 1529, 1530, 1531, 1532, 1533, 1534, 1535, 1536, 1537, 1538, 1539, 1540, 1541, 1542, 1543, 1544, 1545, 1546, 1547, 1548, 1549, 1550, 1551, 1552, 1553, 1554, 1555, 1556, 1557, 1558, 1559, 1560, 1561, 1562, 1563, 1564, 1565, 1566, 1567, 1568, 1569, 1570, 1571, 1572, 1573, 1574, 1575, 1576, 1577, 1578, 1579, 1580, 1581, 1582, 1583, 1584, 1585, 1586, 1587, 1588, 1589, 1590, 1591, 1592, 1593, 1594, 1595, 1596, 1597, 1598, 1599, 1600, 1601, 1602, 1603, 1604, 1605, 1606, 1607, 1608, 1609, 1610, 1611, 1612, 1613, 1614, 1615, 1616, 1617, 1618, 1619, 1620, 1621, 1622, 1623, 1624, 1625, 1626, 1627, 1628, 1629, 1630, 1631, 1632, 1633, 1634, 1635, 1636, 1637, 1638, 1639, 1640, 1641, 1642, 1643, 1644, 1645, 1646, 1647, 1648, 1649, 1650, 1651, 1652, 1653, 1654, 1655, 1656, 1657, 1658, 1659, 1660, 1661, 1662, 1663, 1664, 1665, 1666, 1667, 1668, 1669, 1670, 1671, 1672, 1673, 1674, 1675, 1676, 1677, 1678, 1679, 1680, 1681, 1682, 1683, 1684, 1685, 1686, 1687, 1688, 1689, 1690, 1691, 1692, 1693, 1694, 1695, 1696, 1697, 1698, 1699, 1700, 1701, 1702, 1703, 1704, 1705, 1706, 1707, 1708, 1709, 1710, 1711, 1712, 1713, 1714, 1715, 1716, 1717, 1718, 1719, 1720, 1721, 1722, 1723, 1724, 1725, 1726, 1727, 1728, 1729, 1730, 1731, 1732, 1733, 1734, 1735, 1736, 1737, 1738, 1739, 1740, 1741, 1742, 1743, 1744, 1745, 1746, 1747, 1748, 1749, 1750, 1751, 1752, 1753, 1754, 1755, 1756, 1757, 1758, 1759, 1760, 1761, 1762, 1763, 1764, 1765, 1766, 1767, 1768, 1769, 1770, 1771, 1772, 1773, 1774, 1775, 1776, 1777, 1778, 1779, 1780, 1781, 1782, 1783, 1784, 1785, 1786, 1787, 1788, 1789, 1790, 1791, 1792, 1793, 1794, 1795, 1796, 1797, 1798, 1799, 1800, 1801, 1802, 1803, 1804, 1805, 1806, 1807, 1808, 1809, 1810, 1811, 1812, 1813, 1814, 1815, 1816, 1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1822, 1823, 1824, 1825, 1826, 1827, 1828, 1829, 1830, 1831, 1832, 1833, 1834, 1835, 1836, 1837, 1838, 1839, 1840, 1841, 1842, 1843, 1844, 1845, 1846, 1847, 1848, 1849, 1850, 1851, 1852, 1853, 1854, 1855, 1856, 1857, 1858, 1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867, 1868, 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2326, 2327, 2328, 2329, 2330, 2331, 2332, 2333, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344, 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2354, 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388, 2389, 2390, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2397, 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2403, 2404, 2405, 2406, 2407, 2408, 2409, 2410, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418, 2419, 2420, 2421, 2422, 2423, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428, 2429, 2430, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2436, 2437, 2438, 2439, 2440, 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2446, 2447, 2448, 2449, 2450, 2451, 2452, 2453, 2454, 2455, 2456, 2457, 2458, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2471, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2539, 2540, 2541, 2542, 2543, 2544, 2545, 2546, 2547, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2553, 2554, 2555, 2556, 2557, 2558, 2559, 2560, 2561, 2562, 2563, 2564, 2565, 2566, 2567, 2568, 2569, 2570, 2571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2577, 2578, 2579, 2580, 2581, 2582, 2583, 2584, 2585, 2586, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2592, 2593, 2594, 2595, 2596, 2597, 2598, 2599, 2600, 2601, 2602, 2603, 2604, 2605, 2606, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2615, 2616, 2617, 2618, 2619, 2620, 2621, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2630, 2631, 2632, 2633, 2634, 2635, 2636, 2637, 2638, 2639, 2640, 2641, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646, 2647, 2648, 2649, 2650, 2651, 2652, 2653, 2654, 2655, 2656, 2657, 2658, 2659, 2660, 2661, 2662, 2663, 2664, 2665, 2666, 2667, 2668, 2669, 2670, 2671, 2672, 2673, 2674, 2675, 2676, 2677, 2678, 2679, 2680, 2681, 2682, 2683, 2684, 2685, 2686, 2687, 2688, 2689, 2690, 2691, 2692, 2693, 2694, 2695, 2696, 2697, 2698, 2699, 2700, 2701, 2702, 2703, 2704, 2705, 2706, 2707, 2708, 2709, 2710, 2711, 2712, 2713, 2714, 2715, 2716, 2717, 2718, 2719, 2720, 2721, 2722, 2723, 2724, 2725, 2726, 2727, 2728, 2729, 2730, 2731, 2732, 2733, 2734, 2735, 2736, 2737, 2738, 2739, 2740, 2741, 2742, 2743, 2744, 2745, 2746, 2747, 2748, 2749, 2750, 2751, 2752, 2753, 2754, 2755, 2756, 2757, 2758, 2759, 2760, 2761, 2762, 2763, 2764, 2765, 2766, 2767, 2768, 2769, 2770, 2771, 2772, 2773, 2774, 2775, 2776, 2777, 2778, 2779, 2780, 2781, 2782, 2783, 2784, 2785, 2786, 2787, 2788, 2789, 2790, 2791, 2792, 2793, 2794, 2795, 2796, 2797, 2798, 2799, 2800, 2801, 2802, 2803, 2804, 2805, 2806, 2807, 2808, 2809, 2810, 2811, 2812, 2813, 2814, 2815, 2816, 2817, 2818, 2819, 2820, 2821, 2822, 2823, 2824, 2825, 2826, 2827, 2828, 2829, 2830, 2831, 2832, 2833, 2834, 2835, 2836, 2837, 2838, 2839, 2840, 2841, 2842, 2843, 2844, 2845, 2846, 2847, 2848, 2849, 2850, 2851, 2852, 2853, 2854, 2855, 2856, 2857, 2858, 2859, 2860, 2861, 2862, 2863, 2864, 2865, 2866, 2867, 2868, 2869, 2870, 2871, 2872, 2873, 2874, 2875, 2876, 2877, 2878, 2879, 2880, 2881, 2882, 2883, 2884, 2885, 2886, 2887, 2888, 2889, 2890, 2891, 2892, 2893, 2894, 2895, 2896, 2897, 2898, 2899, 2900, 2901, 2902, 2903, 2904, 2905, 2906, 2907, 2908, 2909, 2910, 2911, 2912, 2913, 2914, 2915, 2916, 2917, 2918, 2919, 2920, 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2927, 2928, 2929, 2930, 2931, 2932, 2933, 2934, 2935, 2936, 2937, 2938, 2939, 2940, 2941, 2942, 2943, 2944, 2945, 2946, 2947, 2948, 2949, 2950, 2951, 2952, 2953, 2954, 2955, 2956, 2957, 2958, 2959, 2960, 2961, 2962, 2963, 2964, 2965, 2966, 2967, 2968, 2969, 2970, 2971, 2972, 2973, 2974, 2975, 2976, 2977, 2978, 2979, 2980, 2981, 2982, 2983, 2984, 2985, 2986, 2987, 2988, 2989, 2990, 2991, 2992, 2993, 2994, 2995, 2996, 2997, 2998, 2999, 3000, 3001, 3002, 3003, 3004, 3005, 3006, 3007, 3008, 3009, 3010, 3011, 3012, 3013, 3014, 3015, 3016, 3017, 3018, 3019, 3020, 3021, 3022, 3023, 3024, 3025, 3026, 3027, 3028, 3029, 3030, 3031, 3032, 3033, 3034, 3035, 3036, 3037, 3038, 3039, 3040, 3041, 3042, 3043, 3044, 3045, 3046, 3047, 3048, 3049, 3050, 3051, 3052, 3053, 3054, 3055, 3056, 3057, 3058, 3059, 3060, 3061, 3062, 3063, 3064, 3065, 3066, 3067, 3068, 3069, 3070, 3071, 3072, 3073, 3074, 3075, 3076, 3077, 3078, 3079, 3080, 3081, 3082, 3083, 3084, 3085, 3086, 3087, 3088, 3089, 3090, 3091, 3092, 3093, 3094, 3095, 3096, 3097, 3098, 3099, 3100, 3101, 3102, 3103, 3104, 3105, 3106, 3107, 3108, 3109, 3110, 3111, 3112, 3113, 311

Literaturverzeichnis

A. Quellen

1. Ungedruckte Quellen:

Landesarchiv NRW Abteilung Ostwestfalen-Lippe (LAV NRW OWL):

- L1 Urkunden A Pacta Familiae Lippiacae
 - Alte Teilungs- und Successionsverträge
 - Kaiserliche Bestätigungen
 - Neuere Teilungs- und Successions-Verträge
 - Testamente der Grafen zur Lippe
 - Venia aetatis
- L1 Urkunden D Kloster Blomberg, 1. Foundationen
- L7 Familienakten A Regierendes Haus
 - Nr. I Generalia Scientifica
 - a. Historica
 - b. Genealogica
 - Nr. IV Actus Successionis
 - Nr. VI Testamenta der Regierenden Herren
 - Nr. VII Ableben Regierender Herrschaften
 - Nr. IX Vormundschaften
 - Nr. X Kindererziehung
- L7 Familienakten B Lippe-Spiegelberg-Pyrmont
- L82 Reichskammergericht

2. Gedruckte Quellen:

Lippische Landesbibliothek Detmold (teilweise online eingesehen unter:
<http://s2w.hbz-nrw.de/lbb/>, zuletzt überprüft am 16.3.2012)

- LLB, 02-LH 2, Warhaffter, beständiger Gegenbericht, welcher massen das Gräfl. Lippische Residentz-Hauß und Veste Detmolden von dem Käys. Generaln, Graffen von der Wahle, uff Antrieb der Gräfl. Fraw-Wittiben alldar, unvorsehener Weise feindtlich, am 5 May, An. 1640, bey unerörteter, noch schwebender Rechtfertigung, überfallen und eingenommen, [s.1.] 1640.
- LLB, 02-LH 3, Eygentlicher Verlauff der Reducierung deß Hauses unnd Veste Detmolden geschehen den 15. Maij deß Jahrs 1640, [s.1.] 1640.
- LLB, 02-LH 337, Primogenitura Lippiaca praetensa. Das ist, kurtzer, einfaltiger, historischer Bericht; oder warhaffte summarische Erzehlung wie es eigentlich darumb bewandt, was von einer primogenitur, als ob sie im Gräfflichen Hause Lippe sein solle, außgesprenget, und dagegen vorgebracht wirdt, Paderborn 1640.
- LLB, 02-LH 528, Abdruck Der Röm. kayserl. Majestät Ferdinandi III. Den 14. Januarij erkandter Confirmation Juris Primogeniturae Lippiacae.
- LLB, G 366.2°, SPANGENBERG, Cyriacus, Chronicon, in welchem der hochgeborenen uhalten Grafen zu Holstein, Schaumburgk, Sternberg und Gehmen Ankünfft und wie sie Graffschaften bekommen..., Stadthagen 1614.

- LEDDERHOSE, Konrad Wilhelm, Kleine Schriften, Bd. 1, Marburg 1787.
- Lippische Landesbeschreibung von 1786 (bearb. v. Herbert Stöwer) (Lippische Geschichtsquellen 5), Detmold 1973.
- Lippische Regesten (bearb. v. Preuß, Otto/Falkmann, August), Neudruck d. Ausgabe Lemgo u. Detmold 1860-1868, 1975.
- Lippische Regesten. Neue Folge (bearb. v. Wehlt, Hans-Peter), Lemgo 1989-2005.
- LÜNIG, Johann Christian, Das Teutsche Reichs-Archiv, Bd. 11: Von den Graffen und Herren des Heil. Römischen Reichs, Leipzig ca. 1710.
- PIDERIT, Johannes, Chronicon Comitatus Lippiae, das ist Eygentliche vnd Außführliche Bescheibunge/ Aller Antiquiteten vnd Historien der Vhralten Graffschafft Lipp..., Rinteln 1627. (online unter: <http://miami.uni-muenster.de/servlets/DocumentServlet?id=534>, zuletzt überprüft am 16.3.2012)
- SCHULZE, Hermann, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Bd. 2, Jena 1878.
- ZEDLER, Johann Heinrich, Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste, Halle/Leipzig 1731-1754.

B. Sekundärliteratur

- ALTHOFF, Gerd, Genealogische und andere Fiktionen in mittelalterlicher Historiographie, in: Fälschungen im Mittelalter, Bd. 1: Kongreßdaten und Festvorträge – Literatur und Fälschung, Hannover 1988, S. 417-441.
- , Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbildung im früheren Mittelalter, Darmstadt 1990.
- ANDERMANN, Kurt, Kirche und Grablege. Zur sakralen Dimension von Residenzen, in: ders. (Hg.), Residenzen. Aspekte hauptstädtischer Zentralität von der Frühen Neuzeit bis zum Ende der Monarchie, Sigmaringen 1992, S. 159-187.
- ASSMANN, Jan, Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen [6. Auflage], München 2007.
- BAIBL, Lorenz, Konversion und Sukzession. Die Grafen von Nassau-Siegen zwischen dynastischer Einheit und konfessioneller Spaltung, in: Brandt, Hartwin/Köhler, Katrin/Siewert, Ulrike (Hg.), Genealogisches Bewusstsein als Legitimation. Inter- und intragenerationelle Auseinandersetzungen sowie die Bedeutung von Verwandtschaft bei Amtswechseln, Bamberg 2009, S. 285-306.
- BASTL, Beatrix, Haus und Haushaltung des Adels in den österreichischen Erblanden im 17. und 18. Jahrhundert, in: Asch, Ronald G. (Hg.), Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchien bis zur Revolution (ca. 1600-1789), Köln/Weimar/Wien 2001, S. 263-285.
- BENECKE, Gerhard, Society and Politics in Germany 1500-1750, London 1974.
- BERGERHAUSEN, Hans-Wolfgang, Eine „der merckwürdigsten Urkunden in denen sächsischen Geschichten“. Die Dispositio Albertina von 1499, in: ZhF 27 (2000), S. 161-177.
- BIERMANN, Friedhelm, Der Weserraum im hohen und späten Mittelalter. Adelsherrschaften zwischen welfischer Hausmacht und geistlichen Territorien, Bielefeld 2007.
- BISCHOFF, Michael, Graf Simon VI. zur Lippe. Ein europäischer Renaissanceherrscher, Lemgo 2010.
- BRINKMANN, Inga, Ahnenproben an Grabdenkmälern des lutherischen Adels im späten 16. und beginnenden 17. Jahrhundert, in: Harding, Elizabeth/Michael Hecht (Hg.), Die Ahnenprobe in der Vormoderne. Selektion – Initiation – Repräsentation, Münster 2011, S. 107-124.

- BRINKS, Jürgen, Graf und Gräfin zur Lippe. Die lippischen Regenten und ihre Angehörigen in der Gruft unter der Klosterkirche Blomberg, Blomberg 1983.
- BRUCKHAUS, Margarete (Bearb.), Inventar der lippischen Reichskammergerichtsakten, Teil 1: Buchstabe A-L, Detmold 1997.
- BRUNNER, Otto, Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte [2. Auflage], Göttingen 1968.
- CZECH, Vinzenz, Legitimation und Repräsentation. Zum Selbstverständnis thüringisch-sächsischer Reichsgrafen in der frühen Neuzeit, Berlin 2003.
- DORN, Ralf, Bauen im Zeichen der Rose. Überlegungen zu einer dynastischen Baukunst unter den Edelherren zur Lippe, in: Prieur, Jutta (Hg.), Lippe und Livland. Mittelalterliche Herrschaftsbildung im Zeichen der Rose, Bielefeld 2008, S. 125-146.
- DUCHHARDT, Heinz, Das Politische Testament als „Verfassungsäquivalent“, in: Der Staat 25 (1986), S. 600-607.
- (Hg.), Politische Testamente und andere Quellen zum Fürstenethos der Frühen Neuzeit, Darmstadt 1987.
- ELTESTER, Leopold von, Art. „Holzappel, Peter Graf zu“, in: ADB 13, Berlin 1969 [1881], S. 21–25.
- ERLER, Adalbert, Art. „Hausgesetze (Hausverträge)“, in: HdRG 1, Sp. 2026-2028.
- , Art. „Salische Erbfolge“, in: HdRG 4, Sp. 1277-1280.
- FALKMANN, August, Beiträge zur Geschichte des Fürstentums Lippe aus archivalischen Quellen [6 Bände], Detmold 1847-1887.
- , Bernhard VII., Edelherr zur Lippe, in: ADB 2 (1875), S. 424-426.
- FICHTNER, Paula Sutter, Protestantism and Primogeniture in Early Modern Germany, New Haven/London 1989.
- FINK, Hanns-Peter, Exercitia Latina. Vom Unterricht lippischer Junggrafen zur Zeit der Spätrenaissance, Marburg 1991.
- , Das Haus der Grafen zur Lippe im Dreißigjährigen Krieg, in: Rinke, Bettina (Hg.), Lippe 1618-1648. Der lange Krieg, der ersehnte Frieden (Ausstellung Lippisches Landesmuseum Detmold 20. März bis 9. August 1998), Detmold 1998, S. 27-47.
- FREITAG, Werner, Anhalt und die Askanier im Spätmittelalter. Familienbewusstsein, dynastische Vernunft und Herrschaftskonzeptionen, in: Rogge, Jörg/Schirmer, Uwe (Hg.), Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200 bis 1600). Formen – Legitimation – Repräsentation, Leipzig 2003, S. 195-226.
- GAUL, Otto, Bemerkungen zum Ursprung der lippischen Landesherrschaft und zur Entstehung der lippischen Städte und Burgen, in: LM 21 (1952), S. 82-110.
- , Die Grabfiguren Ottos zur Lippe und Ermgards v. d. Mark in der Lemgoer Marienkirche, in: LM 34 (1965), S. 3-22.
- , Lipperode. Zur Geschichte von Burg, Festung und Dorf, in: LM 44 (1975), S. 5-18.
- GESTRICH, Andreas, Öffentlichkeit und Absolutismus. Politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhunderts, Göttingen, 1994.
- GRAF, Klaus, Fürstliche Erinnerungskultur. Eine Skizze zum neuen Modell des Gedenkens in Deutschland im 15. und 16. Jahrhundert, in: Grell, Chantal/Paravicini, Werner/Voss, Jürgen (Hg.), Les princes et l'histoire du XIVE au XVIIIe siècle, Bonn 1998, S. 1-11.
- , Nachruhm – Überlegungen zur fürstlichen Erinnerungskultur im deutschen Spätmittelalter, in: Nolte, Cordula/Spieß, Karl-Heinz/Werlich, Ralf-Gunnar (Hg.), Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter, Stuttgart 2002, S. 315-336.
- GROBEVOLLMER, Hermann, Das Lippiflorium aus dem Lippstädter Stift – Heiligenlegende, Gründungsmythos, Rechtsinstrument. Überlegungen zu Entstehung, Quellenwert, Funktion und Datierung der lateinischen Vers-Vita Bernhards II. zur Lippe, in: LM 78 (2009), S. 181-208.
- GROßMANN, G. Ulrich, Schloss Detmold, Regensburg 2002.

- HARDING, Elizabeth/Michael Hecht, Ahnenproben als soziale Phänomene des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. Eine Einführung, in: dies. (Hg.), Die Ahnenprobe in der Vormoderne. Selektion – Initiation – Repräsentation, Münster 2011, S. 9-83.
- HECHT, Michael, Die Erfindung der Askanier. Dynastische Erinnerungstiftung der Fürsten von Anhalt an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: ZhF 33 (2006), S. 1-31.
- HECK, Kilian, Genealogie als Monument und Argument. Der Beitrag dynastischer Wappen zur politischen Raumbildung der Neuzeit, München/Berlin 2002.
- HEIDEMANN, Joachim, Die Grafschaft Lippe unter der Regierung der Grafen Herman Adolph und Simon Henrich (1652 - 1697). Die Zeit des beginnenden Absolutismus in Lippe, s.l. 1957.
- HEIMANN, Heinz-Dieter, Hausordnung und Staatsbildung. Innerdynastische Konflikte als Wirkungsfaktoren der Herrschaftsverfestigung bei den wittelsbachischen Rheinpfalzgrafen und den Herzögen von Bayern, Paderborn [u.a.] 1993.
- HELLFAIER, Detlev, „Schloß Bracke“. Kupferstich der Gebrüder van Lennep 1663/65, in: HL 103 (2010), S. 244f.
- HENGERER, Mark (Hg.), Macht und Memoria. Begräbniskultur europäischer Oberschichten in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2005.
- HENKEL, Werner, Die Entstehung des Territoriums Lippe, Münster 1937.
- HIMMELEIN, Volker, Die Selbstdarstellung von Dynastie und Staat in ihren Bauten. Architektur und Kunst in den Residenzen Südwestdeutschlands, in: Andermann, Kurt (Hg.), Residenzen. Aspekte hauptstädtischer Zentralität von der Frühen Neuzeit bis zum Ende der Monarchie, Sigmaringen 1992, S. 47-58.
- HÖMBERG, Albert K., Die Entstehung der Herrschaft Lippe, in: LM 29 (1960), S. 5-64.
- HUCKER, Bernd Ulrich, Das Lippiflorium Justins von Lippstadt, ein Fürstenlob aus dem Jahre 1247, in: WZ 142 (1992), S. 243-246.
- JAHN, Bernhard, Genealogie und Kritik. Theologie und Philologie als Korrektive genealogischen Denkens in Cyriacus Spangenberg's historiographischen Werken, in: ders./Heck, Kilian (Hg.), Genealogie als Denkform in Mittelalter und Früher Neuzeit, Tübingen 2000, S. 69-85.
- JOHANEK, Peter, Die Schreiber und die Vergangenheit. Zur Entfaltung einer dynastischen Geschichtsschreibung an den Fürstenhöfen des 15. Jahrhunderts, in: Keller, Hagen/Grubmüller, Klaus (Hg.), Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen, München 1992, S. 195-209.
- KASTLER, José, Der Schloßturn in Brake als öffentliche und private Architektur, in: Großmann, G. Ulrich (Hg.), Renaissance im Weserraum, Bd. 2: Aufsätze, München/Berlin 1989, S. 113-127.
- , Die Weser und die europäische Renaissance. Aufbruch in die Neuzeit, in: Die Weser. Einfluss in Europa, Bd. 2: Aufbruch in die Neuzeit (hg. v. José Kastler u. Vera Lüpkes), Holzminden 2000, S. 10-19.
- KIEWNING, Hans, Das Lippische Landesarchiv in Detmold, in: Archivalische Zeitschrift 42/43 (1934), S. 281-321.
- , Lippische Geschichte. Bis zum Tode Bernhards VIII., Detmold 1942.
- KITTEL, Erich, Lippe vor 1800. Ansichten aus drei Jahrhunderten, Detmold 1964.
- , Heimatchronik des Kreises Lippe, Köln 1978.
- KUNISCH, Johannes, Hausgesetzgebung und Mächtesystem. Zur Einbeziehung hausvertraglicher Erbfolgeregelungen in die Staatenpolitik des ancien régime, in: ders. (Hg.), Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates, Berlin 1982, S. 49-80.
- , Staatsbildung als Gesetzgebungsproblem. Zum Verfassungscharakter frühneuzeitlicher Sukzessionsordnungen, in: Der Staat (Beiheft 7), Berlin 1984, S. 63-88.

- MARRA, Stephanie, Allianzen des Adels. Dynastisches Handeln im Grafenhaus Bentheim im 16. und 17. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 2007.
- MEIER, Burkhard, Kirchen – Klöster – Mausoleen. Die Grabstätten der Häuser Lippe und Schaumburg-Lippe, Leopoldshöhe/Bielefeld 1996.
- MEIER, Ulrich, Fast ein Heiliger. Bernhard II. zur Lippe, in: Signori, Gabriela (Hg.), „Heiliges Westfalen“. Heilige, Reliquien, Wallfahrt und Wunder im Mittelalter, Bielefeld 2003, S. 79-110.
- , „Der Eckstein ist gekommen...“. Die Konsolidierung der Herrschaft Lippe im 13. Jahrhundert, in: Prieur, Jutta (Hg.), Lippe und Livland. Mittelalterliche Herrschaftsbildung im Zeichen der Rose, Bielefeld 2008, S. 55-74.
- , Wunderglauben und Hexenwahn. Gedanken zur Neubewertung des Blomberger Hostienfrevels, in: Heimatland Lippe 101 (2008), S. 178.
- MELVILLE, Gert, Vorfahren und Vorgänger. Spätmittelalterliche Genealogien als dynastische Legitimation zur Herrschaft, in: Schuler, Peter-Johannes (Hg.), Die Familie als sozialer und historischer Verband. Untersuchungen zum Spätmittelalter und zur frühen Neuzeit, Sigmaringen 1987, S. 203-309.
- MINNEKER, Ilka, Vom Kloster zur Residenz. Dynastische Memoria und Repräsentation, Münster 2007.
- MOEGLIN, Jean-Marie, Die Genealogie der Wittelsbacher. Politische Propaganda und Entstehung der territorialen Geschichtsschreibung in Bayern im Mittelalter, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 96 (1988), S. 33-54.
- , Dynastisches Bewusstsein und Geschichtsschreibung. Zum Selbstverständnis der Wittelsbacher, Habsburger und Hohenzollern im Spätmittelalter, in: HZ 256 (1993), S. 593-635.
- , Zur Entwicklung dynastischen Bewusstseins der Fürsten im Reich vom 13. zum 15. Jahrhundert, in: Schneidmüller, Bernd (Hg.), Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter, Wiesbaden 1995, S. 523-540.
- MORSEL, Joseph, Geschlecht und Repräsentation. Beobachtungen zur Verwandtschaftskonstruktion im fränkischen Adel des späten Mittelalters, in: Oexle, Otto Gerhard/von Hülsen-Esch, Andrea, Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte, Göttingen 1998, S. 259-325.
- MÖTSCH, Johannes, Die letzten Grafen von Henneberg und ihre Hofgeschichtsschreibung, in: Nolte, Cordula/Spieß, Karl-Heinz/Werlich, Ralf-Gunnar (Hg.), Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter, Stuttgart 2002, S. 403-424.
- MUHLACK, Ulrich, Die humanistische Historiographie. Umfang, Bedeutung, Probleme, in: ders., Staatensystem und Geschichtsschreibung. Ausgewählte Aufsätze zu Humanismus und Historismus, Absolutismus und Aufklärung (hg. v. Notker Hammerstein und Gerrit Walther), Berlin 2006, S. 124-141.
- MÜLLER, Jan-Dirk, Gedechnus. Literatur und Hofgesellschaft um Maximilian I., München 1982.
- MÜLLER, Matthias, Spätmittelalterliches Fürstentum im Spiegel der Architektur. Überlegungen zu den repräsentativen Aufgaben landesherrlicher Schloßbauten um 1500 im Alten Reich, in: Nolte, Cordula/Spieß, Karl-Heinz/Werlich, Ralf-Gunnar (Hg.), Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter, Stuttgart 2002, S. 107-145.
- , Das Schloß als fürstliches Manifest. Zur Architekturmetaphorik in den wettinischen Residenzschlössern von Meißen und Torgau, in: Rogge, Jörg/Schirmer, Uwe (Hg.), Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200 bis 1600). Formen – Legitimation – Repräsentation, Leipzig 2003, S. 395-441.
- , Das Schloß als Bild des Fürsten. Herrschaftliche Metaphorik in der Residenzarchitektur des Alten Reichs (1470-1618), Göttingen 2004.

- MÜNKLER, Herfried/Grünberger, Hans/Mayer, Kathrin, Nationenbildung. Die Nationalisierung Europas im Diskurs humanistischer Intellektueller – Italien und Deutschland, Berlin 1998.
- MUTSCHLER, Thomas, Haus, Ordnung, Familie. Wetterauer Hochadel im 17. Jahrhundert am Beispiel des Hauses Ysenburg-Büdingen, Darmstadt/Marburg 2004.
- , Hausordnung und Hoher Adel im 17. Jahrhundert am Beispiel der Grafen von Ysenburg-Büdingen, in: Füssel, Marian/Weller, Thomas (Hg.), Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft, Münster 2005, S. 199-214.
- NOLTE, Cordula, Die Familie im Adel. Haushaltsstrukturen und Wohnverhältnisse im Spätmittelalter, in: Spieß, Karl-Heinz (Hg.), Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters, Ostfildern 2009, S. 77-105.
- OEXLE, Otto Gerhard, Aspekte der Geschichte des Adels im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Wehler, Hans-Ulrich (Hg.), Europäischer Adel 1750-1950 (Geschichte und Gesellschaft Sonderheft 13), Göttingen 1990, S. 19-56.
- , Welfische Memoria. Zugleich ein Beitrag über adlige Hausüberlieferung und die Kriterien ihrer Erforschung, in: Schneidmüller, Bernd (Hg.), Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter, Wiesbaden 1995, S. 61-94.
- OPITZ, Claudia, Neue Wege in der Sozialgeschichte? Ein kritischer Blick auf Otto Brunners Konzept des „Ganzen Hauses“, in: Geschichte und Gesellschaft 19, 1994, 88–98.
- PARAVICINI, Werner, Gruppe und Person. Repräsentation durch Wappen im späteren Mittelalter, in: Oexle, Otto Gerhard/von Hülsen-Esch, Andrea, Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte, Göttingen 1998, S. 327-389.
- PASTOUREAU, Michel, *Traité d'héraldique*, Paris 1993.
- PEČAR, Andreas, Genealogie als Instrument fürstlicher Selbstdarstellung. Möglichkeiten genealogischer Repräsentation am Beispiel Herzog Ulrichs von Mecklenburg, in: zeitenblicke 4 (2005), Nr. 2 [2005-06-28], URL: http://www.zeitenblicke.de/2005/2/Pecar/index_html (zuletzt gesichtet: 16.2.2012).
- PETERS, Ursula, Dynastengeschichte und Verwandtschaftsbilder. Die Adelsfamilie in der volkssprachigen Literatur des Mittelalters, Tübingen 1999.
- PIEPER, Paul, Das Grabmal Bernhards VII. zur Lippe und seiner Gemahlin zu Blomberg. Ein Werk Heinrich Brabenders und seiner Werkstatt, in: LM 34 (1965), S. 23-45.
- PRESS, Volker, Reichsgrafenstand und Reich. Zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des deutschen Hochadels in der Frühen Neuzeit, in: ders., Adel im Alten Reich. Gesammelte Vorträge und Aufsätze, Tübingen 1998, S. 113-138.
- PRIEUR, Jutta (Hg.), Lippe und Livland. Mittelalterliche Herrschaftsbildung im Zeichen der Rose, Bielefeld 2008.
- REXROTH, Frank, Schmidt, Johannes F. K., Freundschaft und Verwandtschaft. Zur Theorie zweier Beziehungssysteme, in: Schmidt, Johannes F. K. [u.a.] (Hg.), Freundschaft und Verwandtschaft. Zur Unterscheidung und Verflechtung zweier Beziehungssysteme, Konstanz 2007, S. 7-13.
- RICHTER, Susan, Fürstliche Testamente als Medium intergenerationeller Beziehungen, in: Hartung, Heike [u.a.] (Hg.), Graue Theorie. Die Kategorien Alter und Geschlecht im kulturellen Diskurs, Köln, Weimar, Wien 2007, S. 265-292.
- RINKE, Bettina, Lippe 1618 bis 1648, in: dies. (Hg.), Lippe 1618-1648. Der lange Krieg, der ersehnte Frieden (Ausstellung Lippisches Landesmuseum Detmold 20. März bis 9. August 1998), Detmold 1998, S. 9-26.
- /Kleinmanns, Joachim, Elias und Heinrich van Lennep. Kupferstecher und Ingenieure des 17. Jahrhunderts; Katalog zur Ausstellung im Lippischen Landesmuseum Detmold in Zusammenarbeit mit der Lippischen Landesbibliothek Detmold, 12. August bis 7. Oktober 2001, Detmold 2001.

- ROGGE, Jörg, Herrschaftsweitergabe, Konfliktregelung und Familienorganisation im fürstlichen Hochadel. Das Beispiel der Wettiner von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, Stuttgart 2002.
- ROSSEAUX, Ulrich, Die Kipper und Wipper als publizistisches Ereignis (1620-1626). Eine Studie zu den Strukturen öffentlicher Kommunikation im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges, Berlin 2001.
- ROTHE, Jörg Michael, Die „veyr hoipen“. Zur Verfassungs- und Sozialgeschichte Lemgos im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Johaneck, Peter/Stöwer, Herbert (Hg.), 800 Jahre Lemgo. Aspekte der Stadtgeschichte, Lemgo 1990.
- ROTHERT, Hermann, Der Hermelinghof. Die Urzelle von Lippstadt, in: LM 20 (1951), S. 5-8.
- RUPPEL, Sophie, Verbündete Rivalen. Geschwisterbeziehungen im Hochadel des 17. Jahrhunderts, Köln/Weimar/Wien 2006.
- SCHILLING, Heinz, Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe, Gütersloh 1981.
- SCHMID, Karl, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel. Vorfragen zum Thema „Adel und Herrschaft im Mittelalter“, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 105 [NF. 66] (1957), S. 1-62.
- , Gebetsgedenken und adliges Selbstverständnis im Mittelalter. Ausgewählte Beiträge, Sigmaringen 1983.
- SCHMIDT, Georg, Der Wetterauer Grafenverein. Organisation und Politik einer Reichskorporation zwischen Reformation und Westfälischem Frieden, Marburg 1989.
- SCHMIDT, Heinrich, Hermann II. zur Lippe und seine geistlichen Brüder. Zum Verhältnis von adligem Selbstverständnis und norddeutscher Bauernfreiheit im 13. Jahrhundert, in: WZ 140 (1990), S. 209-232.
- SCHMITZ-KALLENBERG, L., Des Grafen Simon VI. zur Lippe Tagebuch über seine Gesandtschaftsreise zu dem Herzog von Parma und nach den Niederlanden 1591-1592, in: LM 4 (1906), S. 44-82.
- SCHREINER, Klaus, Religiöse, historische und rechtliche Legitimation spätmittelalterlicher Adelherrschaft, in: Oexle, Otto Gerhard/Paravicini, Werner (Hg.), Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, Göttingen 1997, S. 376-430.
- SCHRÖCKER, Alfred, Die deutsche Genealogie im 17. Jahrhundert zwischen Herrscherlob und Wissenschaft. Unter besonderer Berücksichtigung von G. W. Leibniz, in: Archiv für Kulturgeschichte 59 (1977), S. 426-444.
- SCHRÖDER, Teresa, ...man muss sie versauffen oder Nonnen daraus machen Menner kriegen sie nit alle... Die Reichsstifte Herford und Quedlinburg im Kontext dynastischer Politik, in: Brandt, Hartwin/Köhler, Katrin/Siewert, Ulrike (Hg.), Genealogisches Bewusstsein als Legitimation. Inter- und intragenerationelle Auseinandersetzungen sowie die Bedeutung von Verwandtschaft bei Amtswechseln, Bamberg 2009, S. 225-250.
- SCHUBERT, Ernst, Einführung in die deutsche Geschichte im Spätmittelalter, Darmstadt 1998.
- SCHUSTER, Peter, Familien- und Geschlechterbewusstsein im spätmittelalterlichen Adel, in: Geschichte und Region 11,2 (2002), S. 13-36.
- SCHÜTTE, Ulrich, Architekturwahrnehmung, Zeichensetzung und Erinnerung in der Frühen Neuzeit. Die architektonische Ordnung des ‚ganzen Hauses‘, in: Tausch, Harald (Hg.), Gehäuse der Mnemosyne. Architektur als Schriftform der Erinnerung, Göttingen 2003, S. 123-149.
- SCHWARZMAIER, Hansmartin, „Von der fürsten tailung“. Die Entstehung der Unteilbarkeit fürstlicher Territorien und die badischen Teilungen des 15. und 16. Jahrhunderts, in: BDLG 126 (1990), S. 161-183.
- SCHWENNICKER, Detlev, Europäische Stammtafeln (NF), Band I.3, Frankfurt a. M. 2000.

- SEIDEL, Kerstin/Schuster, Peter, Freundschaft und Verwandtschaft in historischer Perspektive, in: Schmidt, Johannes F. K. [u.a.] (Hg.), Freundschaft und Verwandtschaft. Zur Unterscheidung und Verflechtung zweier Beziehungssysteme, Konstanz 2007, S. 145-156.
- SEIGEL, Rudolf, Zur Geschichtsschreibung beim schwäbischen Adel in der Zeit des Humanismus. Aus den Vorarbeiten zur Textausgabe der Hauschronik der Grafen von Zollen, in: ZWürttLdG 40, 1981, S. 93-118.
- SPIEB, Karl-Heinz, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts, Stuttgart 1993.
- , Liturgische Memoria und Herrschaftsrepräsentation im nichtfürstlichen Hochadel des Spätmittelalters, in: Rösener, Werner (Hg.), Adelige und bürgerliche Erinnerungskulturen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Göttingen 2000, S. 97-123.
- , Witwenversorgung im Hochadel. Rechtlicher Rahmen und praktische Gestaltung im Spätmittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit, in: Schattkowsky, Martina (Hg.), Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adlige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung, Leipzig 2003, S. 87-114.
- , Materielle Hofkultur und ihre Erinnerungsfunktion im Mittelalter, in: Fey, Carola/Krieb, Steffen/ Rösener, Werner (Hg.), Mittelalterliche Fürstenhöfe und ihre Erinnerungskulturen, Göttingen 2007, S. 167-184.
- STAUBER, Reinhard, Herrschaftsrepräsentation und dynastische Propaganda bei den Wittelsbachern und Habsburgern um 1500, in: Nolte, Cordula/Spieß, Karl-Heinz/Werlich, Ralf-Gunnar (Hg.), Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter, S. 371-402.
- STUDT, Birgit, Fürstenhof und Geschichte. Legitimation durch Überlieferung, Köln/Weimar/Wien 1992.
- SÜVERN, Wilhelm, Letzter Wille und Lebenslauf des Grafen Otto zur Lippe-Brake vom Jahre 1636, in: LM 30 (1961), S. 134-144.
- , Acht Jahrhunderte lippischer Landesgeschichte, in: Peter, August Wilhelm, Lippe. Eine Heimat- und Landeskunde, Lemgo 1982, S. 379-403.
- THELEMANN, Ernst, Die herrschaftliche Gruft in der Klosterkirche zu Blomberg, in: LM 5 (1907), S. 160-194.
- VEDDELER, Peter, Die Deutung der Ahnenwappen am Grabmal Bernhards VII. zur Lippe in Blomberg, in: LM 43 (1974), S. 19-32.
- , Die lippische Rose. Entstehung und Entwicklung des lippischen Wappens bis zur Gegenwart, Detmold 1978.
- WEBER, Wolfgang E.J., Dynastiesicherung und Staatsbildung. Die Entfaltung des frühmodernen Fürstenstaates, in: ders. (Hg.), Der Fürst. Ideen und Wirklichkeiten in der europäischen Geschichte, Köln/Weimar/Wien 1998, S. 91-136.
- WEITZEL, Jürgen, Die Hausnormen deutscher Dynastien im Rahmen der Entwicklungen von Recht und Gesetz, in: Kunisch, Johannes (Hg.), Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates, Berlin 1982, S. 35-48.
- WILKE, Jürgen, Grundzüge der Medien- und Kommunikationsgeschichte, Köln, Weimar, Wien 2008.
- WILLOWEIT, Dietmar, Art. „Landesteilung“, in: HdRG 2, Sp. 1415-1419.
- WUNDER, Heide, Einleitung. Dynastie und Herrschaftssicherung. Geschlechter und Geschlecht, in: dies. (Hg.), Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht (ZhF Beiheft 28), Berlin 2002, S. 9-27.
- ZUNKER, Diana, Adel in Westfalen. Strukturen und Konzepte von Herrschaft (1106 - 1235), Husum 2003.